Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Gefangennehmung

des

Erzbischofs von Köln

und ihre Motive,

rechtlich erörtert

von einem praktischen Juristen.

In drei Abtheilungen.

Frankfurt am Main,
gedruckt bei August Osterrieth.
1838.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Die

Gefangennehmung

des

Erzbischofs von Köln

und ihre Motive,

rechtlich erörtert

von einem praktischen Juristen.

Frankfurt am Main,
gedruckt bei August Osterrieth.
1837.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorerinnerung.

Die am 20. November jüngsthin unter Mitwirkung der Militärmacht vollzogene Wegbringung des Erzbischofs Clemens August von Droste Vischering aus seiner Residenz und Erzdiöceſe mußte nothwendig aller Orten, wo die Nachricht von dem Ereigniſſe hingedrungen, die Frage nach der Rechtfertigung einer ſo außerordentlichen Maßregel hervorrufen. Die Miniſter Sr. Majeſtät des Königs von Preußen hatten in dem Augenblicke, wo die Maßregel zur Vollziehung gebracht worden, ihre Rechtfertigung derſelben publizirt und in dieſem Publikandum die Verſicherung ausgeſprochen, daß der päpſtliche Stuhl von dem Gange der Ereigniſſe in vollſtändiger Kenntniß erhalten worden, und deſſen Weisheit die ferneren kanoniſchen Verfügungen anheim zu ſtellen ſeyen *); was darauf hinzudeuten ſchien, daß die Maßregel im Einverſtändniſſe mit dem vollſtändig unterrichteten päpſtlichen Stuhle — der nur noch das weitere für die Bedürfniſſe der Erzdiöceſe erforderliche durch ſeine kanoniſchen Verfügungen zu ordnen nicht ſäumen werde — beſchloſſen und abgethan ſey. Auch ſelbſt unter

*) S. Anhang Nr. 1. u. 2.

Digitized by Google

dieser Voraussetzung mußte es dem Freunde des Rechts und geregelter Gerechtigkeitspflege von Interesse seyn, in einem die allgemeine Theilnahme in so hohem Grade fesselnden Prozesse sich die einzelnen Momente der Anklage und der Verurtheilung des Angeklagten zum klaren Bewußtseyn zu bringen. Diese Betrachtung veranlaßte die nachstehenden Blätter. — Eben war der Druck derselben beendigt, als die Allocution des Papstes an die am 10. December im geheimen Consistorium versammelten Kardinäle nach Deutschland gelangte, in welcher Gregor **XVI.** die ministerielle Versicherung, daß der päpstliche Stuhl von dem Gange der Ereignisse in vollständiger Kenntniß erhalten worden sey, auf eine höchst überraschende Weise verneint und die gegen den Erzbischof von Köln verhängte Maßregel als ein demselben zugefügtes schweres Unrecht erklärt. — Wir glauben uns der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß hienach eine rechtliche Erörterung der Maßregel und ihrer Motive an ihrem Interesse nichts verloren haben werde.

Digitized by Google

Das Ereigniß, deſſen Schauplatz Köln geweſen, hat ganz Deutſchland, hat Europa mit Staunen erfüllt.

Drei Anklageakten gegen den Erzbiſchof Clemens Auguſt Freiherrn von Droſte Viſchering ſind vor das Publikum gebracht worden. Der erſte von dem königlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Univerſität Bonn, Geheimenrathe Nehfues, in ſeiner Schrift: die Wahrheit in der Hermes'ſchen Sache zwiſchen der katholiſch-theologiſchen Facultät zu Bonn, und dem Herrn Erzbiſchof von Köln. Darmſtadt bei C. W. Leske, 1837. — Der zweite in dem an den Straßenecken der Stadt Köln angeſchlagenen Publicandum der Miniſter v. Altenſtein, v. Kamptz und v. Rochow d. d. Berlin, 15. November 1837. Der Dritte in der gleiches Datum tragenden, ebenſo allgemein veröffentlichten Verfügung des Miniſteriums der geiſtlichen Angelegenheiten an das Metropolitan-Domkapitel zu Köln *).

Indem wir nun zu einer rechtlichen Erörterung der Frage uns anſchicken, in wie fern durch dieſen dreifachen Anklageakt die gegen den Erzbiſchof verhängte Maßregel der Ejection aus ſeinem Amte und Erzbisthum, und die Form ihrer Ausführung gerechtfertigt erſcheine; verhehlen wir uns keinen Augenblick die Schwierigkeit unſrer Aufgabe. Einſichtsvolle Männer haben es von jeher erkannt, wie trüglich und gefahrvoll es iſt, ſich dem erſten flüchtigen Schein und einſeitigen Darſtellungen verwickelter Angelegenheiten zu überlaſſen. Der Maſſe des Publikums jedoch bleibt dieſe Betrachtung meiſt fremd. Zu allen Zeiten iſt die Zahl derer nicht groß, die Luſt und Fähigkeit haben, in die Einzelheiten eines langen und verwickelten Pro-

*) S. Anhang Num. 1. u. 2.

Digitized by Google

zesses, wie wichtig auch der Gegenstand seyn mag, einzugehen. Heute, wo fast nichts mehr die Aufmerksamkeit fesselt, als Dampfboote, Eisenbahnen und dergl., wäre es thörigt, erwarten zu wollen, daß irgend Jemand, ohne außerordentliche Veranlassung, die einzelnen Momente eines solchen Prozesses sammeln, zusammenhalten und durchdenken sollte. Und, um die traurigste aller Wahrheiten nicht unausgesprochen zu lassen, ist es leider nur allzu gewiß, daß in dieser durch ein fieberhaft unruhiges Treiben und Jagen nach materiellem Vortheil heimgesuchten Epoche, wo die Gemüther von dem in raschem Wechsel tagtäglich sich erneuenden Calcül commercieller und industrieller Fragen ermüdet und abgestumpft sind, das Interesse an höheren Rechtsfragen bei den Meisten erstorben ist. — Das Leichteste bleibt allemal, bei der zuerst für oder gegen den Erzbischof gefaßten Meinung zu verharren. Und es ist so bequem, sich durch die täglichen Zeitungs-Raisonnements sein Urtheil fertig machen zu lassen, daß man sich aller weitern Untersuchung, alles mühseligen Nachdenkens über die Sache füglich entschlagen kann. — Wenn wir es nun unternehmen, eine tiefer dringende Prüfung dieser, in den Augen aller Bessern unter uns gewiß wichtigen Angelegenheit zu versuchen; dürfen wir wohl hoffen, auch das öffentliche Urtheil zu wecken, daß es nicht leichtsinnig eine Sache als abgethan ansehe, die mit Ernst und Strenge ergründet zu werden verdienet? —

Eine andere ungleich wesentlichere Schwierigkeit liegt darin, daß diese Sache nicht, wie sie es verdient, ergründet werden kann, ohne — was in den drei dem öffentlichen Urtheil vorgelegten Anklageakten bereits geschehen ist — die obersten Principien über das Verhältniß der weltlichen Macht zur Religion und Kirche zu berühren. Wem unter uns wäre es aber fremd, daß über diese Principien heute eine Verwirrung der Meinungen herrschet, die nur in der ihr durchweg verwandten allgemeinen Verwirrung der Begriffe vom Staat und von der Autorität überhaupt ihres gleichen hat. — Seit die Ereignisse, welche mit dem Frieden von Lüneville das linke Rheinufer auf lange Zeit an Frankreich gebracht, fast in allen Theilen von Deutschland, Länder der einen Religion mit solchen verei-

Digitized by Google

nigt haben, deren Herrſcher ſich zu anderer Confeſſion bekennen, haben wir den Widerſtreit der Anſichten über das Verhältniß der Staatsgewalt zur Religion und Kirche allerwege ſich entwickeln und allmählig bis zu einem Grade von Heftigkeit entbrennen geſehen, daß eine Verſtändigung mit jedem Tage ſchwieriger erſcheint. Allein abgeſehen von der confeſſionellen Verſchiedenheit der Auffaſſung dieſes Verhältniſſes, ſehen wir heute dieſen Streit um einen Gegenſatz ganz anderer Art und in einer Weiſe geführt, daß jede Verſtändigung abſolut unmöglich bleibt. Während nämlich eine Schule — und es verdient hier bemerkt zu werden, daß ſie eben an der Univerſität Berlin eine neue philoſophiſche Begründung erhalten hat — den Staat bis zu der Höhe vergöttert, daß es ihm und nur ihm zukomme, jeder kirchlichen Gemeinſchaft, ſie ſey eine chriſtliche oder nicht, in Sachen, die das Heiligthum der religiöſen Ueberzeugung jedes Einzelnen betreffen, Geſetze und zwar im Gewiſſen verpflichtende Geſetze, ganz eigentlich Glaubensgeſetze zu geben; fodert eine andere Schule, das voluntary principle, für jede Glaubenslehre und jede Religionsübung, welcher Art ſie ſey, das unbedingte Recht der freien Exiſtenz und Anerkennung im Staate, ſo daß dieſer ſich in keiner Weiſe in die innern Angelegenheiten einer kirchlichen Gemeinde einzumiſchen ein Recht, und ebenſo wenig irgend eine andere Pflicht gegen dieſelbe habe, als den einzelnen Gliedern jene Sicherheit für Leben und Eigenthum, Ehre und Freiheit zu gewähren, die das allgemeine Recht jedes Einzelnen bilde.

Daß unſre Erörterung bei den Jüngern der Einen wie der Andern dieſer beiden Schulen ihren Zweck verfehlen werde, wiſſen wir im Voraus. Aber auch die confeſſionelle Verſchiedenheit der Geſichtspunkte wird unſern Argumentationen nicht ſelten den Eingang wehren. Möge ihnen nur das Zeugniß der Klarheit und Conſequenz nicht zu verſagen ſeyn.

Eine weitere Bedenklichkeit endlich lag für uns in der Betrachtung, wie ſchwierig es allemal ſey, eine Maßregel, wie die hier beregte, dem öffentlichen Urtheil zu unterziehen, ohne ſich der Gefahr auszuſetzen, Feuer zu werfen in einen durch die Maßregel an ſich ſchon vielleicht nur zu ſehr bereiteten

Digitized by Google

Brennstoff. Da aber Diejenigen, von denen die Maßregel ausgegangen ist, sich selbst an die öffentliche Meinung gewendet, diese um ihre Zustimmung zu derselben aufgerufen haben; so mußte unsere Bedenklichkeit der höhern Ueberzeugung weichen, daß die Minister Sr. Majestät des Königs von Preußen in diesem Aufrufe keineswegs das öffentliche Urtheil durch einseitige Darstellung gefangen zu nehmen, sondern vielmehr zu allseitiger Prüfung die Initiative zu geben beabsichtigt haben. Nur ruhig prüfende Erörterung des Rechtsverhältnisses in dieser ernsten Sache ist das Ziel, das wir verfolgen: wir werden es nicht aus dem Auge verlieren.

Die Anklage gegen den Erzbischof Clemens August zerfällt in zwei Hauptpunkte: sein Verfahren

I. in der Hermes'schen Sache und

II. in Betreff der gemischten Ehen.

Lange und viel war bereits in öffentlichen Blättern über die Hermes'sche Sache, über das System an sich, über das päpstliche Verwerfungsurtheil, und über die Maßregeln des Erzbischofs Clemens August zum Vollzuge dieses Urtheils, gesprochen worden; als im August d. J. der königliche Regierungsbevollmächtigte an der Universität Bonn, Geheimerath Nehfues, in seiner oben genannten Schrift „die Wahrheit in der Hermes'schen Sache ꝛc." als öffentlicher Ankläger gegen den Erzbischof auftrat mit den schweren Anschuldigungen: Dieser verfolge die Hermes'sche Lehre mehr nur aus Privat-Abneigung gegen Hermes, mit welchem „er persönlich nie in „gutem Verhältnisse gestanden habe;" und gegen die Universitätslehrer, welche als Schüler und Freunde desselben „sich durch „ihre Pietät noch immer an ihren verewigten Lehrer und Freund „gebunden achten durften." Man könne „kaum mehr zweifeln, „daß es hier nicht die Sache selbst, sondern einen Partei-„Sieg gelte." — Der Erzbischof habe den Beichtstuhl dazu mißbraucht, um den Alumnen des Convicts darin den Befehl zu eröffnen, daß sie die Vorlesungen der ihm als Schüler und Freunde des sel. Hermes mißfälligen Lehrer nicht länger hören dürften. — Er habe, indem er seinem deßfallsigen Rundschreiben an die Beichtväter das päpstliche Breve zu Grund ge-

Digitized by Google

legt, sich der Verletzung der Staatsgesetze schuldig gemacht, welche verordneten, daß alle päpstliche Bullen, Breven u. s. w., vor ihrer Publication und Vollstreckung dem Staate zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden müssen. — Der Erzbischof habe gegen die festgesetzten Ressort-Verhältnisse angestoßen, indem er mehreren theologischen Vorlesungen die Approbation versagt habe. — Er habe ganz im Geiste einer Faction, die unter dem Wahlspruch: Keine Revolution, sondern ihr Gegentheil, auf die Revolution hinarbeite, sich über die klarsten Bestimmungen des preußischen Landrechts in einer Weise hinweg gesetzt, zwischen der und dem offenen Aufruhr die Kluft leicht zu überspringen seyn dürfte."

Die beiden von den königlichen Ministerien ausgegangenen Aktenstücke verkünden dieselben Beschuldigungen; und dem aufmerksamen Leser ergiebt es sich auf den ersten Blick, daß namentlich der in der Verfügung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten an das Metropolitan-Domkapitel zu Köln veröffentlichte dritte Anklage-Akt, der damit schließt, „daß die ganze Handlungsweise des Erzbischofs, nach unverkennbaren Spuren, mit dem feindseligen Einflusse zweier revolutionären Parteien zusammenhange, welche die Gemüther aufzuregen, die Gewissen zu verwirren suchen, um ihre zerstörenden und weitgreifenden Plane durchzusetzen;" auf „die Wahrheit u. s. w." des Geheimenraths Nehfues wesentlich, oft ganz wörtlich basirt ist; was sich ganz einfach aus der Natur des Geschäftsgangs erklärt.

Je schwerer das Gewicht dieser Beschuldigungen an sich ist, um so beklagenswerther mußte allen Freunden weiser Mäßigung und ernster Besonnenheit die Erscheinung seyn, daß der Staatsbeamte, welcher die Zwischenbehörde bildet, zwischen dem Erzbischofe und den königlichen Ministerien, die unter diesen obwaltenden Zerwürfnisse gerade in dem Augenblicke, wo man der frohen Hoffnung lebte, dieselben durch die Vermittlung des, nach den öffentlichen Blättern eigends dazu entsendeten, Unterstaatssekretärs Capaccini bald ausgeglichen zu sehen, in solcher Form dem Publikum zur Schau gab.

Als ob der Verfasser den hohen Prälaten durch die Beschul-

Digitized by Google

digungen der Leidenschaft und Parteilichkeit, der Verachtung der Gesetze, und des Einverständnisses mit revolutionären Tendenzen noch nicht zur Genüge geziehen erachtete; eröffnet er in seiner Schrift ein in der Praxis der preußischen Gerechtigkeitspflege bis dahin unerhörtes öffentliches Strafgericht, in welchem er zugleich als Ankläger, als Zeuge, und als Richter auftretend, allen Unglimpf auf das greise Haupt des Angeklagten zusammenhäuft, und ihn abwechselnd bald der Entrüstung des Publikums, bald dem Hohne, bald der Verachtung desselben Preis giebt. Und, was vielleicht noch unerhörter ist in den Annalen der preußischen, um ihrer hohen Delicatesse willen mit Recht allgemein gepriesenen Verwaltung, der Verfasser läßt sich von seinem Eifer so weit führen, daß er auch alle die Lehrer, welche nicht unbedingt dem Hermes'schen Systeme huldigen, nicht wie er in dem Kampfe des Erzbischofs gegen dies System alles Recht unbedingt auf der Seite der demselben ergebenen Professoren erkennen mochten, eine öffentliche Mißhandlung erfahren läßt, welche dem Curator einer Universität gegen Männer, mit denen er in amtlichen Verhältnissen steht, am wenigsten geziemt.

Sollte diese Schrift dem zur gütlichen Vermittlung der Sache bereits über die Alpen gekommenen päpstlichen Gesandten die Wege verlegen und die öffentliche Meinung auf einen gewaltsamen Ausgang vorbereiten? Wir wagen es nicht, ihr eine solche Absicht zu unterlegen; und beschränken uns darauf, nur auf das ganz außergewöhnliche des ersten, von dem Curator der Universität Bonn veröffentlichten Anklageakts im Allgemeinen aufmerksam zu machen.

Ebenso wenig gestatten uns Zweck und Umfang unsrer Erörterung, dieser Schrift in alle ihre kleinlichen, den Leser minder anziehenden, Details zu folgen. Die Prüfung des Verhaltens des Erzbischofs von Droste Vischering in der Hermes'schen Sache wird uns ohnehin um so öfter zu ihr zurückführen, als wir, wie gesagt, in der hier durch den Geheimenrath Rehfues zuerst erhobenen öffentlichen Anklage allerwege die wesentliche Unterlage des in der Verfügung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten an das Metropolitan-Domkapitel zu Köln verkündeten Anklage-Akts erkennen müssen.

Digitized by Google

Als am 29. Mai 1836 der Freiherr Clemens August von Droste Vischering als Erzbischof zu Köln inthronisirt wurde, war das päpstliche Breve, welches die in mehreren Schriften niedergelegte Lehre des verstorbenen Professors Hermes condemnirt, längst erschienen und allgemein bekannt. Wie sich, was die Geschichte der Entstehung dieses Breve's betrifft, die „Wahrheit" des Geheimenraths Rehfues zu der historischen Wahrheit verhalte; wie sich die kühne, um nicht zu sagen verwegene, Behauptung desselben (S. 7 und 32 seiner Schrift), „daß das ganze Gewebe von Beschuldigungen der Irrgläubig„keit gegen Hermes von lauter Laien angezettelt und bis zu „seiner letzten Entscheidung getrieben worden sey; außer den „Redemtoristen in Wien aber kein einziger Theologe, ja nicht „einmal ein Geistlicher, daran Theil genommen habe;" wie diese Behauptung in Einklang zu bringen sey mit der von dem Oberhaupte der Kirche in dem Breve selbst gegebenen solennen Erklärung: „daß er auf die erhaltenen Anzeigen, Vorstellungen „und Bitten mehrerer Theologen und Bischöfe Deutsch„lands die Schriften des Hermes mit der deutschen Sprache „vollkommen vertrauten Theologen zur sorgsamsten Durch„forschung; das Resultat dieser Arbeit dann wieder andern „Doctoren der Theologie zu gleich gewissenhaft abwä„gender Prüfung übergeben habe; daß alle diejenigen, „welchen diese Schriften zur Prüfung vorgelegt worden seyen, „einstimmig erklärt haben, sie enthalten Lehren, die von den „Principien der katholischen Wahrheiten abweichen:" daß er „endlich die ganze Sache den Cardinälen von der römischen „und allgemeinen Inquisition *) zu nochmaliger gründ„licher Prüfung und Erörterung überwiesen habe, die nach rei„fer Discussion in einer außerordentlichen, vor ihm selbst gehal-

*) Diese Congregation, auch das heil. Officium genannt, zu deren Ressort die Glaubensvergehen, Häresien, Bücher gegen den Glauben u. s. w. gehören, besteht aus zwölf Cardinälen und einem Cardinalsecretär, hat einen Prälaten zum Assessor, einen Commissär, verschiedene Consultoren, Qualificatoren, einen Fiscal- und andere Beamten von niederem Range, welche theils Prälaten, theils Ordensgeistliche und Theologen sind.

Digitized by Google

„tenen Sitzung zu dem Urtheile gelangt seyen, daß die Schrif-
„ten des Hermes mit der Lehre der katholischen Kirche im
„Widerspruche seyen;" — wie die „Wahrheit" des G. R.
Nehfues in allen diesen Theologen, Doktoren der Theologie,
Prälaten, Bischöfen und Cardinälen durchaus nur Laien er-
blicken und auch das öffentliche Urtheil dahin zu bestimmen
unternehmen möge, in der ganzen mit so vielem Fleiß, so viel-
seitiger Umsicht, Prüfung und Erörterung bewirkten Unter-
suchung der Hermes'schen Lehre nur ein ausschließlich von Laien
angezetteltes Gewebe heimlicher Verdächtigung und Beschul-
digung zu erblicken; — was dann der Hermesianismus eigent-
lich so besonders den Laien widerwärtiges habe, das solchen
Machinationen derselben nur einen leichten Schimmer von Wahr-
scheinlichkeit zu leihen vermöchte; — wie sich neben dem in
Schutz genommenen Schmerze der als Schüler und Freunde
des sel. Hermes bekannten Bonner Professoren, „die Bemü-
„hungen desselben für ihre Religion so verurtheilt zu sehen;"
der Umstand erklären lasse, daß kein einziger Bischof einen
ähnlichen Schmerz in geziemender Vorstellung an das Oberhaupt
der Kirche hat laut werden lassen: — dieß und vieles andere
können wir füglich auf sich beruhen und uns der Hoffnung über-
lassen, daß hinsichtlich der Entstehungsgeschichte des päpstlichen
Breve's der Glaube unsrer Leser zwischen der „Wahrheit" des
G. R. Nehfues und der solennen Erklärung des Oberhauptes
der Kirche nicht lange schwankend, daß er bald darüber im
Reinen seyn werde, welche Bewandtniß es mit der Imputation
der Persönlichkeit, des Parteigetriebes u. s. w. habe. Es be-
darf eben keines sonderlichen Scharfsinns, um zu der Entdeckung
zu gelangen, daß die Natur des Gegensatzes von Wahrheit
und Irrthum dergleichen Beschuldigungen allemal da erzeugt,
wo ein — ohne streitende Personen freilich durchaus nicht denk-
barer — Kampf um solchen Gegensatz geführt wird.

Das Breve, am 26. September 1835 erlassen, war bei dem
Eintritte des Erzbischofs Clemens August in seine Erzdiöcese
volle acht Monate lang in allen Theilen von Deutschland, die
preußische Monarchie nicht ausgenommen, bekannt und ver-
breitet. Ueber die Frage, in wie weit der Erzbischof in Befol-

Digitized by Google

gung dieſes Breve, welches einen rein dogmatiſchen Gegenſtand, die Entſcheidung über die Unkirchlichkeit der Lehre des Hermes betraf, der weltlichen Autorität gegenüber an eine geſetzliche Form gebunden war, enthält die mit der preußiſchen Regierung über die Errichtung und Ausſtattung der katholiſchen Bisthümer in der Monarchie abgeſchloſſene Uebereinkunft, die Bulle de salute animarum vom 16. Juli 1821, keinerlei Beſtimmung. Auch die zu Berlin unterm 23. Auguſt 1821 ausgefertigte königliche Sanktion dieſer Bulle ſagt nur ganz allgemein: „Dieſe „meine königliche Sanktion ertheile Ich, vermöge meiner Ma„jeſtätsrechte, und dieſen Rechten unbeſchadet.“ Fragen wir nun nach den Majeſtätsrechten, deren Verletzung der Erzbiſchof von Köln ſich in Befolgung des päpſtlichen Breve ſchuldig gemacht habe; ſo erklärt ſich das Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten in ſeinem Anklageakt dahin: „daß er ſich über „die Vorſchrift der Geſetze, nach welchen päpſtliche Bullen und „Breven, eben wie neue biſchöfliche Verordnungen, nur mit „Vorwiſſen und Genehmigung der Regierung vollziehbar ſind „und im Lande verbindliche Kraft erlangen, ganz rückſichtlos „hinausgeſetzt habe.“ Als die hier zur Anwendung kommenden Geſetze bezeichnet der G. R. Nehfues in ſeinem Anklageakt die §. 117 u. 118 des Thl. II., Tit. 11, des preußiſchen Landrechts: „Kein Biſchof darf in Religions- und Kirchen-Angelegenheiten „ohne Erlaubniß des Staats neue Verordnungen machen, oder „dergleichen von fremden geiſtlichen Obern annehmen. — Alle „päpſtlichen Bullen, Breven und alle Verordnungen auswär„tiger Obern der Geiſtlichkeit müſſen vor ihrer Publikation „und Vollſtreckung dem Staate zur Prüfung und Genehmigung „vorgelegt werden“ — und den tit. I, art. 1 des aus der Zeit der franzöſiſchen Republik noch herüberragenden organiſchen Geſetzes vom 18—28. Germinal des Jahrs X: „Aucune „bulle, bref, rescrit, décret, mandat, provision, signature ser„vant de provision, ni autres expeditions de la cour de Rome, „même ne concernant que les particuliers ne pourront être „reçues, publiées, imprimées, ni autrement mises à exécu„tion sans l'autorisation du gouvernement.“ Die Anwendung des preußiſchen Landrechts unterliegt jedoch dem rechtlichen

Digitized by Google

Einwande, daß die angezogenen Paragraphen unſeres Wiſſens in den Rheinprovinzen nicht als geſetzliche Norm promulgirt ſind; ſomit von einer Verletzung derſelben keine Rede ſeyn kann. Die von den Coryphäen der franzöſiſchen Republik aber in dem allegirten organiſchen Geſetze decretirte Anfoderung, die Vollziehung jedes Breve von der Autoriſation der weltlichen Gewalt abhängig zu machen, würde, auf Breven von rein dogmatiſchem Inhalte angewendet, eine Verletzung der Glaubensfreiheit bedingen, welche nimmer unter den Begriff der Majeſtätsrechte zu ſubſumiren, und ſicherlich Niemanden fremder iſt, als eben dem Monarchen, zu deſſen ſchönſten Titeln der des Gerechten gehört.

Es könnte zwar geſagt werden, und G. R. Rehfues ſagt es wirklich: wo das Geſetz keine Ausnahme aufſtelle, gebe der dogmatiſche Charakter des Breve demſelben durchaus kein Recht an eine andere Behandlung. Solche Ausdehnung des Geſetzes würde aber in letzter, unvermeidlicher Conſequenz dahin führen, daß ohne Genehmigung des Staates nicht geglaubt werden dürfe. Das Recht der Genehmigung kann nicht gedacht werden ohne die Freiheit der Wahl für den Berechtigten: auch nicht zu genehmigen. Gehörte das Recht der Genehmigung ſomit unbedingt, auch bei rein dogmatiſchen Breven, zu den Majeſtätsrechten; ſo würde es bei jeder vorkommenden Glaubensfrage in letzter Inſtanz von der Entſcheidung der weltlichen Gewalt abhängen, was geglaubt werden ſolle. Wir würden, mit Einem Worte, das Reformationsrecht der weltlichen Gewalt im ſtrengſten Sinne wieder aufleben, d. h. den Landesherrn die Ausübung jedes ihm mißfälligen, ſeiner perſönlichen Ueberzeugung nach irrigen Bekenntniſſes und Gottesdienſtes verbieten ſehen.

Niemand kann lebhafter als wir durchdrungen ſeyn von der heiligen Ueberzeugung, daß von Friedrich Wilhelm dem Gerechten nimmermehr ein ſolcher Eingriff in die den Rheinprovinzen ſo feierlich garantirte Erhaltung ihres Glaubens zu beſorgen ſeyn werde. Allein es handelt ſich nicht darum, welchen Gebrauch ein edler fürſtlicher Charakter von ſeinen Majeſtätsrechten machen werde, ſondern darum, welches die Grenzen dieſer Majeſtätsrechte ſind. Soll es nun, wie das k. Miniſte-

Digitized by Google

rium der geiſtl. Angelegenheiten in ſeinem Anklageakt bei Motivirung der zweiten Beſchwerde behauptet, „in dem Bereiche „der königlichen Macht liegen, von dogmatiſchen Entſcheidun„gen, hinſichtlich ihrer verbindlichen Kraft für Un„terthanen und Staatsbeamte, Einſicht zu fodern;“ ſo hieße dieß mit andern Worten: „die katholiſchen Unterthanen „und Staatsbeamten dürfen nicht glauben, was ihre Kirche „lehrt, bis dahin die königliche Macht von dieſer Lehre Ein„ſicht gefodert und derſelben eine zum Glauben verbindende „Kraft zuerkannt hat.“ Es hieße in nothwendiger Folge: „welchem Stücke der katholiſchen Lehre die königliche Macht „ſolche den Glauben bindende Kraft nicht zuerkennt, daſſelbige „darf von preußiſchen Unterthanen nicht geglaubt werden.“

Soll hingegen, wie das k. Miniſterium in dem unmittelbar angereihten Nachſatze verſichert, und auch aus der Faſſung des §. 33 des Thl. II., Tit. II. des Pr. Landrechts *) ſich ergiebt, „das Beſtehen auf einem ſolchen Rechte keineswegs eine „Einmiſchung in die Lehre der Kirche“ ſeyn; ſo kann das Verlangen der Einſicht eines dogmatiſchen Breve höchſtens nur bezwecken, der weltlichen Gewalt die Ueberzeugung zu bereiten, daß dem Breve nicht Verordnungen andrer Art beigemiſcht ſeyen.

Der weltlichen Autorität eine um dieſer Ueberzeugung willen gewünſchte Einſicht ihrer dogmatiſchen Entſcheidungen zu verweigern, hat die Kirche niemals Veranlaſſung gehabt. Ihre Lehre hat in allen ihren Theilen das Licht nicht zu ſcheuen. — Wo aber die weltliche Obrigkeit die ordentliche Bekanntmachung einer ſolchen Entſcheidung den Kirchenobern unmöglich machen wollte; da würde die Kirche, in ſo weit, als im Zuſtande der Verfolgung zu betrachten und ihre Gläubigen verpflichtet ſeyn, ſich in ihrem Gewiſſen dennoch nach jener Entſcheidung, ſo bald ſie ihnen auf irgend eine Weiſe bekannt geworden, zu richten.

---

*) Dieſer §., der auch wörtlich in dem Abſch. III. Kap. 1. des k. bairiſchen Religions-Edicts vom 26. Mai 1818 aufgenommen iſt, lautet: „Der Staat iſt berechtigt, von Demjenigen, was in den „Verſammlungen der Kirchengeſellſchaft gelehrt und verhandelt „wird, Kenntniß einzuziehen.“

Digitized by Google

Und hier dürfen wir auf den Ausspruch eines Mannes verweisen, den die übertriebendsten Vertheidiger des landesherrlichen Genehmigungsrechtes als Autorität nicht zurückweisen können, weil gerade er ihr Führer ist. Van Espen unterscheidet in dem Kapitel von der Promulgation kirchlicher Verordnungen ausdrücklich: „Bei dogmatischen Dekreten oder Bullen hängt „es keineswegs von deren Publikation und Vollstreckung ab, „daß man dem Dogma die Zustimmung des Glaubens zu leisten „gehalten ist; weil vor aller Publikation und Vollstreckung man „mit göttlichem Glauben das Dogma zu glauben hat, dessen Ueber„lieferung aus göttlicher Offenbarung hinlänglich bekannt ist. „Deßhalb erstreckt sich das königliche Placet keineswegs auf die „Zustimmung des Glaubens, die man dem Dogma schuldig ist, dessen Offenbarung den Gläubigen hinlänglich bekannt ist.“ *)

Das gegen die Hermes'sche Lehren und Schriften erlassene Breve ist gar nicht an bestimmte Personen oder Oertlichkeiten, sondern an die allgemeine katholische notitia gerichtet, und deßhalb auch in der hiefür herkömmlichen Form am Tage seiner Erlassung zu Rom promulgirt worden. Es ist nicht wahrscheinlich, daß der k. preußische Gesandte am römischen Hofe seiner Regierung keine Mittheilung davon gemacht haben solle. Und wenn auch das nach Deutschland gelangte Gerücht, dieser Gesandte habe dem römischen Hofe dieselbe Versicherung ertheilt, welche das k. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten in seinem Anklageakt ausspricht, „daß es der Regierung niemals „in den Sinn gekommen sey, weder die Hermes'sche Lehre in „Schutz zu nehmen, noch überhaupt sich in jene Angelegenheit „einzumischen, so weit sie eine reine Lehrfrage sey;“ wenn auch dieß Gerücht nicht gegründet wäre, worüber uns die nächste Zukunft belehren wird; soviel ist hier gewiß: von einer erst dahin zu nehmenden Einsicht, daß das Breve eine reine Lehrfrage betreffe, daß ihm keine Verordnung anderer Art beigemischt sey, oder gar von einer Verweigerung solcher Einsicht konnte bei der für das Breve und dessen Promulgation gewählten Form nicht wohl die Rede seyn.

*) Siehe Anfang, Num. 3.

Digitized by Google

Am wenigſten aber konnte davon noch ferner die Rede ſeyn, als der Erzbiſchof Clemens Auguſt acht volle Monate nach der Erſcheinung und allgemeinen Verbreitung des fraglichen Breve ſeine Erzdiöceſe antrat. Daß ihm gleichwohl, das Breve zur Einſicht und Ueberzeugung von deſſen rein dogmatiſchen Inhalte vorzulegen, von der Staatsgewalt die Anfoderung geſtellt, und er einer ſolchen Foderung zu genügen ſich geweigert oder überhaupt in ſeiner Diöceſe eine beſondere Publikation des Breve veranſtaltet habe: deſſen hat ihn keiner der drei Anklageakte geziehen. — Wo alſo liegt, in Beziehung auf die Bekanntmachung und Offenlegung des dogmatiſchen Charakters des Breve das Verbrechen dieſes Prälaten? — Wir geſtehen, hierauf in ſämmtlichen Anklageakten durchaus keine Antwort finden zu können.

Und wenn nun vollends, wie der G. R. Rehfues in ſeiner „Wahrheit“ betheuert, die Regierung „es nicht unterließ, die „Lehrer der katholiſch-theologiſchen Facultät wiederholt auf die „Nothwendigkeit aufmerkſam zu machen, in ihren Vorleſungen „alles zu vermeiden, was den Anſchein haben könnte, als „wollte man den Inhalt der päpſtlichen Entſcheidung nicht an„erkennen;“ wenn die weltliche Gewalt nichts unterlaſſen zu ſollen glaubte, was ſie von ihrem Standpunkte aus für die äußere Anerkennung, d. h. buchſtäbliche Befolgung des Breve zu thun vermochte; wie ſoll es dem Erzbiſchofe als Verbrechen zu imputiren ſeyn, wenn er ſich, ſowohl gegen ſeine Heerde als gegen das Oberhaupt der Kirche, verpflichtet erkannte, auch ſeinerſeits nichts zu unterlaſſen, was er von ſeinem Standpunkte aus für die innere Anerkennung, die gläubige Befolgung deſſelben zu thun vermochte, und durch die klarſten Geſetze ſeiner Kirche zu thun angewieſen war?

Aber, entgegnet der G. R. Rehfues, (S. 12.) „der Erzbi„ſchof iſt zuerſt preußiſcher Unterthan und dann erſt Biſchof. „Er hörte nicht auf Unterthan zu ſeyn, als er Biſchof ward. „Als die Wahl der preußiſchen Regierung den Herrn von Droſte „Viſchering traf *), hing es nur von ihm ab, ſie anzunehmen

*) Wir hätten bei der Beſtimmung der am 1. Juli 1821 mit dem päpſtlichen Stuhle getroffenen Uebereinkunft, wonach das Metropoli-

Digitized by Google

„oder auszuschlagen. Fand er die Pflichten des Bischofs nicht „mit dem preußischen Staatsrecht vereinbar, so mußte er die „auf ihn gefallene Wahl ablehnen.“

Es wäre höchst beklagenswerth, wenn der preußische Staat in seine Gesetze Bestimmungen, welche der Erzbischof mit seinen Pflichten, für die gläubige Befolgung des fraglichen Breve zu sorgen, unvereinbar erkennen müßte, aufgenommen, und so seine katholischen Unterthanen in die Lage versetzt hätte, ihre Kirche in Beziehung auf jene Bestimmungen im Zustande der Verfolgung zu erblicken. Dann freilich würden wir erwarten müssen, den Erzbischof von der Staatsbehörde als Verbrecher behandelt, von seinen Gläubigen aber um so gewisser unter der großen Schaar derer, die in gleichem Widerstreit ihrer Pflichten mit den Foderungen der weltlichen Gewalt Leiden, Schmach und Tod der Pflichtvergessenheit vorzogen, als Bekenner und Märtyrer verehrt und verherrlicht zu sehen.

Was hat denn aber Clemens August für die gläubige Befolgung des Breve gegen die Hermes'sche Lehre gethan, das mit den preußischen Gesetzen so durchaus unvereinbar wäre, daß es ihn diesen Gesetzen gegenüber als Verbrecher qualificirte?

Mit dieser Frage sind wir in dem eigentlichen Mittelpunkte des ersten Abschnitts unserer Erörterung, wir sind da angelangt, wo die Beleuchtung jeder einzelnen Maßregel, welche der Erzbischof wider die Hermes'sche Lehre traf, uns zeigen soll, ob und nach welchem Gesetze er dadurch der Strafe, und welcher Strafe er verfallen sey.

Ehe wir jedoch zu dieser Beleuchtung schreiten, wird es nothwendig seyn, wenigstens in kurzen Umrissen zu erwähnen, wie sich vor und nach der Erscheinung des oftberührten Breve

---

tan-Domkapitel den Erzbischof frei zu wählen haben soll, von einem hohen Staatsbeamten, dem Mangel an Schärfe der Wortfassung eben nicht vorzuwerfen ist, um so mehr gewünscht, daß er an dieser Stelle sich passender ausgedrückt haben möchte, als die bekannten „Beiträge“ ohnehin über die Besetzung der Bisthümer in der preußischen Monarchie eine die katholischen Gemüther so sehr beunruhigende Klage gegen die Regierung verbreitet haben.

Digitized by Google

bis zum Amtsantritt des Erzbischofs Clemens August die Dinge zu Bonn und Köln gestaltet hatten. Nur sehr ungern sehen wir uns veranlaßt, diese Dinge zu berühren; allein „es darf," um uns der Worte des G. R. Rehfues (S. 6.) zu bedienen, „nicht verschwiegen werden, daß Hermes andere Systeme nur „mit Widerwillen neben sich duldete; so wie auch seine Ver„träglichkeit selten Probe hielt, wo man sich ihm nicht durchaus „unterordnete." Daß ein Mann von dieser Character-Eigenthümlichkeit seinen Einfluß auf den vorigen, durch Rücksichten der Dankbarkeit für in frühern Verhältnissen geleistete wesentliche Dienste ihm sich verpflichtet fühlenden Erzbischof, den sel. Grafen Spiegel, dahin benutzte, um die Facultät und das Convict zu Bonn, so wie das Seminar zu Köln allmählig mit Lehrern besetzt zu erhalten, die seinem Systeme ergeben und auch sonst sich ihm unterzuordnen geneigt waren: dieß liegt so sehr in der Natur der Sache, daß uns die unter gleichen Verhältnissen sich allerwärts wiederholende Erscheinung gar nicht als eine neue befremden darf. Zu beklagen war nur, was auch in öffentlichen Blättern zum öftern mißbilligend hervorgehoben worden ist, daß sich die auf diesem Wege gegründete und befestigte Schule vorzugsweise durch die Unverträglichkeit auszeichnete, welche den Mann, nach dem sie noch heute genannt wird, characterisirte. Dem ausgezeichneten dieser Schule fremden Lehrer, „durch dessen Berufung," wie das Ministerium der geistl. Angelegenheiten sich ausdrückt, „die Regierung den „Beweis geben wollte, daß es ihr nicht in den Sinn gekommen, „die Hermes'sche Lehre in Schutz zu nehmen," weissagten seine Freunde, daß er zu Bonn nicht auf Rosen gebettet seyn werde: und wir sind davon unterrichtet, daß die Schule nichts unbenutzt gelassen hat, ihm eine bittere Erfüllung jener Weissagung zu bereiten.

Daß eine Schule, der es unter den geschilderten Verhältnissen gelungen war, ihren Weg auch in das Metropolitan-Kapitel zu finden, und so allmählig bis zur ausschließlichen Herrschaft im Leben zu gelangen, durch die von dem Oberhaupte der Kirche verkündete Verwerfung der Lehre ihres Meisters sich tief verwundet fühlen mußte; — daß sie, durch des Meisters

Digitized by Google

unbedingte Geringschätzung jeder andern, frühern oder gleichzeitigen, Lehrmethode gewöhnt, die seinige als die einzig Eine zu bewundern, kaum die Vorstellung der Möglichkeit ihrer Verwerfung zu fassen vermochte; — daß sie daher, ungeachtet der in dem Breve selbst ausgesprochenen und detaillirten Versicherung, wie nur nach ebenso vielseitiger als umsichtiger Prüfung das heil. Officium unter dem Vorsitze des heiligsten Vaters zu dem Verwerfungsurtheile gelangt sey, so leicht dem Glauben sich hingab, es bedürfe nur einer bessern Belehrung des heiligsten Vaters durch Männer der Schule, um das ergangene Urtheil, wenn nicht durchaus zurückgenommen, doch wesentlich modificirt zu sehen: wer hätte ihr das so hoch verargen wollen. Allein die Pflicht jedes Katholiken, zumal des Geistlichen, sich dem Urtheile des römischen Stuhles in Sachen, welche die Lehre der Kirche betreffen, zu unterwerfen; sich ihm auch da, wo an die Möglichkeit einer Aenderung geglaubt ward, bis zum wirklichen Eintreffen derselben zu unterwerfen; insbesondere hier als Lehrer den für die Seelensorge heranzubildenden Jünglingen mit dem Beispiele des Gehorsams und echt christlicher Demuth vorzuleuchten; diese Pflicht, auf welche der Erzbisthumsverweser Hüsgen in seinem am 29. Oktober 1835 in dieser Sache erlassenen Rundschreiben an die Diöcesangeistlichkeit so schonend hingewiesen hatte, durfte durch den gerechtesten Schmerz über das unmöglich erachtete Verwerfungsurtheil und die zuversichtlichste Hoffnung seiner Remedur nicht in den Hintergrund gedrängt, sie durfte nicht verkannt werden. Daß sie es dennoch blieb, ward die unselige Veranlassung jener Verwirrungen, deren Lösung die Minister des Königs nur in der gewaltsamen Ejection des Erzbischofs Clemens August finden zu sollen geglaubt haben.

Die Jünger der Schule trugen nach wie vor an der Facultät, im Convict und im Seminar die von dem Oberhaupte der Kirche condemnirte Lehre nach den Schriften und Heften ihres Meisters vor; und rechtfertigten solch Thun vor den ängstlichen Gemüthern ihrer Zuhörer mit der Erklärung, daß das päpstliche Breve ihnen nicht amtlich zur Befolgung zugestellt sey, somit sie nichts angehe. Sie suchten in ihren Schrif-

Digitized by Google

ten die Lehren ihres Meisters gegen das wider sie ergangene Verwerfungsurtheil zu vertheidigen und der Behauptung Eingang zu verschaffen, daß der Papst durch schlechte Uebersetzungen des deutschen Originaltextes der Hermes'schen Schriften getäuscht, Lehren als ihrem Meister zur Last fallend verdammt habe, welche nirgend in dessen Schriften enthalten und seinem Systeme ganz fremd seyen. Und während sie diese Behauptung, die an sich schon als eine höchst anstößige betrachtet werden mußte, weil sie das Oberhaupt der Kirche zusammt dem heil. Officium einer Uebereilung und Leichtfertigkeit in Glaubenssachen beschuldigte, deren man ein weltliches Obertribunal in der einfachsten Rechtsangelegenheit nimmer ungestraft öffentlich zu zeihen wagen dürfte — während sie diese höchst anstößige Behauptung auf allen Wegen zu veröffentlichen kein Bedenken trugen, wiederholten sie dieselbe auch vor ihren Zuhörern, und ließen Abschriften von Briefen unter den Jünglingen circuliren, in denen jene Versicherung von den unziemlichsten Aeußerungen über den heiligsten Vater begleitet war. Wie pomphaft nebenher die mit Zuversicht zu erwartende Remedur des päpstlichen Verwerfungsurtheils allerwege verkündet ward, ist unsern Lesern aus den öffentlichen Blättern bekannt.

So standen die Sachen zu Bonn und Köln, als hier am 29. Mai 1836 der Freiherr Clemens August von Droste Vischering den erzbischöflichen Stuhl bestieg. Wir erachten es als eine unerläßliche Pflicht, über die Persönlichkeit des heute mit so schwerer Anklage belastet vor das Publikum hingestellten Prälaten unsern Lesern eine Schilderung vorzulegen, wie sie damals von achtbaren Blättern aus Westphalen mitgetheilt ward. Sie lautete:

„Clemens August, geboren den 22. Januar 1773, stammt „aus der freiherrlichen — nunmehr gräflichen — Familie „Droste von Vischering aus dem Hause Darfeld ab; einer „Familie, die sich seit undenklichen Jahren durch echte Reli„giosität, durch wahre Frömmigkeit und Wohlthätigkeit aus„zeichnete, und durch ganz Westphalen sich einer großen Ach„tung und Liebe zu erfreuen hatte. Clemens August, mit „schönen Naturgaben ausgeschmückt, widmete sich aus innerem

Digitized by Google

„Berufe von früher Jugend an dem geistlichen Stande, und „erhielt unter andern eine Dompräbende in Münster. Nach „erfolgter Sekularisation fühlte der Generalvikar und ehema„lige Minister von Fürstenberg seine Altersschwäche und sein „Unvermögen, der großen Diöcese sede vacante vorzustehen, „und war darauf bedacht, im Verein mit den übrigen Kapi„tularen, einen neuen würdigen Generalvikar zu wählen. Es „fehlte nicht an Kompetitoren. Die Diöcese, sprach der größere „und würdige Theil des Kapitels, bedarf eines rüstigen Man„nes, der mit fleckenloser Sittenreinheit vielseitige, und beson„ders theologische Kenntnisse verbindet; der arbeiten kann und „keine Arbeit scheut; der Anhänglichkeit an die Kirche und „Liebe zu den kirchlichen Institutionen hat; der die Zeit begreift, „und Muth und Standhaftigkeit besitzt, sich dem Andrange der „Zerstörungswuth wie eine eherne Mauer entgegen zu stellen: „und der Generalvikar und Minister von Fürstenberg wählte „einen der jüngsten Domkapitularen, unsern Clemens August „von Droste. Das ist fürwahr ein herrliches Zeugniß für „ihn. Clemens erfüllte die von ihm gehegten Erwartungen. „Seine erste Sorgfalt verwendete er auf das vernachläßigte „und verwahrloste Klerikalseminarium, und stellte den würdi„gen, nun seligen, Overberg als Regens auf, der bald die ge„störte Ordnung wieder herstellte und den Zöglingen einen „religiösen frommen Geist einzuhauchen verstand. Unter der „französischen Fremdherrschaft ward 1812 ein neues Kapitel „angeordnet, und der damalige Hr. Domdechant von Spiegel, „auf Betreiben des Baron von Louis, der später Minister „unter Ludwig XVIII. war, von Napoleon zum Bischof desig„nirt; und Clemens mußte dem Hrn. Domdechant, der sich „als designirter Bischof unterzeichnete, die Jurisdiktion abtre„ten. Der ganze Akt war in jeder Hinsicht nichtig; denn „das Konkordat von 1801, worauf Napoleon sich stützte, bezog „sich bloß auf Frankreich bis an den Rhein, nicht aber auf „später eroberte Provinzen; und Pius VII. hatte von Savona „aus die vom Kaiser ernannten Bischöfe für unfähig erklärt, „vor ihrer Präkonisation als Verweser der Diöcesen zu fun„giren. Nach dem Befreiungskriege wird das neue Kapitel

Digitized by Google

„als unkanonisch vom Papste aufgelöst. Clemens, der in „eigener Person nach Rom gereist war und sich gerechtfertigt „hatte, trat wieder als Generalvikar ein. Gegen 1816 war „zu Münster ein gemischtes Konsistorium zur Besorgung der „Kirchen- und Schulangelegenheiten der Provinz Westphalen „errichtet, und es erschien späterhin für dasselbe eine Dienst- „instruktion. Da diese mit dem Lehrbegriffe und mit den „Rechten der Kirche nicht vereinbarlich war, und ihrem In- „teresse widersprach, so legte Clemens auf geziemende Weise „Protest ein, und reichte zur Zeit des Aachener Kongresses „dem Staatskanzler und des Königs Majestät ein höchst merk- „würdiges, und ungemein schönes und bündiges Promemoria „zu Widerlegung der Konsistorialinstruktion und zur Vertthei- „digung der Rechte der Kirche, mit Angabe ihrer jetzigen Be- „dürfnisse und Wünsche, ein. Späterhin, als die hinsichtlich „der gemischten Ehen erlassene Deklaration von 1803 gesetzlich „eingeführt werden sollte; als die Universität zu Bonn errichtet „wurde; als eine theologische Professur zu Münster erledigt „war u. s. w., vertheidigte er immer mit Muth und Geschick- „lichkeit die Rechte der Kirche. — Endlich ward der Fürstbi- „schof zu Corvey durch Se. Heiligkeit Pius VII. auf den bi- „schöflichen Stuhl zu Münster versetzt. 1821 den 7. Julius „hielt der neue Bischof seinen Einzug und nahm Besitz. Da „er aber sein Unvermögen fühlte, der Diöcese gehörig vorzu- „stehen, und nicht einen geeigneten Arbeiter zur Seite hatte, „und noch dazu durch seinen ersten Hirtenbrief unnöthigerweise „die Geistlichkeit beleidigte, so verfiel er in eine solche Schwer- „muth, daß er schon im Oktober des nämlichen Jahres Münster „verließ. Während nun ein alter Provikar die Diöcese ver- „waltete, lebte unser Clemens, von allen öffentlichen Geschäf- „ten zurückgezogen, in stiller Einsamkeit, und widmete sich, „ohne an öffentlichen Gesellschaften Theil zu nehmen, ganz „dem Gebete, der Betrachtung, und den Werken christlicher „Liebe und Barmherzigkeit. Er arbeitete wie ein Pfarrer bei „der Genossenschaft der barmherzigen Schwestern, die ihm ihre „Entstehung und ihre Erhaltung zu danken hat, und bei dem „großen Krankenhause. Im Jahre 1827 wurde er zum Weih-

Digitized by Google

„biſchof geweiht, und war auch eine kurze Zeit Domdechant. „Mit ungemeiner Freude und großer Rührung und Erbauung „hörte man die Predigten an, die er noch zu Zeiten hielt. „Während dieſer Zeit ſchrieb er die bekannten zwei Bücher, „von der Genoſſenſchaft der barmherzigen Schweſtern in Münſter, „und deren Gebete, die ihm beide zur großen Ehre gereichen. „Wiewohl er aus einer reichen Familie ſtammt und früherhin „bedeutende Revenüen zu beziehen hatte, ſo iſt er, bei ſeiner „höchſt frugalen Lebensart, doch in gewiſſer Hinſicht arm; denn „er war freigebig gegen die Armen. Köln beſitzt an ihm „einen Erzbiſchof, der zu jeder Arbeit, wozu ihn ſein Amt nach „dem Koncilium von Trient verflichtet, Fähigkeit und Luſt „hat u. ſ. w.“

Daß von einem ſo begabten Erzbiſchofe die Schule des Hermes kein Ignoriren des wider die Lehren und Schriften ihres Meiſters ergangenen Verwerfungsurtheils zu erwarten hatte; dieß war die allgemeine Ueberzeugung. Clemens Auguſt wußte, wozu ſein Amt ihn verpflichtete: für die zu allſeitiger Wahrung der erkannten Pflicht erforderliche Energie und Ausdauer bürgte ſein früheres Verhalten.

Hier iſt nun der Ort, einen weſentlichen Irrthum in der „Wahrheit“ des G. R. Rehfues hervorzuheben und zu berichtigen. Derſelbe benützt nämlich die Verſicherung, daß das oben erwähnte von dem Generalvikar Hüsgen, als Erzbisthumsverweſer am 29. Oktober 1835 an die Diöceſangeiſtlichkeit erlaſſene Rundſchreiben die katholiſch-theologiſche Fakultät zu Bonn gar nicht habe berühren ſollen; um in Verbindung mit ihr einen Satz vorzuſchieben, durch welchen der erzbiſchöflichen Autorität gleich von vorne herein jeder unmittelbare Einfluß auf die Fakultät verſperrt werden ſoll, den Satz nämlich: „Die „Fakultät ſey von keiner andern Seite her Befehle und In„ſtruktionen zu erhalten berechtigt und zu befolgen ſchuldig, als „nur allein von dem Miniſterium der geiſtlichen Angelegenhei„ten zu Berlin und ſeinem Stellvertreter bei der Univerſität, „dem Kurator.“

Sollte wohl anzunehmen ſeyn, dem zum Kurator an der Univerſität Bonn beſtellten, und an dieſer — um mit dem Pu-

Digitized by Google

blikandum der königl. Ministerien zu reden — „großen Anstalt „für Bildung und Erziehung der katholischen Bevölkerung und „Geistlichkeit" so lange Jahre schon fungirenden hohen Staatsbeamten seyen die Bestimmungen des katholischen Kirchenrechts so fremd geblieben, um nicht zu wissen, daß jeder katholische Bischof, also auch der der Erzdiöcese Köln, in seinem bischöflichen Amte mit der Sorge für die Verwaltung der Heils-Geheimnisse, auch die andere für die Erhaltung und Verbreitung der Lehre in der Diöcese, so wie die zu dem Ganzen der Diöcesanverwaltung wesentlich gehörige geistliche Jurisdiktion und Strafgewalt vereinigt; daß alle in einer Diöcese errichteten kirchlichen Institute, unter denen die, „zur Bildung „und Erziehung der katholischen Geistlichkeit" gegründete katholisch-theologische Fakultät zu Bonn eine vorzügliche Stelle einzunehmen bestimmt ist, dem Bischofe, als der ordentlichen Obrigkeit derselben unterworfen sind; und daß die einzelnen Mitglieder der Fakultät schon in ihrer Eigenschaft als katholische Geistliche der bischöflichen Autorität und Jurisdiktion, von welcher es keine Exemtionen mehr giebt, untergeordnet sind? — Sollte es ihm fremd seyn, daß die katholische Kirche diese in dem bischöflichen Amte liegende Gewalt als von Christus selbst eingesetzt, als die wesentliche Bedingung zur Fortsetzung und Erfüllung der für seine Kirche den Aposteln ertheilten Mission erkennet; daß sie es mithin zu den wesentlichen Rechten des Episkopats zählet, jede katholisch-theologische Fakultät den Befehlen und Instruktionen desselben untergeordnet zu wissen, soll sie anders eine Fakultät als solche, d. h. als eine geistliche Bildungs-Anstalt erkennen, welche ihr die für Reinerhaltung der kirchlichen Lehre und Disciplin erfoderliche, nur durch die Unterordnung unter das Episkopat erreichbare Bürgschaft gewähre?

Aber, so beginnt der Anklageakt des Ministeriums der geistl. Angelegenheiten, „der Erzbischof ist einseitig gegen die Pro„fessoren der Fakultät eingeschritten;" und G. R. Rehfues erklärt diese Anklage der Einseitigkeit dahin: „Der Erzbischof „brauchte nur eine Verordnung in eigenem Namen zu entwer„fen, und sie der Staatsbehörde vorzulegen. Diese hätte ihre

Digitized by Google

„Genehmigung in einer rein dogmatiſchen Sache gewiß nicht „verſagt. Allein man zog es vor, ſich hinter den Schild des „päpſtlichen Anſehens zu ſtellen, um kein Recht des Staats „anzuerkennen.“

Was es mit dem Schilde des päpſtlichen Anſehens für eine Bewandtniß habe, welche Sicherheit grade er gegen alle biſchöfliche Einſeitigkeit gewähre; werden wir weiter unten hören. Ob die Staatsbehörde ſo geneigt geweſen, den Anordnungen des Erzbiſchofs in der rein dogmatiſchen Sache ihre Genehmigung zu ertheilen, liegt außer dem Bereiche unſrer Erörterung. Die aus dem Anklageakte des G. R. Rehfues in den des Miniſteriums aufgenommene Anſicht, „daß mit der, „durch die Staatsbehörde veranlaßten, Beſeitigung der Her„mes'ſchen Schriften der eigentlichen Richtung des päpſtlichen „Breve Genüge geleiſtet geweſen ſey;“ läßt ſolche Geneigtheit mindeſtens bezweifeln *). Clemens Auguſt mochte ganz richtig erkennen, daß eine Staatsbehörde, welche ſeinerſeits die Pflicht in Anſpruch nehme, ihr ſeine in einer rein dogmatiſchen Sache zu treffenden Anordnungen erſt zur Genehmigung vorzulegen, doch gewiß ihrerſeits die freie Wahl behaupten müſſe, dieſe Genehmigung zu ertheilen oder zu verweigern; daß ſomit ein ſolches zur — Genehmigung — vorlegen ſeiner Anordnungen in

*) Es ward erzählt, ein Konviktoriſt habe dem Hrn. Kurator auf ſeine Aeußerung obiger Anſicht die naive Frage geſtellt: ob wohl die Staatsbehörde in dem Falle, wo ein wegen revolutionärer Lehren verbotenes Handbuch des Natur- oder allgemeinen Staatsrechts zwar beſeitigt, die darin enthaltene Lehre aber nach wie vor docirt würde, ſich mit der Erklärung beruhigen möchte, durch die Beſeitigung des Handbuchs ſey der eigentlichen Richtung des Verbots Genüge geleiſtet? — Die Antwort des Hrn. Geheimen Rathes iſt nicht zu uns gelangt; doch wären wir begierig, ſie zu hören. Seine Schluß-Anmerkung: „Ein Autodafé (der Hermes'ſchen „Schriften) hat man freilich nicht veranſtaltet; aber ein ſolcher „Akt paßte auch nicht mehr zu der Zeit;“ finden wir jedenfalls hier ſehr unpaſſend; ſo gerne wir auch zu glauben geneigt ſind, daß ſie, in irgend einer zweiten Kammer vorgebracht, ihren Zweck, einen Ausbruch parlamentariſcher Heiterkeit zu erregen, nicht verfehlt haben möchte.

Digitized by Google

rein dogmatischer Sache dem Urtheile dieser Staatsbehörde die Entscheidung anheimstelle, ob seine Anordnung gerechtfertigt, d. h. im gegebenen Falle die Lehre seiner Kirche gefährdet sey oder nicht; daß er also durch solches Vorlegen einen der wesentlichsten Bestandtheile seines bischöflichen Amtes in die Hände jener Staatsbehörde niederlegen solle. Sein Gewissen mochte ihm sagen: das darfst du nicht; es darf es kein katholischer Bischof. — Wo wäre hier das Verbrechen?

Da thut man also, folgert G. N. Rehfues, „dem Erz„bischofe schwerlich Unrecht, wenn man ihm die Ansicht bei„mischt, es bedürfe nichts weiter, als einer bloßen allgemeinen „Erklärung von ihm, um einen Universitäts-Professor außer „Thätigkeit zu setzen.“

Allerdings würde man damit dem Erzbischofe Unrecht thun; denn für Eins ist von außer Thätigkeit setzen so wenig die Rede, als von irgend einiger Aeußerung bischöflicher Strafgewalt gegen einen Universitäts-Professor: dessen zeihet ihn keiner der Anklageakte. Zum Andern wird die Erklärung, die Lehre eines Professors gefährde das Dogma, in jedem gegebenen Falle als ein auf der erforderlichen Ueberzeugung beruhendes bischöfliches Erkenntniß anzusehen seyn. Zum Dritten aber wird da, wo die bischöfliche Erklärung nicht zureichend motivirt wäre, der Schild des päpstlichen Ansehens den verletzten Professor schützen, so oft er von dem bischöflichen Erkenntniß über die Conformität seiner Lehre mit dem katholischen Dogma seinen Recurs dahin nimmt, wohin er in allem, was die Glaubenslehre betrifft, allein zu richten ist, an das Oberhaupt der Kirche, an den Papst, der überdieß auch in allen andern, mehr untergeordneten Beziehungen der unbefangenste Richter ist.

Die weltliche Autorität hat ihre Gesandten am römischen Hofe, um solchem Recurse allen nützlich erachteten Vorschub zu leisten: die Entscheidung über seine Zulässigkeit aber kann nur vom Papste kommen. Wo würde die Einheit der Lehre in der katholischen Kirche bleiben, wenn heute hier, morgen dort eine, dieser Kirche oft fremde, Staatsbehörde über einen streitigen Lehrpunkt entscheiden sollte? Diese Einheit der Lehre, durch den engen Zusammenhang des über die weite Erde ver-

Digitized by Google

breiteten Episkopats mit dem Mittelpunkt der Einheit allein verbürgt, gehört zu dem Wesen der Kirche: sie an irgend einem Punkte durch Unterbrechung dieses Zusammenhangs aufheben, hieße das Wesen der Kirche zerstören. Erklärte der Staat diese in Angelegenheiten der Glaubenslehre so besonders wesentliche Autorität des Episkopats in seinem Zusammenhange mit dem Mittelpunkt der Einheit, dem Papste, unvereinbar mit seinem Staatszwecke; so würde dieser Ausspruch das innerste Wesen der katholischen Kirche als mit dem Staate unvereinbar, d. h. er würde der Kirche den Vertilgungskrieg erklären.

Und grade unter diesem Gesichtspunkte, dem Gesichtspunkte eines Principienkriegs, zu welchem wir allerwege so vielfachen Stoff in den Massen gähren sehen, erscheint uns das, in allen Beziehungen höchst beklagenswerthe, Ereigniß der gewaltsamen Ejection des Erzbischofs von Köln aus seinem Amte als ein Ereigniß von so ernster Bedeutung, daß wir bei jeder gesetzlichen Bestimmung, welche in unserer Erörterung zur Sprache kommen wird, genau zusehen müssen, ob sie eine solche Erklärung der absoluten Unverträglichkeit des Princips der katholischen Kirche mit dem der preußischen Monarchie bedinge, oder ob sie eine Interpretation zulasse, welche weder das katholische Princip gefährdet, noch das Festhalten des Erzbischofs an demselben als Verachtung der Landesgesetze inculpirt.

Die erste Maßregel des Erzbischofs, welche seinen Entschluß, das päpstliche Breve nicht zu ignoriren, erkennen ließ, war, daß er dem ihm vorgelegten Hefte der bei Dümont-Schauberg zu Köln erscheinenden Zeitschrift für Philosophie und katholische Theologie, welche sich bekanntlich die fortwährende Verbreitung und Vertheidigung der Hermes'schen Lehrsätze zur Aufgabe gemacht, das Imprimatur verweigerte. Die auf dem Titelblatte der Zeitschrift als Herausgeber genannten Bonner Professoren recurrirten an den Oberpräsidenten zu Koblenz, und dieser erließ unterm 13. September 1836 eine Erklärung, „daß nur die Gebetbücher und Katechismen der „geistlichen Censur unterworfen seyen"; worauf das Heft ge-

Digitized by Google

druckt ward. Faſſen wir dieſen erſten Konflikt des Erzbiſchofs mit der Hermes'ſchen Schule recht in's Auge — der miniſterielle Anklageakt hat ihn ganz mit Stillſchweigen übergehen zu ſollen geglaubt —: in welchem Lichte erſcheinen die dabei handelnden Perſonen, und worin liegt da auf Seiten des Erzbiſchofs Einſeitigkeit oder gar Verachtung der Landesgeſetze! —

Daß nach dem katholiſchen Kirchenrechte die Sorge für Reinerhaltung der Lehre, in Beziehung auf die ſchriftliche ſowohl als die mündliche Verbreitung derſelben, einen weſentlichen Beſtandtheil des biſchöflichen Amts bildet; daß der Verfaſſer einer theologiſchen Schrift, wenn er durch die biſchöfliche Verweigerung des Imprimatur ſich verletzt erachtet, in letzter Inſtanz die Entſcheidung über die Kirchlichkeit oder Unkirchlichkeit ſeiner Schrift nur da zu ſuchen hat, von wo ſolche Entſcheidung, ſoll anders die Glaubens-Einheit der katholiſchen Kirche nicht gefährdet werden, allein ausgehen kann: dieß haben wir ſo eben geſehen. Als Glieder der katholiſchen Kirche, als Geiſtliche begingen ſomit die Profeſſoren der katholiſch-theologiſchen Fakultät zu Bonn, indem ſie von der biſchöflichen Reprobation ihrer Schrift an die Staatsbehörde Recurs nahmen und bei dieſer die höchſte Entſcheidung über die Conformität des Werkes mit der katholiſchen Lehre nachſuchten, einen offenbaren Verrath an dem Princip ihrer Kirche; ſie gaben zugleich das erſte Zeichen eines Ungehorſams, der entſchloſſen erſchien, der biſchöflichen Autorität unter dem Schilde der weltlichen Gewalt Trotz zu bieten.

Das preußiſche Cenſur-Edikt überweiſet in den Paragraphen 2, 3 und 4 die *oberſte* Leitung der Cenſur theologiſcher Werke dem Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten; die *nächſte* Aufſicht dem Oberpräſidenten jeder Provinz, der auch dem Miniſterium die tauglichſten Cenſoren vorſchlagen ſoll; limitirt jedoch den Zweck dieſer Cenſur dahin: „Demjenigen zu „ſteuern, was den *allgemeinen* Grundſätzen der Religion, „*ohne Rückſicht auf die Meinungen und Lehren ein-* „*zelner Religionsparteien*, zuwider iſt.“ In Beziehung auf dieſe verordnet der §. 5: „Alle *katholiſchen* Religions- „und Andachtbücher müſſen, ehe ſie der gewöhnlichen Cenſur

Digitized by Google

„übergeben werden, von dem Ordinarius oder seinem Stell-
„vertreter das Imprimatur erhalten haben, wodurch bezeugt
„wird, daß sie nichts enthalten, was der Lehre der katholischen
„Kirche zuwider wäre.“ *)

Sollte in Wahrheit anzunehmen seyn, daß der Gesetzgeber in diesem §. 5. nur Gebetbücher und Katechismen, welche der königliche Oberpräsident darin nur erblicken zu können erklärt, im Auge gehabt hätte? daß er somit alle katholischen dogmatischen Werke der bischöflichen Censur entziehen, d. h. einen wesentlichen Bestandtheil des bischöflichen Amtes habe aufheben wollen? Oder ist es nicht vielmehr ohne alle Beihülfe besonderer Interpretation einleuchtend, daß jedes Buch, jede Schrift, welche das Dogma, die katholische Glaubenslehre, behandelt, unter den Begriff der im Edikte genannten Religionsbücher fällt, von denen der Gesetzgeber fodert, daß sie erst durch das bischöfliche Imprimatur das Zeugniß ihrer Conformität mit der Lehre der katholischen Kirche erhalten haben müßten, ehe sie der gewöhnlichen Censur vorgelegt werden dürften? Lag nicht schon im Nachsuchen des erzbischöflichen Imprimatur die Anerkennung seiner Competenz? —

Wo aber das Gesetz selbst den Erzbischof vorerst gehört wissen will, da bewegt sich die Erklärung desselben, er könne das in dem Imprimatur verlangte Zeugniß, „daß die ihm
„vorgelegte Schrift nichts enthalte, was der Lehre der katho-
„lischen Kirche zuwider wäre“, nicht ertheilen, ebenso durchaus in den Schranken des bürgerlichen Gesetzes, als er zu solcher Erklärung sich wesentlich Kraft seines bischöflichen Amtes kompetent erachten mochte. Das weltliche Gesetz läßt uns sonach ebenso wie das kirchliche den Erzbischof in seinem vollen Rechte erblicken; und wir haben noch zu bemerken, daß er seine Verweigerung des Imprimatur nicht auf das päpstliche Breve basirte, dieweil nirgend von ihm verlangt ist, daß er dieselbe und wie zu motiviren hätte.

Um so schmerzlicher werden es daher unsre Leser mit uns beklagen, zu sehen, wie ein hoher Staatsbeamter, dessen vor-

*) Die angezogenen Paragraphen s. im Anhange Num. 4.

Digitized by Google

geſetzter Miniſter anitzt ſo feierlich betheuert: „es ſey der Re„gierung niemals in den Sinn gekommen, die Hermes'ſche „Lehre in Schutz zu nehmen"; dem klaren Buchſtaben des Geſetzes — wir ſagen gewiß nicht zu viel — Gewalt anthut, um die Unordnung in Schutz zu nehmen. Wenn über geſtörten Frieden Beſchwerde geführt wird, ſo dürfen wir mit Recht fragen: Wer ſtörte ihn hier? Die, ſo ſich gegen die durch kirchliche und weltliche Geſetze feſtgeſetzte Ordnung auflehnten, und — die, bei denen ihre Auflehnung Schutz fand.

Was ſoll man aber ſagen, wenn man den G. R. Nehfues ſeinen Ausſpruch, das Recht ſey hier auf der Seite der Profeſſoren geweſen, dahin erläutern hört: „Ihr Unrecht hier, wie „in allen dieſen Dingen, liegt vorzüglich darin, daß ſie in „Sachen des Rechts ſich nach den Geſetzen des Landes, und „nicht nach den Begriffen achten, welche ſich der Erzbiſchof „von Köln von der Abhängigkeit eines Univerſitäts-Profeſſors „der Theologie von ſeiner Autorität gebildet hat." — Wie ſteht es um die wider den Erzbiſchof erhobene Anklage, wenn nach der vorſtehenden Erklärung des Univerſitäts-Kurators das Unrecht der Profeſſoren in allen dieſen, d. h. die reprobirte Lehre betreffenden Dingen nach ihrem Benehmen in dem Falle hier zu bemeſſen iſt; wenn ſie, ſtatt die in dem Weſen ihrer Kirche gegründete Autorität ihres Biſchofs in Sachen der Glaubenslehre anzuerkennen und den ihrer Erziehung anvertrauten Alumnen des geiſtlichen Standes mit dem Beiſpiele der ſchuldigen Anerkennung dieſer Autorität vorzuleuchten, es vorzogen, ſich hinter den Schild der Landesgeſetze zu ſtellen, und die weltliche Gewalt um eine ihrem Ungehorſam förderliche Interpretation derſelben anzurufen! — Wie ſteht es um die Unbefangenheit des Univerſitäts-Kurators, wenn dieſer aus mangelhafter Erkenntniß der biſchöflichen oder krankhafter Beſorgniß für die eigne Autorität — möchte doch das Erſte anzunehmen ſeyn! — die Univerſitäts-Profeſſoren der Theologie von der Autorität des Erzbiſchofs eximirt erklärt! —

„Es iſt in der That unbegreiflich, daß man nicht fühlte, „wie unpaſſend dieſer Weg war", um Fragen über die katholiſche Glaubenslehre zur Entſcheidung zu bringen; wie jede

Digitized by Google

Hemmung des hier wesentlichen bischöflichen Rechts ein Eingriff in die geistliche Autorität des Erzbischofs, und wo sie vollends eine Auflehnung gegen diese geistliche Autorität in Schutz nahm, ein Verletzen des Princips der Autorität überhaupt war. Die unseligen Zerwürfnisse, deren Anfangsperiode vielleicht erst mit der gewaltsamen Ejection des Erzbischofs aus seinem Amte geschlossen seyn dürfte, hätten leicht vermieden werden können, wenn man das rein geistliche Gebiet, auf welchem Clemens August sich bewegte, hätte erkennen und die Versuchung, ihm hier in den Weg zu treten, in sich und Andern ernstlich hätte bekämpfen wollen. — Der katholische Geistliche hört nicht auf, der bischöflichen Autorität unterworfen zu seyn, wenn er Professor der Theologie an der mit einer preußischen Universität verbundenen katholisch-theologischen Fakultät, und in dieser Stellung auch der Autorität des Kurators untergeordnet wird. Die Fakultät selbst kann von der Kirche nur dann als solche anerkannt werden, wann dieser die Sicherheit gegeben ist, daß der Bischof in der Ausübung des mit seinem Amte wesentlich zusammenhängenden Rechtes, für die Reinerhaltung der Lehre, in welcher Weise immer er dieselbe gefährdet erkennet, Fürsorge zu treffen, von der weltlichen Gewalt keinerlei Behinderung, sey es auch nur durch solche Einflüsterungen des Universitäts-Kurators, zu erwarten habe.

Wo die weltliche Gewalt der Auflehnung gegen die geistliche Autorität in solchen Formen das Wort redete, da dürfen wir uns nicht wundern, daß die Professoren der Opposition in ihrem Entschlusse, das päpstliche Breve zu ignoriren und die darin reprobirten Lehren nach wie vor in ihren Vorlesungen und Schriften vorzutragen, nur um so fester beharrten, und dadurch die zweite Maßregel des Erzbischofs, das in den Anklageakten so besonders geahndete Rundschreiben an die Beichtväter zu Bonn, hervorriefen.

Der Verkehr der auf der Hochschule studirenden Jünglinge brachte es mit sich, daß zwischen den Konviktoristen *) und den

*) Das Konvikt ist eine mit der Universität verbundene Bildungsanstalt für die Theologen der Erzdiöcese Köln, besonders die Aer-

Digitized by Google

übrigen katholischen Theologen, die größtentheils die dogmatischen Vorlesungen des früher erwähnten ausgezeichneten, dem Hermes'schen Systeme fremden Lehrers frequentirten, das längst allgemein bekannte, in den Vorlesungen und Schriften der Hermesischen Schule so laut und heftig besprochene Breve der täglich wiederkehrende Gegenstand ihrer Unterhaltungen war. Das Vergleichen der dogmatischen Vorträge des letztgenannten Lehrers mit denen der sogenannten Hermesianer veranlaßte natürlich eben so häufige Discussionen über die Frage, wie es dann mit der Autorität des päpstlichen Stuhls in Glaubenssachen sich vertrage, daß nach den Mittheilungen der Konviktoristen die Hermesianer ihren Vorlesungen die verbotenen Schriften ihres Meisters nach wie vor zum Grunde legten und die reprobirten Lehren ungehindert fort docirten unter dem Vorgeben der nicht erfolgten amtlichen Bekanntmachung des Breve und der nahen Aussicht auf Zurücknahme desselben. Dergleichen Discussionen, mit der der Jugend eignen Wärme geführt und erneuert, erzeugten in manchen Konviktoristen Gewissenszweifel, über welche sie im Beichtstuhle sich Raths erholten. Diejenigen, deren Beichtväter sie zu Meidung der Hermesischen Schriften und Vorlesungen angewiesen, geriethen in Konflikt mit dem Inspektor. Selbst ihre Beichtväter wurden in Unannehmlichkeiten verwickelt; und dadurch waren mehrfache Anfragen an den Erzbischof gelangt, welche dieser in nachstehendem Erlasse an den Dechanten zu Bonn beantwortete:

„Da ich vernommen, daß einige der Beichtväter in Bonn „über die Antwort, welche sie zu geben haben, wenn sie im „Beichtstuhl oder sonst gefragt werden, ob man die Schriften „des Prof. Hermes lesen dürfe, und ob die Theologen jenen „Vorlesungen beiwohnen dürfen, in welchen die in jenen Schrif„ten enthaltenen Behauptungen vorgetragen werden, im Zwei„fel sind; so beauftrage ich Eure Hochwürden, allen Beicht-

mern und Stipendien genießenden, welche dort unter einem Inspektor, der Mitglied der Fakultät ist, zusammen wohnen. Da der Inspektor Achterfeld einer der entschiedensten Anhänger der Hermesschen Lehre ist; so wissen unsre Leser ohne unsre Worte, in welche Vorlesungen derselbe seine Konviktoristen dirigirt.

Digitized by Google

„vätern daselbst auf die Weise, die Ihnen den Umständen ge-
„mäß am passendsten scheint, in meinem Namen bekannt zu
„machen, 1) daß Keiner die Schriften des Prof. Hermes, auch
„nicht die nach seinem Tode gedruckten, noch die, welche zur
„Vertheidigung jener Schriften herausgekommen sind, noch auch
„geschriebene Hefte, welche jenen Schriften gemäß verfertigt
„sind, lesen dürfe. 2) Daß kein Theolog Vorlesungen, deren
„Inhalt den eben erwähnten Schriften gemäß ist, beiwohnen
„dürfe. 3) Was die bewußte päpstliche Verfügung wider die
„Schriften des Hermes betrifft, so wollen Sie jenen, welche
„darüber im Zweifel sind, oder gar nach Hermes'scher Weise
„den graden Weg verlassend *), ihren Ungehorsam durch die
„Einrede zu bemänteln suchen, daß jene päpstliche Verfügung
„noch nicht publicirt sey, mithin nicht verbinde, zu bedenken
„geben: a) daß die Publikation doch wohl keinen andern Zweck
„habe, als daß die Verfügung bekannt werde; es sey denn,
„daß der Gesetzgeber die Publikation als conditio sine qua
„non der Verbindlichkeit vorschreibt. (Solches war der Fall
„bei dem Gesetze, welches die Kirchenversammlung von Trient
„contra matrimonia clandestina erließ)."

„b) Daß aber den Hermesianern jene päpstliche Verfügung
„hinlänglich bekannt ist, zeigen ihre Schriften; oder man müßte
„einen Unterschied annehmen unter „Bekanntseyn, um das
„Oberhaupt der Kirche zu verhöhnen," und unter „Bekannt-
„seyn, um in Demuth zu gehorchen."

„c) Daß, wofern jene entschuldigung wirklich entschuldigend
„wäre, die weltliche Macht es durchaus in ihrer Gewalt hätte,
„die Wirksamkeit des vom Heilande angeordneten Mittelpunkts
„der Einheit zu hemmen; was freilich den Hermesianern —
„wie allen Sektirern, die sich nur vermittelst der weltlichen
„Gewalt, welche niemals in Beziehung auf Gegenstände vor-
„liegender Art Richterin seyn kann, mithin, sobald sie Theil
„nimmt, Partei wird, halten können —, nicht unlieb seyn
„würde. Köln, am 12. Januar 1837.

„Clemens August,
„Erzbischof von Köln"

*) Worte, deren sich das Breve gegen Hermes bedient.

Digitized by Google

Geraume Zeit vor dem Erscheinen des päpstlichen Breve gegen die Hermes'sche Lehre hatten mehrere Hermesianer, und namentlich der Inspektor des Konvikts die erzbischöfliche Ermächtigung zu Verrichtungen der Seelensorge nachgesucht und erhalten. Auch ihnen hatte der Dechant den vorstehenden erzbischöflichen Erlaß bekannt zu machen, und begab sich damit zuerst zu dem Inspektor des Konvikts, den er nach geschehener Durchlesung des Erlasses ersuchte, gleich den übrigen Beichtvätern die ihm geschehene Bekanntmachung durch seines Namens Unterschrift zu bescheinigen. Der Inspektor schützte irgend ein Bedenken vor, über welches er erst mit seinen Kollegen sich berathen müsse, und bat den Dechant, ihm den erzbischöflichen Erlaß so lange da zu lassen. Dieser, kein Arg ahnend, willfahrte der Bitte, und — der Inspektor hatte mit seinen Kollegen nichts eiligeres zu thun, als den erzbischöflichen Erlaß dem Universitäts-Kurator zu überantworten; der nun alles anstrengte, diesen Erlaß zu einer verbrecherischen Handlung, zu einem Mißbrauch des Beichtstuhls zu stempeln; unter welchem Gesichtspunkte ihn dann der Anklageakt des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten als zweite Beschwerde aufführt.

Daß der Inspektor des Konvikts und seine Kollegen hier, wo sie von einer in Sachen der Seelsorge erlassenen erzbischöflichen Weisung, die ihnen nur in ihrer Eigenschaft als in der Seelsorge fungirenden Priestern und Beichtvätern der Erzdiöcese eröffnet ward, an die weltliche Gewalt recurrirten, abermals einen offenbaren Verrath an dem Princip ihrer Kirche begingen; dieß bedarf nicht erst unsrer Worte. Auch Geheimerath Reyfues hat lange genug in katholischem Lande gelebt, um zu wissen, daß den Herren nur die einfache Alternative zu stellen war, entweder ihre Befugniß zu Verrichtungen der Seelsorge in die Hände des Erzbischofs zurück zu legen, oder sich den Weisungen desselben in Beziehung auf diese Funktionen zu fügen. Und — sollen wir in der Versicherung: „es sey der „Regierung niemals in den Sinn gekommen, weder die Her„mesische Lehre in Schutz zu nehmen, noch überhaupt sich in „jene Angelegenheit einzumischen, so weit sie eine reine Lehr„frage ist; und sie habe nicht unterlassen, die Lehrer der ka-

Digitized by Google

„tholisch-theologischen Fakultät wiederholt auf die Nothwendig-„keit aufmerksam zu machen, in ihren Vorlesungen alles zu „vermeiden, was das Ansehen haben könnte, als wollte man „den Inhalt der päpstlichen Entscheidung nicht anerkennen;“ — sollen wir in dieser Versicherung, wie wir es so gerne möchten, ganz das zu verehren haben, was sie verkündet; so mußte der Regierungsbevollmächtigte hier, wenn irgendwo, sich aufgefordert sehen, dem Inspektor des Kowikts und seinen Kollegen jene Nothwendigkeit, unter Hinweisung auf die durch ihre Nichtbeachtung bereits in den Gemüthern erregten Gewissenszweifel, auf's nachdrücklichste einzuschärfen.

Und er, den wir so beständig mit den auf der linken Rheinseite noch nicht als gesetzliche Norm promulgirten preußischen Gesetzen gegen den Erzbischof argumentiren sehen, hätte hier auch einmal aus den §§. 50, 66, 73 und 74 des allgemeinen Landrechts, Thl. II, tit. 11 *) Veranlassung nehmen mögen, den Universitäts-Professoren zu Gemüthe zu führen:

a) Daß die Hermes'sche Lehre doch einmal von dem Oberhaupt ihrer Kirche als den Grundbegriffen der katholischen Kirche widersprechend erklärt, und diese Erklärung ihnen ja längst bekannt sey.

b) Daß das kanonische Recht ihnen hier, selbst bei der Aussicht auf Remedur des Breve unbedingte Unterwerfung bis zum wirklichen Eintreffen der gehofften Aenderung zur Pflicht mache; und diese Pflicht ihnen als Theologen nicht fremd seyn könne.

---

*) Diese Paragraphe lauten:

§. 50. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, sich der darin eingeführten Kirchenzucht zu unterwerfen.

§. 66. Die besondern Rechte und Pflichten eines katholischen Priesters in Ansehung seiner geistlichen Amtsverrichtungen sind durch die Vorschriften des kanonischen Rechts bestimmt.

§. 73. In ihren Amtsvorträgen und bei dem öffentlichen Unterrichte müssen sie zum Anstoße der Gemeine nichts einmischen, was den Grundbegriffen ihrer Religionspartei widerspricht.

§. 74. In wie fern sie bei innerer Ueberzeugung von der Unrichtigkeit dieser Begriffe ihr Amt dennoch fortsetzen können, bleibt ihrem Gewissen überlassen.

Digitized by Google

c) Daß, wenn es mit ihrer innern Ueberzeugung sich nicht vertrage, der von ihrer Kirche reprobirten Lehre zu entsagen, ihnen nach den unwandelbaren Begriffen von Ehre und Gewissen nichts anderes übrig bleibe, als der Fortsetzung ihrer Funktionen zu entsagen.

Aber nein, die Renitenten sollten als Universitäts-Professoren der Theologie ausschließlich nur von dem Curator Befehle und Instruktionen zu erhalten berechtigt und zu befolgen verpflichtet: sie sollten deßhalb von der erzbischöflichen Autorität so durchaus eximirt seyn, daß sie auch sogar in ihrer Eigenschaft als in der Seelsorge fungirende Priester keine Pflicht zu erkennen hätten, den nur diese Funktionen berührenden Instruktionen ihres Erzbischofs zu gehorchen. — Unglückliche Verblendung, die es selbst in dem Augenblicke, wo es doch offenbar nur um sacra interna sich handelte, noch nicht erkannte, oder sollen wir sagen, nicht erkennen mochte, welche traurigen Folgen diese totale Verwirrung der Begriffe von der geistlichen und von der weltlichen Autorität unfehlbar nach sich ziehen mußte! —

Die wider den Erzbischof erhobene Anklage des mißbrauchten Beichtstuhls nöthigt uns, das Aktenstück, worauf diese Anklage gebaut wird, den oben mitgetheilten Erlaß des Erzbischofs vom 12. Januar 1837 einer genauen Analyse zu unterwerfen. So sehr wir auch einerseits besorgen müssen, durch eine solche Zergliederung unsre Leser zu ermüden; so muß doch auf der andern Seite die Betrachtung überwiegen, welche ernste Bedeutung die Anklage des mißbrauchten Beichtstuhls in ihrer Verbindung mit jener andern erhält, „daß das Verfahren des „Erzbischofs mit dem Einflusse revolutionärer Parteien zusam„menhange, welche die Gemüther aufzuregen und die Gewissen „zu verwirren suchen, um ihre zerstörenden Plane durchzu„setzen:“ — und wir dürfen die Sichtung des erzbischöflichen Erlasses nicht umgehen, um über den Grund oder Ungrund der erhobenen Anklage unsre Leser vollständig in's Klare zu setzen.

„Der Beichtstuhl“ — sagt G. R. Rehfues — „ist der Ort, „wo die Gewissenszweifel der Beichtkinder gelöst werden.“

Digitized by Google

Das ſagen auch wir, und fühlen uns ſeiner „Wahrheit“ für dieſe Anerkennung zu aufrichtigem Danke verpflichtet. „Daß „nun Gewiſſenszweifel über die Frage, ob man die Schriften „des Profeſſors Hermes leſen dürfe, und ob die Theologen „Vorleſungen beiwohnen dürften, in welchen die in jenen Schrif„ten enthaltenen Behauptungen vorgetragen würden,“ in den Beichtſtuhl gebracht; daß ſie durch die bejahende Entſcheidung einiger Hermeſianiſchen Beichtväter noch geſteigert worden waren; — das hat ja eben den erzbiſchöflichen Erlaß, wie deſſen Eingangsworte beſagen, veranlaßt.

Wer hatte aber die Gemüther aufgeregt, die Gewiſſen verwirrt, wenn nicht diejenigen die, indem ſie dem päpſtlichen Breve alsbald nach ſeiner Erſcheinung durch ihre mündlichen und ſchriftlichen, nicht eben beſonders ehrerbietigen, Kritiken die größte Publicität gaben, den Zwieſpalt erregten, ob einer in Sachen der Glaubenslehre vom Oberhaupte der Kirche erlaſſenen Entſcheidung, ſobald ſie auf irgend einem Wege bekannt geworden, *geglaubt*, der assensus fidei geleiſtet; oder ob dieſe Zuſtimmung des Glaubens ihr in ſo lange verweigert werden müſſe, bis die weltliche Gewalt die Entſcheidung geprüft und genehmigt habe?

Wer hingegen beruhigte die Gemüther und löste die Verwirrung der Gewiſſen, wenn nicht der Erzbiſchof, indem er den Zwieſpalt aufhob, durch die ganz einfache, im Weſen der Kirche und ihres für den heiligen Zweck der Glaubenseinheit enge geſchloſſenen Lehramts gegründete Erklärung, daß der den Gläubigen längſt zur Kenntniß gekommenen Entſcheidung des Kirchen-Oberhauptes *geglaubt*, daß ihr die Zuſtimmung des Glaubens in demüthigem Gehorſam geleiſtet werden müſſe.

War aber der erzbiſchöfliche Erlaß nicht eine Art Publikations-Akt des päpſtlichen Breve? — Nichts weniger als das. Weit entfernt, einen ſolchen — zumal für Bonn! — noch nöthig zu halten, bauet er ja eben auf die Notorietät des Breve, und die bereits über daſſelbe erſchienenen Schriften der Hermeſianer ſeine Erklärung, daß ſich Niemand mehr mit „nicht bekannt ſeyn“ der päpſtlichen Verfügung entſchuldigen könne. Wie die Regierung nach den gehörten Verſicherungen es als Pflicht ihrer Politik erkannte, dem ohne ihr Zuthun zur

Digitized by Google

Notorietät gelangten päpſtlichen Breve die äußere Anerkennung zu verſchaffen; ſo erkannte der um Löſung erregter Gewiſſenszweifel angegangene Erzbiſchof es als Pflicht ſeines Amtes und zugleich als ſeine auf ſeinem innerſten Glauben beruhende perſönliche Gewiſſenspflicht, die, wenn auch ohne ſeine Mitwirkung, den Gläubigen ſeiner Diöceſe bekannt gewordene Entſcheidung des Kirchen-Oberhauptes als im Gewiſſen verpflichtend, zu innerer Anerkennung und Zuſtimmung des Glaubens verpflichtend zu erklären. Die Regierung ſuchte den äußeren Menſchen zu binden; der Erzbiſchof hielt ſich in dem der weltlichen Gewalt unzugänglichen heiligen Gebiete des Glaubens, und band Kraft der vom Heilande dem Epiſkopat verliehenen Autorität den innern Menſchen, den Willen, daß er gläubig anerkenne, was das Haupt der Kirche entſchieden habe. Wenn ſein Amt die Abſicht der Regierung nur förderte: worin ſollen wir dann einen Mißbrauch deſſelben erkennen?

Darin, erklärt der Anklageakt des Miniſteriums der geiſtlichen Angelegenheiten, daß er in dieſem Erlaſſe „mit klaren Worten „ſagt: daß Breven dogmatiſchen Inhalts der Staatsgenehmi„gung gar nicht bedürfen, und daß deren zu Rom vollzogene Pu„blikation hinreiche, um ihnen überall verbindliches Anſehen zu „verſchaffen; welche Behauptung den Geſetzen der Monarchie, „dem Staatsrechte und der Praxis aller deutſchen Länder „ſchnurſtracks widerſpricht.“ Wir haben unſere Leſer durch Mittheilung des ganzen Erlaſſes in Stand geſetzt, ſich zu überzeugen, daß dieſe Angabe des Miniſteriums unrichtig, die vorſtehende Behauptung keineswegs mit klaren Worten in dem Erlaſſe ausgeſprochen, über das Verhältniß dieſer Behauptung zu den preußiſchen Geſetzen und der Praxis aller deutſchen Länder alſo vor der Hand nicht Veranlaſſung gegeben iſt, ein mehreres zu ſagen, als wir früher ſchon geſagt haben. Was der Erlaß des Erzbiſchofs mit klaren Worten ausſpricht, iſt die eben ſo einfache als klare Wahrheit, daß, wenn ein Katholik, der von einer in Glaubensſachen vom römiſchen Stuhle erlaſſenen Entſcheidung die Gewißheit habe, ſein Widerſtreben gegen die Annahme derſelben mit der noch nicht von der weltlichen Gewalt erfolgten Genehmigung und Publikation gültig

Digitized by Google

entſchuldigen könnte, die weltliche Macht es durchaus in ihrer Gewalt haben würde, die Wirkſamkeit des vom Heiland angeordneten Mittelpunktes der Einheit zu hemmen. — Dieß iſt ſo ſtreng wahr, daß eine Mitte nicht gedenkbar. Entweder muß die weltliche Gewalt offen erklären: ja ſo iſt's, ohne meine Genehmigung dürft ihr nicht glauben, was euer Kirchen-Oberhaupt euch zu glauben lehrt; d. h. mit andern Worten: das Weſen euerer Kirche, welches gläubige Anerkennung einer von ihrem Oberhaupte erlaſſenen dogmatiſchen Entſcheidung fodert, verträgt ſich mit meinem Weſen nicht, ohne deſſen Sanktion keine Glaubenslehre, ſie ſey eine chriſtliche oder nicht, eine die Gewiſſen bindende Kraft haben darf; oder ſie muß in Glaubensſachen ihr Genehmigungsrecht darauf beſchränken, wann und wo es ihr beliebt Einſicht zu nehmen von dem Lehrgebäude der Kirche, ob es keine ihr gefährliche Doctrin berge, in welchem Falle ſie abermals nur die Unverträglichkeit der Kirche und ihrer Lehre mit dem Staat und ſeinen Zwecken auszuſprechen hätte.

Wozu jedoch in dem vorliegenden Falle die ganze Discuſſion über Prüfungs- und Genehmigungsrecht? Die Staatsbehörde hatte ja lange bevor Clemens Auguſt den erzbiſchöflichen Stuhl von Köln beſtieg, nicht nur Einſicht genommen von dem päpſtlichen Breve wider die Lehren und Schriften des Hermes; ſie hatte es geprüft und genehmigt; denn ſie rühmt ſich ſogar, weiter gegangen zu ſeyn und den Univerſitäts-Profeſſoren der Theologie, — welche ebenfalls viele Monate vor Clemens Auguſts Amtsantritt das päpſtliche Breve in ihren Vorleſungen und Schriften bekannt zu machen keinen Anſtand genommen hatten, — befohlen zu haben, „alles zu vermeiden, was „das Anſehen haben könnte, als wolle man die päpſtliche Ent„ſcheidung nicht anerkennen.“ Worin ſollen wir dann ein Verbrechen des Erzbiſchofs erblicken? Darin, daß auch Er es als ſeine Pflicht erkannte, „alles zu vermeiden, was das An„ſehen haben könnte, als wolle er die päpſtliche Entſcheidung „nicht anerkennen?“ Oder hat er ſich von dieſem Pflichtgefühl zu regelwidrigen Handlungen irre führen laſſen? Darüber ſoll uns der Fortgang unſrer Erörterung ins Reine bringen. Bis hieher haben wir kein Unrecht an ihm finden können.

Digitized by Google

Ehe wir aber weiter gehen, dürfen wir es nicht unterlaſſen, einen zweiten Irrthum, durch den das Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten die eben erörterte Anklage motiviren zu ſollen geglaubt hat, zu berichtigen: wobei wir die Bemerkung nicht unterdrücken können, welchen bedauerlichen Eindruck es nothwendig machen muß, zu ſehen, daß eine der höchſten Staatsbehörden in einem ſo belangreichen Aktenſtücke, in welchem ſie ſelbſt als öffentlicher Ankläger gegen einen hohen Prälaten auftretend, deſſen bereits gewaltſam bewirkte Ejection aus ſeinem Amte zu rechtfertigen unternimmt, nicht mit der gewiſſenhafteſten Sorgfalt und Strenge alles vermeidet, was ihr auch nur den leichteſten Schein abſichtlicher Uebertreibung oder Entſtellung der gravirenden Momente zu leihen geeignet iſt.

Wir ſehen Se. Excellenz den Hrn. Miniſter von Altenſtein, die Motivirung ſeines zweiten Anklagepunkts gegen den Erzbiſchof mit den Worten ſchließen: „Es kommt auch im vorlie„genden Falle, außer dem oben angedeuteten Mangel officiel„ler Mittheilung hinzu, daß kein katholiſcher Biſchof der Mo„narchie, ja, der Herr Erzbiſchof ſelbſt nicht, ſich an die Re„gierung, Behufs jener Publikation, gewandt hat.“ — Dagegen hat ſich der Hochwürdigſte Herr Biſchof von Münſter beeilt, in Nr. 349 der Allgem. Zeitung folgendes einrücken zu laſſen: „Zur Urkunde der Wahrheit erkläre ich hiedurch öffent„lich, daß ich in einem an Se. Excellenz den Hrn. Staats„miniſter von Altenſtein gerichteten Schreiben d. d. Münſter „den 20. September 1837 ausdrücklich den Wunſch ausgeſpro„chen habe, daß dem gegen das Syſtem und die Werke des „Profeſſors Hermes erlaſſenen päpſtlichen Breve durch Publi„kation deſſelben geſetzliche Kraft verliehen werden möge, mit „dem Zuſatze: „„daß, da beide Theile es mit der Lehre der „Kirche redlich meinen, deſto eher die gewünſchte Eintracht „herbeigeführt und den Wächtern der heiligen Lehre völlige Be„ruhigung gewährt werde.““ — Münſter den 7. December „1837. Caspar Max Biſchof von Münſter, Freiherr Droſte „zu Viſchering.“

Wir kommen nun zur dritten Maßregel des Erzbiſchofs von Köln. Clemens Auguſt war zur Fülle der traurigen Ueber-

Digitized by Google

zeugung gelangt, daß die Männer der Hermesischen Schule keine geistliche Autorität, weder die des Papstes noch die ihres Bischofs anerkannten; daß, wie sie in Lehr-Fragen von der Entscheidung des Oberhauptes der Kirche nur Notiz nahmen, um sie unter die Autorität ihres Meisters zu beugen, sie in Sachen der Seelensorge seine bischöflichen Instruktionen gar keiner Beachtung würdigten; hier wie dort hinter dem Schilde der Staatsbehörden Schutz suchend und findend. Er sah nur die Eine leidige Gewißheit vor sich, daß solche, aller geistlichen Zucht und Subordination völlig entfremdete Lehrer in den Gemüthern der ihrer Bildung anvertrauten Zöglinge des geistlichen Standes alle Begriffe wahrer katholischen Kirchendisciplin und hierarchischer Unterordnung auflösen und verwirren mußten. Diese für einen Bischof von Clemens Augusts Eifer für das Wohl der Kirche überhaupt, und seiner Erzdiöcese insbesondere so erschütternde Ueberzeugung ließ ihm keine andre Wahl, als bei der am Ende Januars 1837 erfolgten Vorlegung des Lectionskatalogs für den Sommersemester ihren Vorlesungen die Approbation d. h. die Erklärung zu verweigern, daß die Vorlesungen als der kirchlichen Lehre durchaus conform von ihm gebilligt seyen. — Auch wegen dieser, seiner dritten Maßregel, ist der Erzbischof der Einseitigkeit und Verletzung der Landesgesetze angeklagt, unter Hindeutung auf den §. 4. der Statuten für die katholisch-theologische Fakultät zu Bonn, welcher dem Erzbischof zwar Bemerkungen, die auch von der Facultät nach Möglichkeit zu beachten seyen, nicht aber das Recht der Approbation einräume.

Die Würdigung dieser Anklage ergibt sich bald aus der einfachen juristischen Erwägung dessen, was eben jener §. 4 der Facultäts-Statuten enthält. Er enthält zweierlei: vom Könige ausgesprochene gesetzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Facultät zur katholischen Kirche und dem erzbischöflichen Stuhle; und vom Minister getroffene Maßregeln zur Vollziehung jener gesetzlichen Bestimmungen.

„Des Königs Majestät" — so beginnt der §. 4 der am 18. October 1834 von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten ausgegangenen Statuten — „haben durch die aller-

„höchste Kabinets-Ordre vom 13. April 1825 festzusetzen geruht, „daß der Erzbischof von Köln zu der katholisch-theologischen „Facultät der Universität Bonn im Wesentlichen dieselbe „Stellung einnehmen soll, in welcher sich der Fürstbischof von „Breslau zur katholisch-theologischen Facultät der Universität „daselbst in Folge der im Auszuge hier beigeschlossenen Ver„ordnungen vom 26. August 1776 und vom 26. Julius 1800 „befindet. Die deßfallsigen genaueren Bestimmungen haben „Se. Maj. der König dem Ministerium zu überlassen geruht."

Was in der Stellung des Erzbischofs zur katholisch-theologischen Facultät das Wesentliche, d. h. durch die mit dem bischöflichen Amte wesentlich verbundene Sorge für Erhaltung und Verbreitung der reinen Lehre bedingte ist; darüber haben wir bereits Gelegenheit gehabt, uns zu äußern, und hier demnach nur zu wiederholen, daß die Kirche eine theologische Facultät als solche nicht anerkennen kann, wenn sie nicht die Gewißheit hat, daß dem Bischof, in dessen Diöcese die Facultät errichtet worden, das wesentliche Recht unverkümmert ist, Irrlehren und Irrlehrer, die er als solche erkennt, zu mißbilligen, d. h. Vorlesungen der Art seine Approbation, und den Theologen, die von ihm nicht approbirte Vorlesungen hören, die Ordination zu verweigern.

Der Gesetzgeber, des Königs Majestät, setzt nun fest, daß der Erzbischof von Köln dieß Wesentliche so unverkümmert erhalten soll, wie sich der Fürstbischof von Breslau in Folge der als tenor legis angeschlossenen Verordnungen von 1776 und 1800 im Besitze dieses wesentlichen befindet.

Die Verordnung König Friedrichs vom 26. August 1776 setzt aber in ihrem §. 7 fest: „Daß die Decani und Lehrer „der theologischen Facultät nicht nur über die bei dem Vor„trag der theologischen Wissenschaften zu beobachtende Methode, „über die Wahl der Lehrbücher, Eintheilung der Stunden, und „andere dergleichen ad mere theologica gehörigen Gegenstände „auf den Rath, und die Anweisung des Bischofs zu recurriren „haben, sondern daß auch demselben der jährlich zu formirende „Lections-Catalogus dieser Facultät zu seiner Einsicht und Ap„probation vorgelegt werden muß."

Digitized by Google

In der weiter angezogenen Verordnung vom 26. Juli 1800 erklärt der König §. 19: „Da wir nicht gemeint sind, durch „gegenwärtiges Reglement die gegründeten Rechte des Bi„schofs, als Ordinarii, zu schmälern, so bleiben ihm selbige „sowohl in Absicht der geistlichen Lehrer des bisherigen Insti„tuts, als auch in Absicht der andern niedern Schulen, deren „Besetzung und Visitation, vorbehalten.“ *)

Der königliche Gesetzgeber erklärt also durch die ausgesprochene gesetzliche Anwendung der früher für Breslau erlassenen Verordnungen auf den erzbischöflichen Stuhl von Köln, Er sey auch hier nicht gemeint, die gegründeten Rechte des Bischofs, als Ordinarii, zu schmälern; weshalb die Facultät zu Bonn nicht nur in allen rein theologischen Gegenständen auf den Rath und die Weisung des Erzbischofs zu recurriren haben, sondern demselben auch ihren Lections-Catalog zur Einsicht und Approbation vorlegen solle.

Das mit der Vollziehung des königlichen Willens beauftragte Ministerium der geistlichen Angelegenheiten bringt nun nach 9 Jahren endlich die Fakultäts-Statuten zu Stande, und stutzt darin die königliche Verordnung vom 26. August 1776 in Beziehung auf den Lections-Catalog dahin zurecht: „Die halb„jährigen Lectionen-Verzeichnisse müssen ihm vorgelegt werden, „und die Fakultät ist gehalten, die Bemerkungen desselben über „rein theologische Gegenstände ehrerbietig aufzunehmen und „nach Möglichkeit zu beachten.“ **)

Da ist freilich von den gegründeten Rechten des Bischofs, als Ordinarii, und deren ungeschmälerter, unmittelbaren Einwirkung auf die Fakultät kein Schatten mehr übrig; dagegen überall die ministerielle Autorität in den Vordergrund gestellt, an welche der erzbischöfliche Stuhl befugt seyn soll, Anzeige zu machen, auf daß das Ministerium einschreite.

Es ist ein bekannter Rechtssatz, daß einer, auch der höchsten, mit der Vollziehung eines Gesetzes beauftragten Verwaltungsbehörde durchaus nicht die Befugniß zusteht, durch ihre ange-

*) S. die beiden Verordnungen im Anhang Num. 5 und 6.
**) S. den §. 4 der Statuten im Anhang Num. 7.

Digitized by Google

ordneten Vollziehungsmaßregeln irgend etwas an der vom Gesetzgeber ausgesprochenen legislativen Bestimmung zu alteriren. In dem vorliegenden Falle, wo der königliche Gesetzgeber den tenor legis, welcher als Sein allerhöchster Wille in die Vollziehungsverordnung, die Statuten, aufgenommen werden solle, selbst bezeichnet hat; genügt es, nur an jenen einfachen Rechtssatz zu erinnern, um anschaulich zu machen, daß, wo es um die wesentlichen Befugnisse des Erzbischofs sich handelt, welche der königliche Gesetzgeber als gegründete Rechte des Ordinarius zu schmälern nicht gemeint war, jener tenor legis allein die gesetzliche Norm der Entscheidung bilden kann, nicht aber die von der vollziehenden Verwaltungsbehörde vorgeschobene Verstümmelung desselben; zumal nach der eignen Erklärung des königlichen Gesetzgebers der Erzbischof von Breslau sich im Genusse der durch jenen tenor legis vom J. 1776 gesicherten, wesentlichen Rechte befindet; somit gar nicht abzusehen ist, warum der Erzbischof von Köln weniger Rechte als gegründete Rechte des Ordinarius, als wesentliche, anzusehen haben solle, denn der von Breslau.

Daß es übrigens alle Ordnung umkehren hieße, wenn der Erzbischof nur Bemerkungen zu machen, und die Facultät nach Belieben über die Möglichkeit der Beachtung derselben zu entscheiden befugt seyn sollte, dieß bedarf wohl, wo die Folgen solcher Umkehrung bereits zu beklagen sind, keiner besondern Auseinandersetzung.

Ganz irrelevant erscheint aber endlich die hier von dem G. R. Refues „zu allem Ueberflusse" eingestreute, allerdings überflüssige, Bemerkung, „daß der §. 4. der Bonner Facultäts-„Statuten auf einer Verhandlung zwischen dem damaligen „Erzbischof von Köln und dem Kurator der Universität Bonn „im Jahre 1834 beruhe; daß Graf Spiegel seine erzbischöflichen „Rechte durch diesen §. 4. vollkommen gewahrt gefunden; und „der jetzige Erzbischof, wenn er darüber anders dachte, seine „Ernennung zum Erzbischof hätte ablehnen müssen."

Wir sind oben berichtet worden, wie Graf Spiegel bereits früher gegen Napoleon zu einer Gefälligkeit sich herbeigelassen, zu welcher ihn Pius VII. ausdrücklich unfähig erklärt hatte,

Digitized by Google

und die vom Papst, sobald er aus der Gefangenschaft der Tyrannei befreit war, gänzlich annullirt ward. Wäre er hier in ähnlicher Gefälligkeit so zerstreut gewesen, sich durch die Gewandtheit des G. R. Nehfues das vom Könige ihm zugesicherte wesentliche unter den Händen wegescamotiren und dafür ganz Unwesentliches hinspielen zu lassen: daß da seine Gefälligkeit den in der Natur des Episkopats gegründeten Rechten des erzbischöflichen Stuhls, welche des Königs Majestät demselben als wesentliche ungeschmälert erhalten wissen will, in keiner Weise zu präjudiciren vermochte; daß mithin Clemens August diese Rechte als unangetastet und unantastbar ansehen mochte, ohne gerade wegen solcher von der Anschauungsweise des Kurators divergirenden Ansicht seine Ernennung zum Erzbischof ablehnen zu müssen; welchem unsrer Leser wäre wohl diese Rechtswahrheit nicht auf den ersten Blick einleuchtend *).

Wenn also Clemens August der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Bonn gegenüber ein im Wesen seines bischöflichen Amts gegründetes Recht in Anspruch nahm, welches Se. Majestät der König ihm als ein gegründetes Recht des Ordinarius, als ein wesentliches in gleicher Art ungeschmälert erhalten wissen will, wie sich der Fürstbischof von Breslau in dessen Genusse befindet; wenn Clemens August von seinem Approbationsrecht einmal gegen Lehrer Gebrauch machte, deren Lehre er als unkirchlich, deren Auflehnen gegen jede kirchliche Autorität er als ordnungswidrig mißbilligen mußte; wo liegt da sein Verbrechen? — Wahrlich, wir vermögen auch hier kein Unrecht an ihm zu entdecken; finden ihn vielmehr fortwährend in seinem guten Rechte, und zweifeln nicht, unsre Leser werden sich mit uns der seltenen

*) Wenn es auch nach öffentlichen Blättern dem schlichten Menschenverstande der Berliner durchaus nicht einleuchten will, daß ein Bischof nicht so gut wie ein General absetzbar sein könnte, so hoffen wir doch, es werde diesem und verwandtem Verstande einleuchten, daß die Gefälligkeit der Generale, welche 1806 Magdeburg und andere Festungen so leicht räumten, für ihre Nachfolger im Kommando dieser Festungen nicht als Norm dürfe aufgestellt werden.

Digitized by Google

Erſcheinung freuen, einen Prälaten, gehoben und getragen von dem klaren Bewußtſeyn der in dem Epiſkopate ruhenden geiſtlichen Machtfülle, dieſe, und nur dieſe mit um ſo entſchiedenerer Energie gegen renitirende Prieſter gebrauchen zu ſehen, je mehr dieſelben durch eitles Vertrauen auf weltlichen Schutz geblendet, ſeiner Autorität trotzen zu dürfen glauben.

Daß der Erzbiſchof „das Verbot akademiſcher Vorleſungen," und zwar „mit Nichtachtung aller vorgeſchriebenen Formen verhängt" habe; dieß iſt jedoch eine der weitern in dem Anklageakte des Miniſteriums der geiſtlichen Angelegenheiten leider nicht genugſam vermiedenen Ungenauigkeiten des Ausdrucks, durch welche nicht ſelten der Ton der Anklage grade da geſteigert erſcheint, wo, wie hier, eine Schuld des Angeklagten nicht zu conſtatiren iſt. — Wir müßten der Einſicht unſrer Leſer zu nahe zu treten fürchten, wenn wir den großen Unterſchied näher bezeichnen wollten, welcher zwiſchen einem Verbote akademiſcher Vorleſungen und der einfachen Erklärung des Erzbiſchofs beſteht, daß er gewiſſen Vorleſungen die Approbation d. h. das biſchöfliche Zeugniß ihrer Conformität mit der Lehre der katholiſchen Kirche nicht ertheilen könne. — Die Form iſt die in der Verordnung vom 26. Auguſt 1776 wörtlich bezeichnete.

Verkündet uns hienach G. R. Rehfues dieſer biſchöflichen Erklärung gegenüber: „die Folge war, daß das Miniſterium „auf dieſe ſogenannte Nicht-Approbation keine Rückſicht nahm, „ſondern den Druck der Lections-Verzeichniſſe verfügte;" — ſo iſt die Wahrheit, die hier einmal ganz unverhohlen ſich uns kund gibt, leider! keine andere als, daß die Hermes'ſchen Lehren und Lehrer gegen die erzbiſchöfliche Autorität in Schutz genommen wurden von Beamteten der Regierung, welcher „es „niemals in den Sinn gekommen iſt, die Hermes'ſche Lehre in „Schutz zu nehmen."

Wenn aber das Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten in ſeinem Anklageakt „die Auflöſung der Zucht, die Herabwür„digung der Lehrer, die Verſpottung der Anordnungen der Ob„rigkeit, die Verödung des Konviktoriums, die Störung des „akademiſchen Unterrichts für ſo viele zum Dienſte der Kirche

„heranreifende Jünglinge“ als Folgen der erzbischöflichen Maßregeln darstellt; so können wir nach dem bisher gehörten nicht mehr darüber im Zweifel seyn, daß wir die Ursachen dieser Wirkungen, die wir gewiß mit dem tiefsten Schmerze beklagen, nicht in der Aeußerung der erzbischöflichen Autorität, sondern ausschließlich nur in der Opposition gegen dieselbe zu suchen haben.

Clemens August bewegte sich in den Aeußerungen seiner erzbischöflichen Autorität durchweg in den Schranken der kanonischen Bestimmungen. Hätten auch — wovon wir uns jedoch nicht zu überzeugen vermögen — die für die Beurtheilung seiner Maßregeln vom staatsrechtlichen Standpunkte aus angerufenen weltlichen Gesetze keine andere Interpretation zugelassen, als die ihm einen Verstoß gegen dieselben zur Last legte: der höheren Staatsweisheit hätte die erste aller Rücksichten nicht entgehen dürfen, daß jeder rechtmäßigen Autorität — und eine solche ist der Erzbischof den mehrgenannten Professoren gegenüber nach kirchlichen und weltlichen Gesetzen unverkennbar — auf ihrem Gebiete unbedingte Anerkennung verschafft werden muß, wenn nicht alle Ordnung umgekehrt werden soll. Das Wesen der erzbischöflichen Autorität mußte geachtet werden: die Verständigung über die Form ihrer Aeusserung, über die Interpretation der hiefür Norm gebenden Landesgesetze hätte sich bei einem Prälaten von Clemens Augusts anerkannter Einsicht und Geschäftserfahrung, und seiner überall zum Frieden hinneigenden Sanftmuth und Demuth leicht ergeben. Wir suchen vergebens nach dem bezeichnenden Worte für unsere Empfindung, daß diese gebieterische Rücksicht der Staatsweisheit so ganz verkannt, und selbst, als dadurch veranlaßt die Verwirrung bereits hereingebrochen war, nur mittels halber Maßregeln, die überall und allezeit verderblich wirken, versucht wurde, die Ordnung herzustellen, ohne jedoch der erzbischöflichen Autorität ein Zeichen der Anerkennung zu gewähren.

Die nur aus diesem Gesichtspunkte erklärbaren Maßregeln sind 1) die am 21. April 1837 veranstaltete Zusammenberufung sämmtlicher Professoren der theologischen, eines der juristischen und eines der philosophischen Facultät, denen hier zum

Digitized by Google

erſtenmale der Univerſitäts-Kurator den Willen des Miniſteriums verkündete, daß ſie bei der großen Bewegung, welche das päpſtliche Breve gegen die Lehren und Schriften des Hermes bereits in den Gemüthern hervorgebracht habe, in ihrem amtlichen und außeramtlichen Wirken des Hermes'ſchen Syſtems, weder für noch wider, weiter Erwähnung thun, daß das Syſtem nicht ferner gelehrt und die Schriften des Hermes beſeitigt werden ſollten; was die Hermeſianer der weltlichen Gewalt ebenſo gehorſam gelobten, wie ſie es der geiſtlichen Autorität trotzig verweigert hatten; — und 2) die andern Tags gehaltene beſondere Konferenz der theologiſchen Fakultät, in welcher G. R. Nehſues die Hermeſianiſche Vorleſung der Dogmatik unterſagte; dagegen aber dem Inſpektor des Konvikts die Macht ertheilte, den Konviktoriſten unter Strafe der Hinausweiſung aus dem Konvikt vorzuſchreiben, welche Vorleſungen ſie hören müßten, (Daß dieſer den Jünglingen jene Vorleſungen vorſchrieb, welchen der Erzbiſchof ſeine Approbation nicht ertheilen zu können erklärt hatte, wird keinen unſerer Leſer mehr befremden).

Dem Erzbiſchof wurde von dieſen Maßregeln keinerlei Mittheilung, es wurde keinerlei Verſuch gemacht zu einer Verſtändigung zu gelangen darüber, in wie fern er in denſelben eine zureichende Gewährleiſtung kirchlicher Lehre von Seiten der bis dahin in offener Auflehnung gegen alle kirchliche Autorität erkannten Profeſſoren erblicken und die noch nicht gebilligten Vorleſungen derſelben gutheißen möchte. Dieſe Vorleſungen ermangelten alſo noch immer der erzbiſchöflichen Approbation, und die Konviktoriſten, die ſich überdieß in ihrer akademiſchen Freiheit verkürzt erachteten, welche allen übrigen Theologen, ſelbſt denen der Erzdiöceſe, die nicht in's Konvikt ſich aufnehmen laſſen, die freie Wahl der an der Univerſität zu hörenden Vorleſungen geſtattet, wanderten lieber aus dem Konvikt, als ſie dieſer Freiheit entſagen und ſich zu Vorleſungen zwingen laſſen mochten, welche ihr geiſtlicher Oberhirt nicht approbirt hatte.

Durch wen ward hier die Auflöſung der Zucht, die Herabwürdigung der Lehrer, die Verſpottung der Anordnungen der Obrigkeit, die Verödung des Konviktoriums, die Störung des

Digitized by Google

akademiſchen Unterrichts für ſo viele zum Dienſte der Kirche heranreifende Jünglinge verſchuldet? — Wer ſich frei weiß von aller Schuld, der möge derſelben den Erzbiſchof zeihen. Werden unſre Leſer eine der handelnden Perſonen hiezu berufen erkennen können? — Man klagt ihn an, er habe ſich geweigert, die Profeſſoren vor ſich zu laſſen, um ihre Verantwortung, ihre Rechtfertigung zu hören u. ſ. w. Wann hätte ſich der Erzbiſchof geweigert, einen ſeiner Geiſtlichen vor ſich zu laſſen? Aber er foderte von dieſen ganz einfach Annahme und Befolgung der das Lehrſyſtem des Hermes reprobirenden päpſtlichen Entſcheidung: ſie wollten nur ſtreiten über die Rechtmäßigkeit derſelben und das Vorhandenſeyn der reprobirten Lehren in dem Syſteme ihres Meiſters; wollten ſtreiten darüber mit ihm, der in der Einfalt des katholiſchen Gehorſams, auch auf dem erzbiſchöflichen Throne, fern ſtand von der Anmaßung, die von den Einſichten des geſammten heil. Officiums und den Vorarbeiten ſo vieler erleuchteten Theologen unterſtützte Entſcheidung des Kirchenoberhauptes noch einmal vor ſeinen Richterſtuhl ziehen und erwarten zu ſollen, daß Männer, die vor dem Ausſpruche der höchſten kirchlichen Autorität ſich nicht beugen mochten, dem ſeinigen in Demuth ſich fügen würden.

Wäre es dieſen Profeſſoren wirklicher Ernſt geweſen, wie das Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten verkündet, von ihrem Ordinarius „Belehrung zu empfangen, oder auf ander„weitigem Wege Kenntniß zu erhalten, was er an ihrer Lehre „zu tadeln finde, oder gebeſſert zu ſehen wünſche;“ des Erzbiſchofs vierte Maßregel gab ihnen dazu die parateſte Gelegenheit an Hand.

Als Wächter der heiligen Lehre durfte Clemens Auguſt, zumal nach ſolchen Vorgängen, die Augen nicht verſchließen vor der Gefahr, ein in ſeine Diöceſe bereits ſo mächtig eingedrungenes Lehrſyſtem fortwuchern zu ſehen, welches von dem Oberhaupte der Kirche als „falſche, vermeſſene, verfängliche, „zum Scepticismus und Indifferentismus führende, irrige und „ärgerliche, die katholiſchen Schulen beleidigende, den göttlichen „Glauben zernichtende, nach Ketzerei ſchmeckende, und früher „ſchon von der Kirche verdammte Lehren und Behauptungen

Digitized by Google

„enthaltend," reprobirt war. Als das einfachste und zugleich sicherste Mittel, dieser Gefahr zu begegnen, bot sich ihm die Aufstellung von 18 Thesen dar, durch deren Unterzeichnung jeder neu zu weihende, so wie jeder bereits in der Seelsorge fungirende Priester sein Glaubensbekenntniß ablegen sollte, daß er die darin formulirten reprobirten Lehren als damnabel erkenne. Daß die in der Seelsorge fungirenden Professoren der Opposition die Unterzeichnung verweigerten; wissen unsre Leser schon im voraus: für sie gibt es ja nur Eine Stelle, „von „welcher sie Befehle und Instruktionen zu erhalten berechtigt „und zu befolgen schuldig sind."

Die Aufstellung dieser Thesen bildet die dritte Beschwerde in dem Anklageakt des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, welches dieselbe in dreifacher Beziehung strafbar darstellt; 1) daß sie als eine neue Verordnung der landesherrlichen Genehmigung bedürfe; 2) daß sie tief in die Rechte Einzelner eingreife; und 3) daß namentlich der 18. Artikel jener Thesen einen unmittelbaren Eingriff in das landesherrliche Recht enthalte, wie es in allen deutschen Landen und fast allen christlichen Staaten Europa's seit Jahrhunderten bestehe.

Die erste Beschuldigung, daß die Emission der 18 Thesen als eine neue Verordnung der landesherrlichen Genehmigung bedürfe, gründet sich wieder auf den oben gehörten §. 117 des Thl. II, tit. 11 des preußischen Landrechts, dessen Anwendung jedoch dem rechtlichen Einwande unterliegt, daß das preußische Landrecht in den Rheinprovinzen als gesetzliche Norm bis heute noch nicht promulgirt ist. Zudem aber würde er selbst in diesem Falle für solche Verordnungen nicht Norm gebend seyn können, welche wie die Emission der 18 Thesen lediglich das innere Heiligthum der Kirche, die Frage nämlich berühren, unter welchen Bedingungen, gegen welches Glaubensbekenntniß die Priesterweihe und die Erlaubniß zu seelsorgerlichen Funktionen ertheilt werden solle.

Daß hier ein Genehmigungsrecht der weltlichen Gewalt, welches ohne die Freiheit der Wahl, auch nicht zu genehmigen, dem absurden Begriff einer Genehmigungspflicht verfallen erschiene, allemal darauf hinauslaufen würde, in letzter Instanz

Digitized by Google

die weltliche Gewalt das Glaubensbekenntniß formuliren zu sehen; dieß haben wir, wie in unserer Erörterung schon einigemal geschehen ist, nur hervorzuheben, um die Gewißheit zu gewinnen, wie in solchem Falle überall nur von einer im §. 33 des Thl. II, tit. 11, des preuß. Landrechts nur vorbehaltenen Einsicht der weltlichen Gewalt dahin die Rede seyn könne, daß der die sacra interna betreffenden Verordnung nicht Dinge anderer Art beigemischt seyen; welche Einsicht hier durch den öffentlichen Abdruck der fraglichen Thesen hinreichend gesichert war.

Bekanntlich fodert die katholische Kirche von allen ihren Priestern außer der vom Staate für ihre allgemeine Ausbildung vorgeschriebenen Prüfung noch eine besondere, ausschließlich durch die geistliche Behörde von Zeit zu Zeit wiederholte, die sogenannte Synodalprüfung, wodurch sie sich bei allen in der Seelsorge fungirenden Priestern die Gewißheit sichert, daß dieselben sich fortwährend zu dem ganzen Inbegriffe der kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre bekennen. — Indem Clemens August das zu diesem Zweck in den fraglichen 18 Thesen formulirte Glaubensbekenntniß durch den Druck veröffentlichte, war alles geschehen, was die Möglichkeit der Einsicht bedingte, ohne das für den Zweck der Kirche nöthig erachtete Glaubensbekenntniß von der Genehmigung oder Nichtgenehmigung der weltlichen Gewalt abhängig machen zu dürfen.

Die zweite Beschuldigung, daß die Aufstellung der 18 Thesen tief in die Rechte Einzelner eingreife, wird leicht auf ihr wahres Gewicht zurück zu führen seyn, wenn wir die Natur der Rechte genauer erwägen, deren Erlangung durch das Glaubensbekenntniß dieser Thesen bedingt ist. Da es die Kirche, und nur die Kirche ist, welche ein Recht zu den heiligen Weihen und zur Administration der heiligen Heilsgeheimnisse verleihet, so ist es natürlich auch die Kirche, und nur sie, welche die dazu erforderlichen inneren, auf die Glaubens- und Sittenlehre sich beziehenden Bedingungen zu stellen hat. Wie sie hier in kein Recht eingreift, welches die weltliche Gewalt zu verleihen vermöchte; so muß sie nothwwendiger Weise eben so frei seyn im Aufstellen der inneren Bedingungen zu Rechten,

Digitized by Google

deren Verleihung nur von ihr ausgehen kann, als es andrerseits jedem Gliede der Kirche frei steht, solche Rechte erwerben und beibehalten zu wollen oder nicht.

Daß die 17 ersten Thesen des Erzbischofs reine, die katholische Glaubens- und Sittenlehre betreffende Sätze sind; dieß wird von keiner Seite bestritten. Die 18te These unterliegt indessen der besondern

Dritten Beschuldigung eines unmittelbaren Eingriffs in das landesherrliche Recht. Diese These lautet wörtlich: „Ich gelobe und verspreche meinem Erzbischofe Ehrerbietung und Gehorsam in Allem, was die Lehre und Disciplin betrifft, „ohne allen geistigen Rückhalt; und bekenne, daß ich von dem „Urtheile meines Erzbischofs nach der Ordnung der katholischen „Hierarchie an Niemanden als an den Papst, das Haupt der „ganzen Kirche, appelliren könne und dürfe; — daß aber der „Papst zu Rom über die ganze Kirche die oberste Stelle in der „Ordnung und Jurisdiktion einnehme und der wirkliche Nachfolger des heiligen Petrus, des Fürsten der Apostel, und der „wahre Stellvertreter Christi, und das Haupt der ganzen Kirche, „und der Mittelpunkt der Einheit, der Hirt der Hirten und der „Vater und Lehrer aller Getreuen Christi sey, und daß ihm „in dem heiligen Petrus die volle Gewalt, die Lämmer und „Schaafe zu weiden, und die gesammte Kirche zu regieren „und zu lenken übergeben sey, werde ich stets in fester Seele „halten, und durch Wort und That bekennen; und insbesondere „bekenne und gelobe ich, daß ich den Beschlüssen des Papstes in Sachen des Glaubens und der Sittenlehre gehorchen müsse und wolle."

Die ganze These, die größtentheils und fast wörtlich dem Schlusse des Dekrets oder der Definitio des Conciliums von Florenz vom Jahr 1439 entnommen ist, wiederholt bloß längst in der katholischen Kirchendisciplin Bestehendes. Nur der zweite Abschnitt des Eingangs, der Satz: „und bekenne, daß ich von „dem Urtheile meines Erzbischofs nach der Ordnung der katholischen Hierarchie an Niemanden als an den Papst appelliren „könne und dürfe;" scheint, für sich allein und außer seinem Zusammenhange mit dem Ganzen betrachtet, auf den ersten

Digitized by Google

Blick dem Rechte des Staats in Beziehung auf seine Competenz bei Recursen an die weltliche Autorität zu nahe zu treten.

Es ist bekannt, wie sich aus dem Begriffe des landesherrlichen Schutzrechts in der Praxis eine Art Recurs an den Landesherrn ausgebildet hat, daß er Geistliche, die gegen die festgesetzte Ordnung und im Wege der Gewalt von der geistlichen Behörde offenbar verletzt worden, gegen dieselbe in Schutz nehme. Ueber die Gränzen dieses Recurses, welcher in Frankreich „Berufung wegen Mißbrauch," in Deutschland schlechtweg „Recurs an den Landesherrn" heißt, ist vielfach gestritten; und während das oben angezogene organische Edikt vom 18—28 Germinal des Jahrs X. der französischen Republik, tit. I, art. 6, nur im Allgemeinen verordnet: „Il y aura „recours au conseil d'état dans tous les cas d'abus de la part „des supérieurs et autres personnes ecclésiastiques;" sind die Artikel des preußischen Landrechts, welche „die Rechte der „Kirchenzucht nur dem Bischofe gebührend" erkennen, der Strafgewalt desselben jedoch gewisse Gränzen setzen, in den Rheinprovinzen nicht als gesetzliche Norm promulgirt.

Es könnte nun, besonders um der bereits obgewalteten Spannung willen, wünschenswerth erscheinen, daß der Erzbischof in dem erwähnten Abschnitt des Eingangs der 18ten These durch irgend wie beliebte Fassung jedem Verdachte einer Verkennung des landesherrlichen Schutzrechts begegnet haben möchte. Allein die Beschuldigung, daß seine Fassung diesem Schutzrechte zu nahe trete, kann ihr gleichwohl nicht gemacht werden. Denn abgesehen davon, daß die ganze 18te These nur aus ihrem Zusammenhange mit den 17 vorhergehenden zu interpretiren und auf solche Disciplinar-Verfügungen zu beziehen ist, welche die Befolgung dieser auf Reinerhaltung der Glaubenslehre hinzielenden Vorschriften bezwecken, spricht der mehrberührte Abschnitt auch weiter nichts aus, als daß in Allem, was die Lehre und Disciplin betrifft, nach der Ordnung der katholischen Hierarchie nur an den Papst, als das Haupt der Kirche, Berufung statt finde. — Und dieß ist eben so sehr in der Ordnung, als es ganz außergewöhnlich seyn würde, einen Kirchenobern in seinen Anordnungen schon im

Digitized by Google

Voraus Fürsorge treffen zu sehen für Berufung an die weltliche Gewalt wegen Mißbrauchs seiner Autorität.

Am Schlusse des ersten Abschnitts unsrer Erörterung sind wir also zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Erzbischof Clemens August in allen seinen für die Sicherung der reinen Glaubenslehre gegen das Hermesische System ergriffenen Maßregeln für Eins sich ganz auf das innere Gebiet der Kirche beschränkte; zum Andern auf diesem seinem eigenthümlichen Gebiete wesentlich denselben Zweck verfolgte, den die weltliche Gewalt auf ihrem Gebiete verfolgte, die Nothwendigkeit nämlich, „alles zu vermeiden, was das Ansehen haben könnte, als „wollte man die päpstliche Entscheidung wider jenes System „nicht anerkennen;“ daß mithin zum Dritten, wo das Wesen seiner Anordnungen mit dem von der Regierung proklamirten Zwecke zusammenfällt, seine Maßregeln schon die Vermuthung für sich haben, den Rechten des Staates in dessen Verhältnisse zu der katholischen Kirche nicht zu nahe treten zu sollen; daß aber zum Vierten dieselben auch in der Wirklichkeit diesen Rechten nirgend zu nahe treten; im schlimmsten — jedoch keineswegs erwiesen vorliegenden — Falle also nur von einem Fehler in der, diese Rechte etwa nicht ausdrücklich genug beachtenden, Form die Rede seyn könnte.

Wo ist aber das Gesetz, welches einem derartigen Verstoß gegen die Form, wäre er wirklich evident — was wir durchweg verneinen müssen — mit einem solchen Maß der Strafe gemessen haben will, wie es Clemens August erfahren? — Wir haben uns in den allerwege gegen ihn angerufenen Gesetzen und Herkommen aller Staaten Deutschlands und des übrigen Europa vergebens danach umgesehen.

Wir wollen nun, zu dem zweiten Abschnitt unsrer Erörterung übergehend, zusehen, ob der Erzbischof in seinem Verfahren hinsichtlich der gemischten Ehen strafbarer erscheine.

Um unsre Leser gleich jenen Standpunkt einnehmen zu lassen, von welchem die Frage wegen der gemischten Ehen hier allein zu betrachten und zur Erörterung zu bringen ist, müssen wir daran erinnern, wie die katholische Kirche das Bewußtseyn

Digitized by Google

feſt hält, daß ſie allein im Beſitze der wahren und ganzen Lehre Jeſu Chriſti und der von ihm angeordneten Heilsmittel, daß ſie alſo allein im Beſitze des ganzen objektiven Schatzes der Wahrheit und Heiligmachung ſey. Ohne ſich deßhalb jemals eine Beſtimmung zu erlauben, wie viel von dieſem göttlichen Schatze der Herr den von ihr getrennten Chriſten je nach dem Maße ihres Glaubens und Verlangens gelaſſen habe oder ertheile; ohne jemals den an den Herrn glaubenden und Ihn ſuchenden, von welcher chriſtlichen Confeſſion dieſe immer ſeyen, die Seligkeit abzuſprechen; bekennt die katholiſche Kirche gleichwohl in ſteter Uebereinſtimmung ihrer ausgezeichneten Lehrer, Concilien und Päpſte, daß außer ihrem Glauben Niemand der Seligkeit ſicher (ohne Gefahr für ſein Heil — ſicher — gerettet — salvus — ſelig) ſeyn könne. Dieß, nur dieß iſt die wahre Bedeutung des ſo vielfach entſtellten Satzes: Außer der Kirche kein Heil, d. h. keine Gewißheit des Heils.

In dieſem Bewußtſeyn hat die Kirche von jeher gegen gemiſchte Ehen geeifert wegen der dem katholiſchen Theile in der ehelichen Verbindung mit einer der Kirche fremden Perſon ſo nahe liegenden Gefahr für ſeinen und der Kinder Glauben und Seelenheil. Um die Kirche hierwegen zu tadeln, müßten wir entweder ihr Bewußtſeyn oder ihre Conſequenz, die doch weſentlich eine Conſequenz der Liebe, tadeln; was beides um ſo weniger möglich iſt, als wir von jeder andern Confeſſion werden annehmen müſſen, daß auch ſie ſich für die wahre halte, und auf dieſen Glauben ſowohl die religiöſe Erziehung als die Behandlung aller religiöſen Lebens-Verhältniſſe baue.

Da die Kirche indeß keine äußerliche Zwangsanſtalt, vielmehr nur die innere lebendige Geſinnung dasjenige iſt, was ihre Gläubigen mit ihr verbindet; ſo macht ſie auch ihre Reprobation der gemiſchten Ehen nur auf ihrem, dem geiſtigen Gebiete geltend dadurch, daß ſie einem Katholiken, deſſen innere Geſinnung ſo erkaltet iſt, daß er ihr nicht die Beruhigung entgegenbringt, ſeinen Kindern in einer katholiſchen Erziehung den ganzen Schatz der Wahrheit und Heiligmachung ſichern zu wollen, außer welchem die Kirche das Seelenheil derſelben nicht geſichert erkennen kann, ihre Mitwirkung, ihren Segen

Digitized by Google

für eben die Handlung versagt, in welcher er solche Lauigkeit der Gesinnung beurkundet. — Doch darf hiebei nicht unbemerkt bleiben, daß die Kirche gemischte Ehen, wenn sie auch nicht in ihrer, durch das Concilium von Trient festgesetzten, doch aber in einer andern bürgerlich gültigen Form eingegangen sind, als wahre vollgültige Ehen mehrfach anerkannt hat; wonach für diesen Zweck, der Vollgültigkeit der Ehe, die Nothwendigkeit der kirchlichen Mitwirkung bei deren Celebration natürlich wegfällt.

Seit aber die Landesgesetze über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen Bestimmungen erlassen haben, sehen wir allerwärts Konflikte der weltlichen Gewalt mit der Kirche, welcher zugemuthet wird, die gemischten Ehen selbst da, wo die Kinder in andrer Confession erzogen werden sollen, celebriren zu helfen; d. h. mit andern Worten, Katholiken, denen entweder ihre Kirche und der in ihr bewahrte ganze Schatz der Wahrheit und Heiligung, oder aber die Sicherung dieses ganzen Schatzes für ihre Kinder etwas gleichgültiges oder im besten Falle irdischen Rücksichten untergeordnetes ist, gleichwohl die volle Billigung des segnenden Mitwirkens bei einer, die Kirche so tief kränkenden Handlung angedeihen zu lassen; was ihr Princip nicht gestattet.

Für Preußen hat nun Pabst Pius VIII. in einem Breve vom 25. März 1830, welches erst am 13. Oktober 1834 mittelst eines erzbischöflichen Rundschreibens an die Pfarrer in der Erzdiöcese promulgirt worden ist, die Art von Assistenz bezeichnet, welche in einem solchen Falle der katholische Pfarrer der Celebration einer gemischten Ehe leisten möge. Man scheint jedoch von Seiten der Regierung mit dem in diesem Breve Zugestandenen nicht befriedigt gewesen, und deßhalb eine von dem (überall gefälligen) Grafen Spiegel vorgeschlagene Einigung der Bischöfe von Münster, Paderborn und Trier mit diesem Prälaten zu Stande gekommen zu seyn, durch welche den gemischten Ehen, deren Kinder nicht in der katholischen Religion erzogen werden sollen, günstigere Zugeständnisse gemacht werden. In Folge dieser Einigung soll eine besondere Instruktion an die Generalvikariate der vier Diöcesen erlassen

Digitized by Google

worden seyn; was jedoch vor längerer Zeit wieder öffentlich auf's bestimmteste verneint worden ist.

Wie dem nun sey, diese Instruktion bildet den Angelpunkt, um welchen sich die gegen den Erzbischof Clemens August wegen der gemischten Ehe-Sachen formirte Anklage dreht. In einem Schreiben vom 24. October 1837, welches, nach den öffentlichen Blättern, der Erzbischof dem versammelten Domkapitel und dem versammelten Pfarrkapitel mitgetheilt, beschuldigt ihn der Staatsminister von Altenstein, er habe seine Zusicherung, die an die Vikariate Seitens der Bischöfe vor seiner Wahl erlassene Instruktion im Geiste der Liebe und des Friedens auszuführen, unerfüllt gelassen. —

In seinem Antwortschreiben d. d. Köln 31. Oktober 1837 *) erklärt dagegen der Erzbischof: „ich muß jedoch gehorsamst bemerken, daß in meiner oben erwähnten an Ew. Excellenz vor meiner Wahl eingesendeten Erklärung von der an die Vikariate erlassenen Instruktion keine Rede war, noch seyn konnte, da Ew. Exellenz sie nicht erwähnt haben."

Hierauf formulirt nun der Minister seine Anklage dahin: In der vor seiner Wahl abgegebenen Erklärung habe der Erzbischof versprochen, „daß er sich wohl hüten werde, jene, gemäß dem Breve vom Papst Pius VIII. darüber getroffene und in den vier Sprengeln zur Vollziehung gekommene, Vereinbarung nicht aufrecht zu halten." Der jetzt vom Erzbischof erhobene Einwand, daß er damit nicht die auf jene Einigung gegründete Instruktion an die Generalvikariate zu halten versprochen habe, sey nichtig.

Durch diese Debatten ist das Geheimniß, welches noch immer über dieser Instruktion und der Geschichte ihrer Entstehung waltet, für das Publikum in keiner Weise aufgehellt. Die seltsamen Gerüchte, welche darüber im Umlauf sind, daß z. B. ein genanntes Mitglied des Metropolitan-Kapitels dieselbe aus dem erzbischöflichen Archive sekretirt habe, und dergleichen mehr zu wiederholen ist hier nicht der Ort. Wir müssen uns, und können es füglich, auf folgende kurze Propositionen beschränken:

*) S. Anhang Num. 8.

Digitized by Google

Entweder hatten die vier Bischöfe zu dem, was ihre Einigung und die aus derselben hervorgegangene Instruktion weiter als das Breve Pius VIII. zugesteht, päpstliche Vollmacht, oder nicht.

Hatten sie Vollmacht, dann ist nicht abzusehen, warum Clemens August, der sich ja noch in seinem letzten Schreiben an den Staatsminister Freiherrn von Altenstein zu Befolgung der Instruktion, insoweit sie mit dem päpstlichen Breve sich vereinbaren lasse, bereit erklärt, sich weigern sollte, unbedingt eine Anordnung auszuführen, zu welcher sein Vorgänger vom Oberhaupte der Kirche autorisirt gewesen. Da ist jedwede Rede um gekannt haben oder nicht gekannt haben natürlich ohne alle Bedeutung. Das Einzige, was für die Anklage gegen ihn eine Bedeutung haben könnte, wäre dieß: „Man legte „ihm die päpstliche Vollmacht vor, kraft welcher jene In„struktion erlassen ist; und er weigerte ihre Ausführung.“ —

Wo dieß aber nicht gesagt werden kann, da verliert die Anklage alles Gewicht; und es macht einen über allen Begriff peinlichen Eindruck, dieselbe sich um die für den status causae ganz unerhebliche Frage herumwinden zu sehen, ob Clemens August das unbefugt Geschehene gekannt und zu halten versprochen, oder nicht gekannt und zu halten gelobt habe.

Wo die vier Bischöfe, ohne durch ausdrückliche Vollmacht des Papstes dazu ermächtigt zu seyn, die Zugeständnisse des Breve vom 25. März 1830 erweitert und eine dahin zielende Instruktion an ihre Generalvikariate erlassen haben; da ist uns Clemens August allerwege viel zu offen, und ehrlich, und einfach an der Autorität des römischen Stuhles festhaltend aufgetreten, als daß wir versucht seyn dürften anzunehmen, er habe das Daseyn einer unbefugt erlassenen Instruktion, habe ihren Inhalt gekannt, und deren Befolgung versprochen.

Zudem würde uns eine solche Annahme, daß Clemens August ein solches Versprechen gegeben hätte, um nur zu der Erzdiöcese zu gelangen, ohne alle Aufklärung lassen, wie es dann psychologisch zu erklären, daß er, kaum im Besitz der Erzdiöcese, die mit Schmach und Gefangenschaft verbundene Ejection aus derselben der Erfüllung eines um ihretwillen ge-

Digitized by Google

gebenen Versprechens vorziehen möge; in einem Augenblicke vorziehen möge, wo man ihm überdieß noch als neuen Preis solcher Erfüllung den Hermesianismus fallen zu lassen sich geneigt erklärt? — ? —

Wir bekennen offen, daß wir nicht leicht eine öffentliche Anklage so durchaus aller rechtlichen Unterlage entbehrend begegnet haben, als die um jenes angeblichen Versprechens willen gegen den Erzbischof von Köln erhobene; und wir eilen, einen Boden zu verlassen, wo jede rechtliche Erörterung sich vergebens nach einem Anhaltpunkte umsieht.

Der dritte Abschnitt unsrer Erörterung führt uns nun zu dem Anklagepunkte, „daß die ganze Handlungsweise des Erz„bischofs, nach unverkennbaren Spuren, mit dem feindseligen „Einflusse zweier revolutionären Parteien zusammenhänge.“

Die Würde des Angeklagten sowohl als seiner Ankläger hätte es unabweislich erfordert, daß in dem Anklageakte bei diesem, offenbar dem schwersten, weil auf das schwerste Verbrechen, den Hochverrath nämlich, zielenden Punkte der Anklage nicht bloß von „unverkennbaren Spuren“ geredet, sondern, wie bei den übrigen, die thatsächlichen Momente angegeben worden wären, an welche sich eine rechtliche Prüfung der Anklage hätte knüpfen lassen. Allein wir würden uns hier ganz und gar im Dunkeln befinden und bei dem Mangel einiger, auch der leisesten Andeutung jener „unverkennbaren Spuren“, die Eine der influenzirenden revolutionären Parteien vielleicht in Belgien suchen zu sollen geahnet; für das Auffinden der Zweiten jedoch durchaus nicht gewußt haben, wohin wir uns zu wenden hätten; gäbe nicht die „Wahrheit“ des G. R. Rehfues uns einen Fingerzeig, indem sie uns die „Faktion, die „unter dem Wahlspruch: Keine Revolution, sondern ihr Gegentheil, auf die Revolution hinarbeite,“ benennet und als das „Manifest dieser Partei“ den in der Beilage der Allgemeinen Zeitung vom 11. und 12. März 1837 erschienenen Artikel: „Rom und Lamenais“ bezeichnet.

Daß die Gründer und Herausgeber des Berliner politischen Wochenblatts, welches bekanntlich jenen Wahlspruch führt, eine

Digitized by Google

auf die Revolution hinarbeitende Faktion ſeyen; dieſe Entdeckung wird denjenigen unſrer Leſer, die mit dem Blatte und ſeiner Richtung vertraut ſind, eben ſo neu ſeyn, als uns. Aber erſchrecken werden ſie mit uns vor den Alliirten, welche G. R. Rehfues ſeiner Regierung durch jenen Fingerzeig heraufbeſchworen hat, wenn ſie Karl Gutzkow in ſeinem Artikel zu Num. 5 des Telegraphen für 1838: „Ueber die Entſetzung des Erzbiſchofs von Köln und die Hermes'ſche Lehre" ausrufen hören: „Der „Ultra-Royalismus iſt ſo gut eine Revolution, wie der Ja„cobinismus. Männer, wie Pfeilſchifter, J. Jacobi, die „Herausgeber des Berliner politiſchen Wochenblatts, die Sou„fleure der neueſten Hannöverſchen Politik, machen mehr Un„ruhe im Lande, als der Liberalismus, mit dem ſich die Re„gierungen jetzt verbünden müſſen, weil z. B. ſolche Vorgänge „wie die Kölner, nur von ihm richtig können gewürdigt und „aufrichtig gebilligt werden." — Wahrlich eine Anklage revolutionärer Tendenzen, die ihre Eideshelfer in dem Lager ſolcher Verbündeten zu finden hat, iſt ohne allen Zweifel die betrübendſte Erſcheinung in dem ganzen beklagenswerthen Ereigniſſe, deſſen rechtlicher Erörterung dieſe Blätter gewidmet ſind. Wir unſeres Ortes glauben ſolche Anklage nicht einfacher und beſſer würdigen und zurückweiſen zu ſollen, als indem wir die eignen Schlußworte des Artikels: „Rom und Lamenais", welchen G. R. Rehfues als das Manifeſt der auf die Revolution hinarbeitenden Faktion bezeichnet, hierher ſetzen. Sie lauten, wie folgt: „Ich habe oben erwähnt, daß der „Unglaube auf dem religiöſen Felde der eigentliche und wahre „Feind der Kirche ſey; — das Syſtem der Revolution iſt „aber ein bloßes Erzeugniß des Unglaubens auf dem „verwandten Gebiete des Rechts und der Politik. Läugnet „derſelbe dort die Offenbarung oder die Einſetzung der „Kirche, ſo läugnet er hier jede höhere, von Gott ſtammende „Grundlage des Rechts und des Staats; läugnet insbeſondere, „daß die Obrigkeit eine göttliche Einſetzung ſey, und leitet „Recht und Staatsgewalt aus dem allgemeinen Willen aller „Individuen her. Stillſchweigend liegt dieſer Lehre der Satz „zum Grunde, „daß der Menſch ſein eigner Prieſter und

Digitized by Google

„König, seine Vernunft aber seine alleinige Autorität und „Gottheit sey, der er allein zu gehorchen habe.“ Dieß ist eine „der gefährlichsten Irrlehren, die gedacht werden können; „und zwischen dieser und der Kirche ist dieselbe Feindschaft ge„setzt, wie zwischen der Schlange und des Weibes Saamen, „wie zwischen dem Egoismus und dem Glauben, der Demuth „und der Liebe; und nur kraft einer traurigen Verirrung sei„nes mehr scharfen als tiefen Geistes konnte Lamenais dahin „kommen zu glauben, daß sich von der theoretischen und prak„tischen Revolution erwarten lasse, sie werde, wenn sie einmal „den vollen und uneingeschränkten Sieg errungen, ihre natür„liche Erbfeindin, die Kirche, ruhig und unangefochten neben „sich existiren, sie werde für etwas der revolutionären Frei„heit gestreuten Weihrauch den Verkehr mit Gott unange„fochten lassen; sie werde der Kirche eine Freiheit gestatten, „die sie unter den Königen nicht gehabt; sie werde für den „Beweis, daß Dieu et la liberté zusammen gehören, ihr „eigentliches Princip: „Umsturz des Throns und des Altars“, „fallen lassen, und selbst der Wahrheit huldigen. Diese Hoff„nung aber, daß die Revolution der Kirche die Freiheit ge„währen werde, die sie zu verlangen ein Recht hat, ist nach „der Natur der Sache unbegründet. Allerdings würde sie „alle Irrthümer in der Religion und Wissenschaft entfesseln, „die Kirche aber in noch unwürdigere Bande schlagen, als sie „jemals getragen hat, unangesehen alle Demonstrationen des „Abbé Lamenais: daß beide in ein Bündniß treten müßten. „Dieß beweist die Geschichte aller Länder, wo sie sich „consequent entwickelt hat; und wenn Frankreich und Bel„gien bis jetzt eine erfreuliche Ausnahme machen, so liegt „der Grund in beiden Ländern darin, daß dort die Re„gierung, hier die herrschende katholische Partei, mit eben „denselben Grundsätzen entschieden gebrochen haben, die La„menais jetzt für die seinigen erklärt; er liegt darin, daß „man in beiden Ländern eben von der consequenten Ver„folgung der Principien der Revolution abgestanden, und we„nigstens zu dem Versuche zurückgekehrt ist, die Gesellschaft „auf ihre alten Grundlagen stellen zu wollen.

Digitized by Google

„So hat also der heilige Vater das Bündniß mit der „Revolution abgelehnt, nicht bloß, weil es Wahnsinn „wäre sich ihr in die Arme zu werfen; sondern weil sie, auch „wenn sie sich mit dem Vorwande der Befreiung der Kirche „kolorirt, gottlos an sich ist. In den Feudalverhältnissen des „Mittelalters war allerdings ein Krieg zwischen den Vasallen „und ihrem Herrn wegen Mißbrauchs der Gewalt des Letztern „eben so wenig unmöglich, als die Absetzung eines gewählten „oder sonst unter bestimmten Bedingungen regierenden Fürsten; „aber wenn hier die Päpste als Schiedsrichter der europäischen „Politik nicht selten, vornehmlich wenn der Streit die Religion „und Kirche berührte, das Recht zur Aufkündigung des Ge„horsams auf Seite der Untergebenen anerkannten, so folgt „daraus nichts zu Gunsten der Revolution, die keine bloß that„sächliche Nothwehr, sondern eine Lehre ist, und zwar eine „Lehre, die nicht bloß dem Mißbrauche der Gewalt widerstrebt, „sondern jede Obrigkeit auf Erden in Kirche und Staat in „ihrer tiefsten Wurzel bedroht. Geht diese Strömung einmal „durch unsre Zeit, so muß jede Opposition, die das zweideu„tige und gefährliche Mittel der Gewalt gegen ihre Regie„rung wählt, selbst wo diese im entschiedensten Unrecht wäre, „über kurz oder lang kraft unveränderlicher Nothwendigkeit „zur Verbrüderung mit eben jener Irrlehre des Jahrhunderts „führen, deren weitere Consequenz der Abfall von der Kirche „im Felde der Religion, und auf dem politischen Gebiete ein „Kampf gegen Recht und Eigenthum überhaupt und jegliche „Ordnung auf Erden ist. Dieß durch sein eignes Beispiel zu „beweisen, ist Lamenais trauriges Loos gewesen. Darum aber „auch war es das Recht und die heilige Pflicht des Nach„folgers Petri, zu entscheiden, wie er entschieden hat; denn „jene Wege führen nicht zum Heil, und auch nicht zu der Frei„heit, die der Kirche zuträglich ist.“

Daß durch den Einfluß von Principien, wie sie dieß sogenannte „Manifest“ hier ausspricht, die Handlungsweise des Erzbischofs Clemens August eine staatsgefährliche, hochverrätherische nicht wohl werden mochte; darüber dürfen wir bei keinem unsrer Leser einen Zweifel voraussetzen. War nun der

Digitized by Google

Einfluß der zweiten „revolutionären Partei“ dieſem gleich; ſo war die Gefahr — keine. War er aber entgegengeſetzter Art; ſo ward der Einfluß der einen Partei durch den der Andern paralyſirt, und es iſt abermals nicht abzuſehen, welche Gefahr ein ſo in ſich ſelbſt getheilter und aufgehobener Einfluß auf Clemens Auguſts Handlungsweiſe begründen mochte. In jedem Falle ſehen wir uns allen Stoff zu der ſchweren Anklage revolutionärer Tendenzen und ihrer Prüfung entrückt; und es bleibt uns nichts als ein ſehr ſchmerzliches Bedauern, daß eine Anklage dieſer Art in dem Anklageakte gegen einen im Glanze der ſchönſten Tugenden ergrauten Kirchenfürſten ſo leicht Platz gefunden hat.

Wenden wir uns nun zu der Form des gegen den alſo Angeklagten, an dem wir eine durch den klaren Buchſtaben des Geſetzes beſtimmt umſchriebene, mit beſtimmt bezeichneter Strafe zu ahndende Schuld nicht zu entdecken vermögen, gewählten Verfahrens. Da die Anklageakten in der Perſon Clemens Auguſts zwiſchen dem Erzbiſchof und dem königlichen Unterthan ſo ſcharf diſtinguiren, ſo halten wir uns an dieſer Diſtinktion; und es wird der Angeklagte entweder als Erzbiſchof oder als Unterthan zu richten ſeyn. Es iſt klar, daß im erſten Falle der Papſt ſein Richter, und die weltliche Gewalt — welche das Domkapitel an den Papſt zu berichten anweiſend, deſſen Competenz anerkennet, — durch ihren diplomatiſchen Verkehr mit dem Kirchenoberhaupte hinreichend im Stande war, die Klageſache zur Entſcheidung zu bringen. Im zweiten Falle hat das in den Rheinprovinzen beſtehende Geſetz die Form des gegen jeden Angeklagten einzuhaltenden Verfahrens genau beſtimmt; und wir hören die „Wahrheit“ des G. R. Rehfues mit vielem Pathos verkünden:

„Eine Regierung kann heutzutage keinen Bettler anklagen,
„ohne daß ſie ſeine Schuld klar und deutlich ausſpricht, und
„kein Gerichtshof ihn verurtheilen, ohne ſeine Vertheidigung
„gehört zu haben.“ S. 28.

„Die Staatsgeſetze ſetzen für den Fall, wo ein Staatsdie-
„ner der Dienſtunwürdigkeit ſchuldig geworden zu ſeyn ſcheint,

„die sichernden Formen gegen alle Willkühr der nächsten „Vorgesetzten, der höchsten Organe der Staatsgewalt, und des „Staats-Oberhauptes selbst, fest.“ S. 35.

„Diese Gesetze machen es unmöglich, so geradezu die amt„liche Vernichtung eines Mannes auszusprechen.“ Das.

„Das Gesetz, welches die Unabsetzbarkeit des Staatsdieners „verbürgt, ist der sicherste Schutz, daß der revolutionäre Geist „nicht im Innern der Staaten entstehe.“ S. 37.

„Die Sicherheit der Unterthanen liegt in dem Bewußtseyn „des Beamten, daß ihm die Staatsregierung nichts befehlen „kann, was gegen Gewissen und Amtspflicht stößt; weil sie „kein Mittel hat, ihn durch den Verlust seines Amtes dazu zu „zwingen.“ Das.

„Dieses unschätzbare Palladium ist aus der Kraft und „Selbstständigkeit des deutschen National-Charakters und der „Gediegenheit der deutschen Gesinnung hervorgegangen. Es „ist durch die deutsche Bildung, und namentlich durch die „deutsche Universitätsbildung erstarkt, und ein so wohl begrün„detes Eigenthum des deutschen Volkes geworden, daß sich noch „kein Regierungs-Experiment in Deutschland an seine Heilig„keit gewagt hat.“ S. 38.

Wir müssen die Nutzanwendung dieser Wahrheiten auf das gegen den Erzbischof von Köln experimentirte Verfahren unsern Lesern überlassen. Wo die Thatsachen reden, da bedarf es der Worte nicht.

Werfen wir einen letzten Blick auf den Schluß der ministeriellen Verfügung an das Metropolitan-Domkapitel, und die demselben vorgeschriebene Anordnung der im Falle einer sedes impedita geeigneten Maßregeln; so dürfte der Fall, daß gerade dieselbe weltliche Macht, welche ohne Urtheil und Spruch die Ejection eines Bischofs aus seinem Amte durch der Waffen Gewalt vollziehend das Impediment veranlaßt und durch seine Gefangenhaltung continuirt, das Kapitel zur Vorkehrung der sede impedita erforderlichen Maßregeln anweiset, ein in der Kirchengeschichte ganz neuer seyn. Es dürfte sehr zu bezwei-

Digitized by Google

feln seyn, ob hier die Verordnung Bonifaz VIII. vom Jahr 1299 zur Anwendung zu bringen war, welche verfügt: „Wenn der „Bischof von Heiden oder Schismatikern gefangen wird, dann „soll das Kapitel die Verwaltung, so wie bei einer Erledigung „durch den Tod, übernehmen, bis er wieder zur Freiheit ge„langt, oder der apostolische Stuhl (dessen Sache es ist, für „die Bedürfnisse der Diöcesen zu sorgen) auf möglichst zu be„schleunigende Anfrage des Kapitels anders verfügt haben „wird;" — *) oder ob nicht vielmehr jene andere Verordnung desselben Papstes v. J. 1298 Norm gebend war, welche bestimmt: „Wenn aber der Bischof durch Alter, un„heilbare Krankheit, oder irgend ein andauerndes Hin„derniß abgehalten, sein Amt nicht zu versehen vermag; „einen Gehülfen indessen, ob auch durch sein eignes Kapitel „darum angegangen, nicht nehmen will, und solchen Bei„standes nicht zu bedürfen erklärt; dann soll das Kapitel keine „Neuerung vornehmen, sondern in solchem Falle die Lage des „Bischofs und der Diöcese, mit allen Thatumständen, so schleu„nig als möglich, treu und genau dem apostolischen Stuhle „berichten und, was Dieser anordnen wird, in Demuth an„nehmen und befolgen." **) Wir hätten hier, wo Clemens August die ihm angesonnene Niederlegung seines erzbischöflichen Amtes, standhaft verweigernd, sicherlich nicht gewillet erscheint, sich einen Stellvertreter geben zu lassen, um so mehr erwartet, das Metropolitan-Kapitel würde sich nach Anleitung der letztgedachten gesetzlichen Bestimmung darauf beschränken, vom Römischen Stuhle mittelst schleuniger, getreuer und ausführlicher Berichterstattung über die Lage des Erzbischofs und der Diöcese die geeignete Anordnung zu erbitten; als eine Entscheidung der H. Congregation der Bischöfe und Regularien vom 11. Januar 1616 in einem dem vorliegenden ganz analogen Falle sich dahin ausgesprochen hat: „Das Ka„pitel kann aber einen Kapitels-Vikar nicht bestellen in dem „Falle, wenn der Bischof excommunicirt oder suspendirt ist;

*) c. 3. de suppl. negl. praelatorum in 6. (L. I, tit. 8.)

**) c. un. de cler. aegrot. in 6. (L. III, tit. 3.)

Digitized by Google

„oder in dem Falle, wenn der Bischof in der Ferne, und der „von ihm zurückgelassene General-Vikar stirbt, oder wenn „er vom weltlichen Regenten aus der Diöcese eji„cirt wird; weil alsdann an den apostolischen Stuhl um Für„sorge Recurs zu nehmen ist.“*) — Ohne indessen mit dem Metropolitan-Domkapitel über die Beweggründe rechten zu wollen, welche es bestimmt haben mögen, auf die Weisung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, und unter der angeordneten Beihülfe des königlichen Oberpräsidenten, den schon im voraus bestätigten Kapitelsverweser zu bestellen; ohne mit ihm rechten zu wollen über die der Kirchen-Immunität durch solche Fügsamkeit bereitete Gefahr eines Antecedens für Versuche der weltlichen Gewalt, sich eines ihr unbequemen Bischofs durch prompte Substitution zu entledigen; können wir jedoch den Wunsch nicht zurückhalten, daß der dem Metropolitan-Domkapitel ebenfalls durch das Ministerium auferlegte Bericht an das Oberhaupt der Kirche frei von jeglichem Einflusse anderer als der Einen Rücksicht auf Wahrheit und Gerechtigkeit zu den Händen des heiligen Vaters gelangen möge.

Als im Jahre 403 der große Kirchenlehrer Johannes Chrysostomus durch Gewalt von dem Partiarchenstuhle verdrängt und von Constantinopel weggeschleppt war, erließ Innocenz I. das schöne Schreiben an ihn, worin er ihm sagt: „Alles muß „ertragen können, wer zuvörderst auf Gott, dann auf sein „Gewissen vertraut. Ein gut-edler Mann wird geübt durch „Drangsale, nicht überwunden: denn die heiligen Schriften „bewahren sein Gemüth... Dein Gewissen tröste Deine Liebe, „theuerster Bruder! Das ist der Tugend Trost. Vor dem „Antlitze des Herrn Jesu Christi wird dein Gewissen im Hafen „des Friedens ruhen.“ Baronii ann. eccl. ad ann. 404.

Den Clerus und die Gläubigen von Constantinopel aber tröstete er über die Nichtigkeit des Verfahrens wider Chrysostomus und ermahnte sie zur Geduld. „Unser Herr,“ schreibt ihnen Innocenz, „pflegt seinen Duldern Geduld zu geben, daß „auch in Drangsalen die Diener Christi sich trösten mögen, „durch den Gedanken, wie die Heiligen gleiches erlitten haben.“

*) L. Ferraris, prompta bibliotheca, verb. Capitulum, art. III, n. 56.

Digitized by Google

Anhang.

Nummer 1.

Publicandum.

Der Erzbischof von Köln, Clemens August, Freiherr Droste zu Vischering, hat bald nach dem Antritte seiner Würde die mit derselben verbundene amtliche Wirksamkeit auf eine Weise auszuüben gesucht, welche ganz unverträglich mit den Grundgesetzen der Monarchie von keinem anderen Bischof derselben in Anspruch genommen wird, auch in keinem anderen deutschen Lande zugelassen ist. Seine Majestät der König durfte ein solches Benehmen um so weniger erwarten, als Allerhöchstdieselben in den Rheinlanden die Herstellung der daselbst während der Fremdherrschaft in tiefen Verfall gerathenen katholischen Kirche sich mit besonderer Sorgfalt haben angelegen seyn lassen. Die Wiederherstellung der Kirchengewalt durch eine von allen Angehörigen der katholischen Kirche dankbar aufgenommene Uebereinkunft mit dem Papste, die treue und gewissenhafte Ausführung derselben von Seiten der Staatsbehörden, die großen Anstalten für die Bildung und Erziehung der katholischen Bevölkerung und Geistlichkeit, das förderliche Zusammenwirken der Staats- und kirchlichen Behörden mußten den Erzbischof auf das eindringlichste an seine Pflicht erinnern, daß er auch seinerseits nichts verabsäumen dürfe, um die freundlichen Verhältnisse, welche sich während des Laufes der letzten Jahrzehnde zwischen der Staats- und katholischen Kirchengewalt gebildet

Digitized by Google

hatten und die er bei dem Antritte seiner Würde vorfand, in ihrer gedeihlichen Entwickelung zu erhalten. Statt diese gerechte Erwartung zu erfüllen, welche er durch eine seiner Wahl vorausgegangene schriftliche Versicherung zu einem vollen Vertrauen befestigt hatte, setzte er sich mit Willkühr über die Landesgesetze hinweg, verkannte das königliche Ansehen und brachte verwirrende Störung in geordnete Verhältnisse. Da die zunächst auf Anordnung der höchsten Staatsbehörden angewandten und sodann auf unmittelbaren Allerhöchsten Befehl wiederholten Versuche, den Erzbischof auf gütlichem Wege über die Schranken seiner Amtsbefugnisse zu verständigen, eben so fruchtlos gewesen sind, als die Warnungen über die unvermeidlichen ernstlichen Folgen seines fortgesetzten Widerstrebens gegen die bestehenden Gesetze, derselbe vielmehr erklärt hat, bei der Anwendung der von ihm aufgestellten Grundsätze, wie bisher, so auch ferner beharren zu wollen, zuletzt auch sich nicht gescheuet, selbst Schritte zur Aufregung der Gemüther zu thun; so blieb unter diesen Umständen Sr. Maj. dem Könige, indem Sie sich aus Rücksicht auf die bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse mit dem päpstlichen Stuhle enthalten wollten, der Strenge der Gesetze auf das Verfahren des Erzbischofs Anwendung zu geben, zur Wahrung der Rechte Ihrer Krone, zur Abwendung verderblicher Störungen in dem Gange der Verwaltung eines der wichtigsten Theile der öffentlichen Angelegenheiten, vorzüglich aber zur Aufrechthaltung des Friedens und der Eintracht unter Ihren Unterthanen, für welchen Zweck die göttliche Vorsehung Ihre Bemühungen unausgesetzt gesegnet hat, kein anderes Mittel übrig, als wenigstens der Ausübung der amtlichen Wirksamkeit des genannten Prälaten in aller und jeder Beziehung ein Ziel zu setzen. Zu dem Ende haben Allerhöchstdieselben mittels Ordre vom heutigen Tage anzuordnen geruht, daß der Erzbischof seinen Sprengel verlasse und außerhalb desselben seinen Wohnsitz nehme, das Metropolitankapitel zu Köln aber unter Mittheilung dieser Allerhöchsten Verfügung aufgefordert werde, nach den kanonischen Vorschriften diejenigen Maßregeln einzuleiten und zu treffen, welche zur Aufrechthaltung des unentbehrlichen Geschäftsganges erforderlich und dem

Digitized by Google

Zuſtande der eingetretenen Hemmung des erzbiſchöflichen Amtes angemeſſen ſind, auch über dieſen Vorgang an den päpſtlichen Stuhl, welcher von dem Gange der Ereigniſſe in vollſtändiger Kenntniß erhalten worden iſt, mit den ihm geeignet ſcheinenden Anträgen zur weiteren Veranlaſſung unmittelbar zu berichten. Bei der Veröffentlichung dieſes Publikandi iſt jener Allerhöchſte Befehl bereits vollzogen und erwarten Seine Majeſtät um ſo mehr die Zuſtimmung aller Wohlgeſinnten und das Unterbleiben jedes Verſuchs, ſich den Allerhöchſten Befehlen entgegenzuſetzen, als die bisherigen Erfahrungen des guten Sinnes, Gehorſams und Vertrauens zu der beruhigenden Hoffnung berechtigen, daß dieſe Maßregel, zu welcher Seine Majeſtät nur durch das Benehmen des Erzbiſchofs gezwungen worden ſind, in ihrem wahren Lichte von allen Unterthanen werde erkannt und durch nichts werde geſtört werden, was als Auflehnung gegen die Allerhöchſten Befehle und Verletzung der Pflichten treuer Unterthanen würde angeſehen und gerügt werden müſſen.

Gleichzeitig haben Seine Majeſtät der König mittelſt der obgedachten Kabinetsordre zu beſtimmen geruhet: 1) Bis zur Herſtellung einer geregelten kirchlichen Verwaltung, welche die königliche Regierung ſich mit aller Sorgfalt angelegen ſeyn laſſen wird, ſobald als möglich, unter Benehmen mit dem päpſtlichen Stuhle, herbeizuführen, haben die katholiſchen Unterthanen und alle, die es angeht, in geiſtlichen und anderen zu jener Verwaltung gehörigen Angelegenheiten ſich nach der zu erwartenden Bekanntmachung des Kapitels zu richten. 2) Jeder Geſchäftsverkehr mit dem Erzbiſchofe Clemens Auguſt, Freiherrn Droſte zu Viſchering, wird den Staats- und kirchlichen Behörden, den Dekanen, Pfarrern und überhaupt allen Geiſtlichen und Laien, ohne Unterſchied des Standes ernſtlich unterſagt. 3) Sollte der Erzbiſchof der ihm deßhalb gemachten Eröffnung entgegen amtliche Handlungen vornehmen, oder Verfügungen oder Entſcheidungen ausgehen laſſen, ſo ſind dieſe, abgeſehen von den ein ſolches Verfahren ſonſt treffenden Folgen, als nicht geſchehen und völlig wirkungslos zu betrachten. 4) Derjenige, welcher dem Verbote des Geſchäftsverkehrs mit dem Erzbiſchofe zuwider handelt (2), ſoll, inſofern auf ſeinen

Digitized by Google

durch Uebertretung des Verbots bewiesenen Ungehorsam gegen die Befehle der höchsten Gewalt nach den bestehenden Gesetzen, mit Rücksicht auf die Umstände des besonderen Falles nicht eine härtere Strafe in Anwendung zu bringen ist, mit einer Geldstrafe von 50 Rthlr. oder einer Gefängnißstrafe bis auf 6 Wochen belegt werden. Mit der Ausführung der Allerhöchsten Ordre beauftragt, machen wir den Inhalt derselben hierdurch zur Nachricht und Achtung öffentlich bekannt. Berlin, den 15. Nov. 1837. Die Minister der geistlichen Angelegenheiten, (gez.) v. Altenstein, der Justiz, (gez.) v. Kamptz, des Innern und der Polizei, (gez.) v. Rochow.

Digitized by Google

Nummer 2.

Verfügung des Miniſteriums der geiſtlichen Angelegenheiten an das Metropolitan-Domkapitel.

Köln, 21. Nov. Auf zuverläſſigem Wege iſt uns die nachſtehende Verfügung des hohen k. Miniſteriums der geiſtlichen Angelegenheiten, vom 15. d. M., an das hieſige Metropolitan-Domkapitel, ſo wie auch die Nachricht zugegangen, daß ſolches in Folge derſelben bereits die vorläufige Verwaltung der Erzdiöceſe übernommen und beſchloſſen hat, innerhalb der geſetzlichen Friſt von acht Tagen zur Wahl eines Kapitelverweſers zu ſchreiten.

Dem hochwürdigen Metropolitankapitel ſind die Vorgänge nicht fremd geblieben, durch welche der Herr Erzbiſchof Clemens Auguſt Droſte zu Viſchering der königlichen Regierung in immer ſteigendem Maße Anlaß zur Unzufriedenheit und zu ernſten Mahnungen gegeben hat. Es kann dem Kapitel nicht entgangen ſeyn, daß die von dem gemäßigten Benehmen und geſetzlichen Verfahren aller übrigen katholiſchen Landesbiſchöfe ſo ſehr abſtechende Rückſichtsloſigkeit jenes Prälaten gegen die beſtehenden Geſetze und Verordnungen, ſeine Nichtachtung aller vorgeſchriebenen und rechtlich beſtehenden Formen und Einrichtungen, ſeine Eingriffe in die landesherrlichen Rechte und ſein ſchrankenloſes Einſchreiten gegen Perſonen, welche die allgemeine Gerechtigkeit nicht erlaubt ſeiner Willkühr zu überlaſſen, mit unabweisbarer Nothwendigkeit die Kriſe herbeiführen mußten, welche nur die ausharrende Geduld und große Langmuth einer milden Regierung faſt bis zur Auflöſung aller Ordnung im Lande, ja bis zur Gefährdung der öffentlichen Ruhe hat hinausſchieben können. Indem ich mir vorbehalte, dieſe beſchwerenden

Digitized by Google

Umstände mit ihren Belegen unverzüglich einem hochwürdigen Metropolitankapitel vollständig vorzulegen, will ich hier nur kurz an die erheblichsten Punkte erinnern, die dabei zur Sprache kommen. Bekannt und urkundlich festgestellt ist zuvörderst das einseitige und alle Form, wie schon die Natur der Sache und die allgemeine Gerechtigkeit sie vorschreibt, entbehrende Einschreiten des Herrn Erzbischofs gegen jene Professoren der Bonner Universität, welche ihm als Schüler und Freunde des verstorbenen Hermes mißfällig und verdächtig waren. Niemals ist es der Regierung in den Sinn gekommen, weder die Hermesische Lehre in Schutz zu nehmen, noch überhaupt sich in jene Angelegenheit einzumischen, so weit sie eine reine Lehrfrage ist. So wie sie davon schon früher durch Berufung eines ausgezeichneten Lehrers, welcher jener Schule durchaus fremd war, einen offenkundigen Beweis gegeben; so hat sie auch diesen Grundsatz, den sie nie verlassen wird, seit dem Erscheinen des päpstlichen Verbotes der Hermesischen Schriften aufs unzweideutigste bethätigt. Ungeachtet das päpstliche Breve vom 26. September 1835 ohne alles Vorwissen der Regierung ergangen und derselben nicht officiell mitgetheilt war, daher auch von ihr officiell nur ignorirt werden konnte, so ist nichts desto weniger vom Anfange an von ihr dafür gesorgt, daß die verbotenen Hermesischen Schriften auf der Universität beseitigt würden. In diesem Sinne sind die ernstlichsten Verfügungen an die Professoren ergangen, auch von denselben, so weit der Regierung bekannt ist, gebührend beachtet worden. Allein dieses hat den Herrn Erzbischof nicht zu befriedigen vermocht. Trotz der freundlichen Aufforderung, die ihm deshalb zuging, ist er nicht einmal zu bewegen gewesen, jene Professoren vor sich zu lassen und ihnen zu erlauben, sich vor ihm durch mündliche Verantwortung, ja selbst Vorlegung ihrer Hefte zu rechtfertigen, oder seine Belehrung darüber zu empfangen. Eben so hartnäckig und eigensinnig wies er in der damals, um die Störung des akademischen Unterrichts zu verhindern, mit ihm gehaltenen amtlichen Besprechung, das, nach jener Weigerung um so billigere Verlangen zurück, ihnen anderweitig bekannt zu machen, was er an ihrer Lehre zu tadeln finde oder gebessert zu sehen

Digitized by Google

wünſche. Ja, er verwarf ſelbſt den Vorſchlag, ſich nach der ihm zuſtehenden Befugniß durch Beaufſichtigung der Vorleſungen den Beſitz von Thatſachen zu verſchaffen, auf welche hin er der Regierung ſeine Beſchwerde einreichen und die Entfernung jener Lehrer verlangen konnte. Vielmehr iſt bekannt, wie er mit Nichtachtung aller vorgeſchriebenen Formen und ohne Anführung irgend eines ſachlichen Grundes ſelbſt eingeſchritten iſt und eigenmächtig das Verbot der akademiſchen Vorleſungen verhängt hat. Die Wege, die er eingeſchlagen, um jenem Verbote Oeffentlichkeit und Geltung zu verſchaffen, ſein Rundſchreiben an die Beichtväter zu Bonn, der Gebrauch oder vielmehr Mißbrauch, dem Beichtſtuhl und Kanzel ausgeſetzt waren, und die verderblichen Folgen dieſer Vorgänge ſind ſo offenkundig geworden, daß ſie hier nur angedeutet werden dürfen. Die Auflöſung der Zucht, die Herabwürdigung der Lehrer, die Verſpottung der Anordnungen der Obrigkeit, die Verödung des Konviktoriums, die Störung des akademiſchen Unterrichts für ſo viele zum Dienſte der Kirche heranreifende Jünglinge, — das ſind Folgen, die vor Aller Augen liegen. Allein die weitere Folge der Zulaſſung einer ſolchen Handlungsweiſe würde ſo unvermeidlich die Zerſtörung aller Univerſitätsbildung und die Verdrängung aller wiſſenſchaftlichen Studien ſeyn, daß man kaum zweifeln darf, es ſey mit jenem Verfahren von dem Erzbiſchof hauptſächlich der Umſturz der deutſchen Univerſitätsbildung, ſo weit an ihm lag, bezweckt worden. Es iſt nur daraus zu erklären, weßhalb der Herr Erzbiſchof den durch eine Uebereinkunft zwiſchen ſeinem Amtsvorfahrer und der Regierung geordneten, der erzbiſchöflichen Gewalt und geiſtlichen Aufſicht jede billige Garantie gewährenden Geſchäftsgang hinſichtlich jenes Konviktoriums gänzlich unbeachtet ließ und den Inſpektor deſſelben aufs härteſte behandelte, weil er in den Schranken jener Ordnung geblieben war. Eben ſo kann es kaum anders, denn als eine Fortſetzung deſſelben Verfahrens und eine Verfolgung deſſelben Planes betrachtet werden, wenn der Herr Erzbiſchof ſeitdem die von ſeinem Amtsvorfahrer, im Einverſtändniſſe mit der Regierung begründete, durch zehnjährige Erfahrung bewährte Einrichtung des erzbiſchöflichen Prieſter-Seminars um-

Digitized by Google

gestaltet hat, ohne dem königlichen Unterrichts-Ministerio auch nur die geringste Kenntniß davon zu geben. Und doch kann Niemand in Abrede stellen, daß, abgesehen von dem eben erwähnten Umstande, der Staat dabei betheiligt sey, wenn die Zeit des vorgeschriebenen Aufenthaltes im Seminar von einem Jahr auf zwei verlängert werde. Es ist hiernach nicht zu verwundern, wenn er in den letzten Tagen, nach den der Regierung zugekommenen Berichten, sämmtliche Lehrer des Seminars außer Thätigkeit gesetzt hat, ohne daß er mir davon im Geringsten Anzeige gemacht hätte.

Eine nicht geringere Beschwerde hat der Herr Erzbischof zweitens dadurch begründet, daß er sich über die Vorschrift der Gesetze, nach welcher päpstliche Bullen und Breven eben wie neue bischöfliche Verordnungen, nur mit Vorwissen und Genehmigung der Regierung vollziehbar sind und im Lande verbindliche Kraft erlangen, ganz rücksichtslos hinausgesetzt hat. In seinem oben erwähnten Rundschreiben an die Beichtväter zu Bonn sagt er mit klaren Worten: daß Breven dogmatischen Inhalts der Staats-Genehmigung gar nicht bedürfen, und daß deren zu Rom vollzogene Publikation hinreiche, um ihnen überall verbindliches Ansehen zu verschaffen. Diese Behauptung widerspricht schnurstracks den Gesetzen der Monarchie, dem Staatsrechte und der Praxis aller deutschen Länder: einem Rechte und einer Praxis, die nicht nur zur Sicherung der Staatsgewalt und zur Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens, sondern auch zur Vermeidung schwerer Irrungen und Störungen innerhalb der katholischen Kirche des Landes heilsam und um so nothwendiger sind, als selbst Entscheidungen über die Lehre fast immer mit faktischen Verhältnissen zusammenhängen und, gerade um ihnen die geforderte Geltung zu verschaffen, in der Ausführung mit den Landesgesetzen vereinbarlich gemacht werden müssen. Wenn es also in dem Bereiche der königlichen Macht liegt, von dergleichen Entscheidungen, hinsichtlich ihrer verbindlichen Kraft für Unterthanen und Staatsbeamten, Einsicht zu fordern: so ist das Bestehen auf einem solchen Rechte keineswegs eine Einmischung in die Lehre der Kirche, welche darin berührt seyn kann, sondern

Digitized by Google

nur die Aufrechthaltung der Grundbedingungen des Bestehens des Reiches. Es kommt auch im vorliegenden Falle, außer dem oben angedeuteten Mangel officieller Mittheilung hinzu, daß kein katholischer Bischof der Monarchie, ja, der Herr Erzbischof selbst nicht, sich an die Regierung behufs jener Publikation gewandt und daß diese, so viel bekannt geworden, auch in andern deutschen Ländern nicht Statt gefunden hat.

Ganz von derselben Art und Tendenz ist drittens die in den öffentlichen Blättern vielbesprochene Aufstellung von achtzehn Sätzen, welche den Priestern, die als Beichtväter zugelassen werden wollen, und andern Geistlichen der erzbischöflichen Diöcese Köln als Bedingung ihrer Wirksamkeit zur Unterschrift von ihm vorgelegt worden sind. Die Aufstellung einer solchen neuen Bedingung ist offenbar eine neue Verordnung, welche als solche der landesherrlichen Genehmigung bedarf. Sie greift ferner durch die bedingende Kraft, welche der Unterschrift beigelegt wird, tief in die Rechte Einzelner ein und bedarf deßhalb einer besonderen Beachtung. Endlich aber enthält der achtzehnte Artikel jener Thesen, wodurch auch in Sachen der Disciplin jeder Recurs gegen Mißbrauch der erzbischöflichen Gewalt an den Landesherrn unbedingt ausgeschlossen wird, einen unmittelbaren Eingriff in das landesherrliche Recht, wie es in allen deutschen Landen und fast allen christlichen Staaten Europas seit Jahrhunderten besteht. Eine so bedeutende, so bedenkliche, so gesetzwidrige Anordnung ward aber von dem Herrn Erzbischof vorgenommen, ohne daß er der Regierung auch nur eine Anzeige zu machen für gut befunden hätte.

Nicht minder gesetzwidrig und mit noch beschwerenderen Umständen verbunden ist endlich viertens das Verfahren des Herrn Erzbischofs hinsichtlich der gemischten Ehen gewesen, und es muß dieses Umstandes schon hier um so ausführlicher Erwähnung geschehen, als der Herr Erzbischof sich nicht gescheut hat, diesen Gegenstand mit Verschweigung der wahren Sachlage als den eigentlichen Grund des ihm angedrohten Verfahrens der Regierung hervorzuheben und dadurch die Gemüther aufzuregen; ein Benehmen, das um so schwererer Verantwortlichkeit unterliegt, als darin schon an sich ein großer Mißbrauch der königlichen Gnade enthalten

Digitized by Google

iſt. Es war nur Wirkung dieſer, von ihm als Schwäche ausgelegten Gnade und Nachſicht, daß nach der Abweiſung der freundlichſten und zugleich ernſteſten mündlichen Vorſtellungen, die ihm im Namen Seiner Majeſtät des Königs ſelbſt gemacht wurden, ihm nochmals eine ſchriftliche Abmahnung zugefertigt ward. Die Huld des mildeſten Monarchen wollte ihm noch eine Friſt geben, ſich zu bedenken; ſie wollte ihm den Ausweg offen laſſen, durch freiwillige Einſtellung ſeiner Amtsthätigkeit allem Einſchreiten wegen des Vergangenen zuvor zu kommen, oder auch ſich Zeit zu erbitten, um bei dem Oberhaupte ſeiner Kirche Belehrung zu ſuchen, was ihm unbedenklich gewährt worden wäre, wenn er es verlangt hätte. In undankbarer Verkennung dieſer landesväterlichen Milde hat er dagegen, nach Empfang dieſes Erlaſſes, einen Religionshaß zu erregen geſucht, deſſen Folgen er, bei der Aufregung der Gegenwart, gar nicht berechnen konnte. Mit welcher Entſtellung der Wahrheit er dabei zu Werke gegangen, davon können urkundliche Thatſachen das unwiderleglichſte Zeugniß ablegen. Hier genügt es zu ſagen, daß er vor der Wahl in meinem Auftrage gefragt wurde, ob er die zur Ausführung des päpſtlichen Breve vom 25. März 1830 hinſichtlich der gemiſchten Ehen von dem Erzbiſchofe von Köln, Grafen Spiegel zum Deſenberg, vorgeſchlagene, von des Königs Majeſtät genehmigte Einigung vom 19. Juni 1834, welcher auf Beſprechung mit jenem Prälaten die Biſchöfe von Paderborn, Münſter und Trier beigetreten waren, annehmen und ausführen wolle. Es wurde ihm geſagt, daß es von dieſer Erklärung abhängen werde, ob Seine Majeſtät Sich bewogen fühlen könnten, ſeine Wahl zuzulaſſen. Hierauf nun hat der Herr Erzbiſchof folgende ſchriftliche Erklärung von ſich gegeben: „daß er ſich „wohl hüten werde, jene, gemäß dem Breve vom Papſte „Pius VIII. darüber getroffene und in den benannten vier „Sprengeln zur Vollziehung gekommene, Vereinbarung nicht „aufrecht zu halten, oder gar, wenn ſolches thunlich „wäre, anzugreifen oder umzuſtoßen und daß er dieſelbe nach „dem Geiſte der Liebe, der Friedfertigkeit anwenden werde.“

Digitized by Google

Dieſe Erklärung wurde von mir Sr. Maj. dem Könige vorgelegt und von Allerhöchſtdemſelben auf Treue und Glauben angenommen. Ein unter ſolchen Umſtänden gegebenes Verſprechen hat der Erzbiſchof nun nicht gehalten, ein mit ſolchem Vertrauen vom Landesherrn angenommenes Wort hat er gebrochen. Ob ein ſolches Benehmen dadurch könne entſchuldigt werden, daß er die Konvention damals nicht gekannt, oder gar, daß er damit nicht die auf jene Einigung gegründete und darin als integrirender Theil angeführte Inſtruktion an das Generalvikariat zu halten verſprochen habe — und beide nichtige Einwände hat der Erzbiſchof, leider! ſich nicht geſcheut, vorzubringen — das zu entſcheiden, kann hier dem allgemeinen menſchlichen Gefühle, das kann dem Gewiſſen einer chriſtlichen Bevölkerung ruhig überlaſſen werden. Fand er ſich wirklich in dem Falle, daß er jenes Verſprechen abgelegt hatte, ohne die Aktenſtücke, auf die es ſich bezog, zu kennen, und fühlte er ſich dadurch im Gewiſſen gedrückt, ſo konnte er um Erläuterungen über bedenkliche Punkte bitten, wie ſie ihm wirklich in jenen Beſprechungen im verfloſſenen Monate September zur befriedigenden Löſung aller von ihm vorgebrachten Bedenklichkeiten von freien Stücken gegeben worden, oder er mußte eine Würde niederlegen, der er ohne Verletzung ſeines Gewiſſens nicht vorſtehen zu dürfen glaubte. Allein von dem Allen hat er gerade das Gegentheil gethan. Nicht zufrieden damit, jenes Verſprechen nicht zu halten, hat er vielmehr die Regierung in dem Glauben beſtärkt, daß er daſſelbe als bindend anerkenne, während er im Stillen die bei ihm um Rath und Entſcheidung einkommenden Pfarrer nicht allein gegen die von ihm angenommene Inſtruktion, ſondern auch gegen die Landesgeſetze beſchied, deren Konflikt mit der ſtrengeren Disciplin eines Theiles des jetzigen Erzſtifts durch weiſe Milderung zu heben der offenbare Zweck der päpſtlichen Verfügungen war. Es war nach der Publikation jenes Breve niemals, weder an ihn, noch an einen der übrigen Biſchöfe das Anſinnen geſtellt, zuzulaſſen, daß die Trauung gemiſchter Ehen ohne Unterſchied und ohne Prüfung ſolle zugeſtanden werden: vielmehr war die Entſcheidung in jedem einzelnen Falle der geiſtlichen Behörde,

Digitized by Google

jedoch mit der Bedingung überlaſſen, daß die Zulaſſung nicht von dem Abgeben eines förmlichen Verſprechens über die Kindererziehung Seitens der Verlobten abhängig gemacht würde, weil die Geſetze dieſes nicht geſtatteten. Das Breve ſelbſt fordert jenes Verſprechen (sponsio) nicht, ſondern ſchreibt Ermahnungen und daraus hervorgehende moraliſche Garantieen (cautiones) vor, deren Erwägung im einzelnen Falle dem Pfarrer oder dem biſchöflichen Generalvikariate anheim fällt. So war es in dem Erzſtifte bis zum Antritt der Amtsführung des Hrn. Erzbiſchofs im Sommer 1835, ſo wird es noch jetzt in den 3 benachbarten Sprengeln gehalten. Der Hr. Erzbiſchof hat alſo gegen ſein Wort und ſeine Pflicht, gegen die beſtehenden Geſetze und Anordnungen gehandelt, und über ſeine Verſuche, dieſelben zu untergraben und umzuſtürzen, die Regierung nicht allein im Dunkeln gehalten, ſondern vielmehr ſie im entgegengeſetzten Glauben beſtärkt. Alles dieſes ſteht durch Belege feſt, die nur aus höheren Rückſichten jetzt nicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Wenn ſolche große und ſchwere Thatſachen, nach freventlicher Zurückweiſung aller Abmahnung und nach wiederholter ſchriftlicher Erklärung des Erzbiſchofs, daß er bei ſeinem Verfahren beharren wolle, ſchon an ſich die Einſchreitung der landesherrlichen Macht gebieteriſch hervorriefen; ſo durfte es auch nicht unbeachtet bleiben, daß dieſe ganze Handlungsweiſe des Erzbiſchofs, nach unverkennbaren Spuren, mit dem feindſeligen Einfluſſe zweier revolutionären Parteien zuſammenhänge, welche die Gemüther aufzuregen, die Gewiſſen zu verwirren ſuchen, um ihre zerſtörenden und weitgreifenden Pläne durchzuſetzen.

So haben ſich denn endlich bei der Unverträglichkeit eines ſolchen Zuſtandes und bei den immer ernſter und drohender werdenden Folgen deſſelben S. k. Maj. zu Ihrem großen Bedauern genöthigt geſehen, wenigſtens ſo weit mit der Ihnen von Gott verliehenen landesherrlichen Macht einzuſchreiten, daß dem Uebel abgeholfen und der Erzbiſchof in die Unmöglichkeit verſetzt werde, ſein Amt zum Verderben des Staates zu gebrauchen. Demgemäß haben des Königs Majeſtät in Folge Allerhöchſter Kabinetsordre vom heutigen Tage den Herrn Erz-

Digitized by Google

biſchof bedeuten laſſen: daß Allerhöchſtdieſelben von nun an die fernere Verwaltung ſeines erzbiſchöflichen Amtes in Ihrem Reiche nicht geſtatten. Der Prälat iſt angewieſen worden, ſich aller dahin einſchlagenden amtlichen Handlungen zu enthalten, die erzbiſchöfliche Wohnung und den Sprengel ſofort zu verlaſſen und in ſeiner Heimath die weiteren Beſtimmungen Seiner Majeſtät abzuwarten. Sollte derſelbe ungeachtet dieſes Allerhöchſten Verbots in der Ausübung ſeines Amtes fortfahren, ſo ſind deſſen Handlungen als ungeſchehen zu betrachten und es ſoll ihnen keine Folge oder Wirkung beigelegt werden. Das hochwürdige Domkapitel wird von dieſem Vorgange hierdurch in Kenntniß geſetzt, um bei der nunmehr eingetretenen Hinderung des erzbiſchöflichen Stuhles diejenigen kanoniſchen Verfügungen zu treffen, die dem Falle einer sedes impedita angemeſſen und geeignet ſind, ſowohl die innere Verwaltung der Diöceſe augenblicklich aufrecht zu erhalten, als auch die Herſtellung einer geordneten kirchlichen Regierung auf kanoniſchem Wege einzuleiten. Des Königs Majeſtät verſehen ſich demnach zu der dem Metropolitandomkapitel beiwohnenden Weisheit, Kenntniß der Verhältniſſe und pflichttreuen Geſinnung, daß daſſelbige nicht ſäumen werde, das hiernach Erforderliche alsbald zu beſchließen und in Ausführung zu bringen, an die Dekane und Pfarrer mittelſt Umlaufsſchreibens die nöthigen Bekanntmachungen zu erlaſſen, auch dem päpſtlichen Stuhle über den ganzen Vorgang Bericht zu erſtatten und deſſen Weisheit die ferneren kanoniſchen Verfügungen anheim zu ſtellen. Das königliche Oberpräſidium wird dem hochwürdigen Domkapitel bei der Vollziehung dieſer ſeiner Obliegenheit auf Erſuchen den angemeſſenen Beiſtand leiſten. Berlin, den 15. November 1837. (gez.) von Altenſtein. An das hochwürdige Metropolitandomkapitel zu Köln.

Digitized by Google

Nummer 3.

Van Espen, de promulgatione legum ecclesiasticarum. Part. V. Cap. II. in Opp. ed. Lovan. Tom. IV. p. 166.

„Nequaquam dependet a publicatione vel executione decreti seu bullæ dogmaticæ, ut quis dogmati assensum fidei præbere teneatur, eo quod præveniendo omnem publicationem et executionem teneatur quis fide divina credere dogma, quod ipsi sufficienter constat ex divina revelatione esse traditum. Quapropter placitum regium nequaquam spectat ipsum fidei assensum præstandum dogmati, de quo fidelibus sufficienter constat esse revelatum.“

Digitized by Google

Nummer 4.

Censur-Edikt.

§. 2.

Die Censur wird keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen. Ihr Zweck ist, demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion, ohne Rücksicht auf die Meinungen und Lehren einzelner Religionsparteien und im Staate geduldeter Sekten zuwider ist; zu unterdrücken, was die Moral und gute Sitten beleidigt, dem fanatischen Herüberziehen von Religionswahrheiten in die Politik und der dadurch entstehenden Verwirrung der Begriffe entgegen zu arbeiten; endlich zu verhüten, was die Würde und Sicherheit, sowohl des preußischen Staats, als der übrigen deutschen Bundesstaaten, verletzt. Hierher gehören alle auf Erschütterung der monarchischen und in diesen Staaten bestehenden Verfassungen abzweckende Theorien; jede Verunglimpfung der mit dem preußischen Staate in freundschaftlicher Verbindung stehenden Regierungen und der sie constituirenden Personen, ferner alles, was dahin zielt, im preußischen Staate, oder den deutschen Bundesstaaten, Mißvergnügen zu erregen und gegen bestehende Verordnungen aufzureizen; alle Versuche, im Lande und außerhalb desselben Parteien oder ungesetzmäßige Verbindungen zu stiften, oder in irgend einem Lande bestehende Parteien, welche am Umsturz der Verfassung arbeiten, in einem günstigen Lichte darzustellen.

Digitized by Google

§. 3.

Die Aufsicht über die Censur aller in unsern Landen herauskommenden Schriften, welchen Inhalts sie seyn mögen, wird ausschließlich den Oberpräsidenten, sowohl in Berlin, als in den Provinzen, übertragen, welche für jedes einzelne Fach eine zur größtmöglichsten Beschleunigung erforderliche Anzahl vertrauter, wissenschaftlich gebildeter und aufgeklärter Censoren durch das im §. VI. bestimmte Ober-Censur-Collegium dem Polizei-Departement des Ministeriums des Innern, in Absicht auf auswärtige Verhältnisse, dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheit n und auf theologische und wissenschaftliche Werke dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts vorschlagen werden, um unter ihrer Leitung und nach den ihnen gegebenen Instruktionen sich der Beurtheilung der ihnen übergebenen Manuskripte, nach den im Art. II. festgesetzten Grundsätzen zu unterziehen.

§. 4.

Die Censur der Zeitungen, periodischer Blätter und größeren Werke, welche sich ausschließlich oder zum Theil mit der Zeitgeschichte oder Politik beschäftigen, steht unter der obersten Leitung unsers Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die der theologischen, rein wissenschaftlichen Werke, unter dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts. Alle übrigen Gegenstände der Censur unter dem Polizei-Departement im Ministerium des Innern.

Die Censur von Gelegenheitsgedichten und Schriften, Schulprogrammen und andern einzelnen Blättern dieser Art, außer den Oberpräsidialstädten, bleibt den Polizeibehörden des Druckortes, jedoch unter der Aufsicht und Kontrole des Oberpräsidenten, überlassen.

§. 5.

Alle katholischen Religions- und Andachtsbücher müssen, ehe sie der gewöhnlichen Censur übergeben werden, von dem Ordinarius oder seinem Stellvertreter das Imprimatur erhalten haben, wodurch bezeugt wird, daß sie nichts enthalten, was der Lehre der katholischen Kirche zuwider wäre.

Digitized by Google

Nummer 5.

Auszug

aus der Instruktion für die Priester des königlichen Schulen-Instituts in Schlesien, als ein Anhang zu dem Allerhöchsten Schulen-Reglement, d. d. 11. December 1774.

Seine königliche Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, haben durch das auf Allerhöchsten Specialbefehl unterm 11. December 1774 emanirte Schulen-Reglement für die Universität zu Breslau, und die katholischen Gymnasia des Herzogthums Schlesien, und der Grafschaft Glatz Höchstderoselben landesväterliche Intention auf was Art, und nach welchen Grundsätzen der Unterricht der Jugend katholischer Religion in denen unter Aufsicht und Verwaltung des damaligen Jesuiter-Ordens stehenden höheren und niederen Schulen zweckmäßig eingerichtet und betrieben werden solle, umständlich zu eröffnen geruht, und die Beachtung dieser Vorschrift hat bisher schon in Verbesserung der Methode, Ausarbeitung und Einführung tauglicher Lehrbücher und vernünftiger Auswahl von gemeinnützigen Gegenständen des Unterrichts die vortheilhaftesten Folgen hervorgebracht. ꝛc. ꝛc.

§. 5.

Daß wenn von Besetzung eines Lehrstuhls bei der theologischen Fakultät die Rede ist, das von dem Institut dazu vorgeschlagene Subjectum zuvörderst dem Ordinario präsentirt werden, und dieser bei begründeten Einwendungen gegen Lehre oder Wandel des Präsentati demselben Exclusivam zu geben berechtigt sey, falls aber dieser nichts dagegen zu erinnern findet, sodann das Placitum des königl. Commissarii eingeholt werden solle.

Digitized by Google

§. 6.

Daß der Biſchof, wenn er in Erfahrung bringt, was geſtalten ein oder anderes entweder ſchon im Lehramte ſtehendes oder dahin zu promovirendes Mitglied des Inſtituts ſich eines groben oder ärgerlichen Verſtoßes gegen die Regeln der Glaubens- und Sittenlehre ſchuldig gemacht habe, ſolches der königlichen Schulen-Commiſſion zur weiteren Unterſuchung und der ſachgemäßen Verfügung anzeigen könne, dieſe aber auf dergleichen Anzeigen mit allem Ernſt und Aufmerkſamkeit reflektiren ſolle.

§. 7.

Daß die Decani und Lehrer der theologiſchen Fakultät nicht nur über die bei dem Vortrag der theologiſchen Wiſſenſchaften zu beobachtende Methode, über die Wahl der Lehrbücher, Eintheilung der Stunden und andere dergleichen ad mere Theologica gehörigen Gegenſtände auf den Rath und die Anweiſung des Biſchofs zu rekurriren haben, ſondern, daß auch demſelben der jährlich zu formirende Lektions-Catalogus dieſer Fakultät zu ſeiner Einſicht und Approbation vorgelegt werden muß.

§. 8.

Daß der Biſchof das Recht habe, die Hörſäle, ſowohl in dieſer Fakultät, als auch in den übrigen Klaſſen, beſonders in denen zum Religionsunterricht gewidmeten Stunden, ſelbſt, oder auch durch ſeine Commiſſarien zu viſitiren, und den öffentlichen Schulprüfungen, ingleichen dem Examini der Kandidaten zum Lehramte beizuwohnen. ꝛc ꝛc.

Breslau, den 26. Auguſt 1776.

(gez.) Friedrich.

(gez.) v. Carmer.

Digitized by Google

Nummer 6.

Auszug

aus dem neuen Schul-Reglement für die Universität Breslau und die damit verbundenen Gymnasia, d. d. Charlottenburg, den 26. Juli 1800.

ꝛc. ꝛc.

§. 19.

Da Wir nicht gemeint sind, durch gegenwärtiges Reglement die gegründeten Rechte des Bischofs, als Ordinarii, zu schmälern, so bleiben ihm selbige, sowohl in Absicht der geistlichen Lehrer des bisherigen Instituts, als auch in Absicht der andern niedern Schulen, deren Besetzung und Visitation vorbehalten.

ꝛc. ꝛc.

Charlottenburg, den 26. Juli 1800.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Gr. v. Hoym.

Digitized by Google

Nummer 7.

Auszug

aus den Statuten für die katholisch-theologische Fakultät der königlich preußischen rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, d. d. Berlin, den 18. Oktober 1834.

---

§. 4.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. April 1825 festzusetzen geruht, daß der Erzbischof von Köln zu der katholisch-theologischen Fakultät der Universität zu Bonn im Wesentlichen dieselbe Stellung einnehmen soll, in welcher sich der Fürstbischof von Breslau zur katholisch-theologischen Fakultät der Universität daselbst in Folge der im Auszuge hier beigeschlossenen Verordnungen vom 26. August 1776 und vom 26. Julius 1800 befindet, und daß insbesondere in Betreff der Anstellung, Disciplin und Entfernung der Lehrer der katholisch-theologischen Fakultät in Bonn dem erzbischöflichen Stuhle dieselben Befugnisse beigelegt werden sollen, deren sich in dieser Beziehung der Fürstbischof von Breslau erfreut. Die desfallsigen genaueren Bestimmungen haben Seine Majestät der König dem Ministerium zu überlassen und zugleich zu befehlen geruht, daß dieselben in die Statuten der katholisch-theologischen Fakultät der Universität zu Bonn übernommen werden sollen.

Diesem Allerhöchsten Befehle gemäß ist nach Anleitung der in den §§. 5, 6, 7 und 8 der Verordnung vom 26. August 1776 und im §. 19 der Verordnung vom 26. Julius 1800 enthaltenen Bestimmungen bereits unter dem 20. April 1825 statutarisch festgesetzt und wird hiermit wiederholt:

Digitized by Google

1) Daß in der katholisch-theologischen Fakultät zu Bonn Niemand angestellt oder zur Ausübung des Lehramtes zugelassen werden soll, ohne vorhergegangene Rückfrage bei dem erzbischöflichen Stuhle, und daß dieser berechtigt seyn soll, wegen erheblicher, die Lehre oder den Lebenswandel des in Vorschlag Gebrachten betreffenden Bedenken die Anstellung oder Zulassung desselben abzulehnen.
2) Sollte wider Verhoffen ein der katholisch-theologischen Fakultät in Bonn angehöriger Lehrer in seinen Vorlesungen oder in Schriften der katholischen Glaubens- und Sittenlehre, welche er wissenschaftlich zu begründen berufen ist, zu nahe treten oder auf andere Art in sittlich religiöser Beziehung ein auffallendes Aergerniß geben: so ist der erzbischöfliche Stuhl befugt, hiervon Anzeige zu machen, und das Ministerium wird auf den Grund einer solchen Anzeige mit Ernst und Nachdruck einschreiten und Abhülfe leisten.
3) Ueberhaupt steht die katholisch-theologische Fakultät, in so weit die katholische Kirche an der Wirksamkeit derselben betheiligt ist, unter der geistlichen Aufsicht des Erzbischofs. Dieser hat das Recht, sie, so oft es ihm gut scheint, zu visitiren oder visitiren zu lassen, die halbjährigen Lektionen-Verzeichnisse müssen ihm vorgelegt werden, und die Fakultät ist gehalten, die Bemerkungen desselben über rein theologische Gegenstände ehrerbietig aufzunehmen und nach Möglichkeit zu beachten. Jene Aufsicht erstreckt sich auch auf die einzelnen Mitglieder der Fakultät in ihrer Eigenschaft als katholische Geistliche, und der Erzbischof ist berechtigt, in den Fällen, wo wider diese Eigenschaft verstoßen ist, mit Vorwissen des Ministeriums die geeignete Zurechtweisung eintreten zu lassen.

(gez.) Altenstein.

Digitized by Google

Nummer 8.

Aus der Allgem. Zeitung vom 25. November.

Beilage. Vor einiger Zeit wurde von Berlin aus ein hoher Diplomat nach Köln geschickt, um mit dem Grafen von Stolberg über gewisse Punkte mit dem Hrn. Erzbischof zu unterhandeln. Man kam überein, die Regierung wolle den Hermesianismus fallen lassen, jeder Geistliche der Erzdiöcese solle einen Revers unterschreiben, daß er dem Urtheile des apostolischen Stuhles, wodurch die Werke des Hermes verdammt sind, sich unterwerfe; dagegen verlangte man vom Hrn. Erzbischofe, er solle in den gemischten Ehesachen die Koblenzer Artikel, oder die nach diesen Artikeln verfaßte Instruktion an die Generalvikariate annehmen, worauf der Hr. Erzbischof antwortete, weder in dem einen noch in dem andern Punkte dürfe er die Kirche verrathen. Er gab zuletzt die schriftliche Erklärung, er würde sich nach der Instruktion in so ferne richten, als dieselbe mit dem Breve übereinstimme; wo das nicht der Fall wäre, müsse er dem Breve folgen. Bereits habe ein Bischof (Hommer) das traurige Beispiel gegeben, auf seinem Todesbette widerrufen zu müssen, was er im Leben gethan; Er wünsche ruhig zu sterben. Darauf wurde ihm erklärt, so müsse seine Amtswirksamkeit aufhören. — Darauf erhielt der Hr. Erzbischof zuletzt unterm 31. Okt. ein Schreiben von dem Minister v. Altenstein, woraus er am 4. Nov. dem versammelten Domkapitel und dem versammelten Pfarrkapitel folgendes mittheilte: „Mit Befremden habe der König aus dem Berichte des Grafen v. Stolberg vernommen, daß ich mich zu einem Verfahren bekenne, welches meinen früheren Zusagen und den bestehenden Vorschrif-

Digitized by Google

ten der Landesgesetze widerspreche. In der Hermesischen Sache habe ich mehrere Schritte mit Verachtung der Landesgesetze und Verletzung der vorgeschriebenen Formen gethan, deren Unzulässigkeit ich selbst jetzt anzuerkennen schiene. Wenn der König auch davon huldreichst abstehen wolle, so könne doch nicht ohne unmittelbare und ernste Ahndung zugelassen werden, was mir nach dem oben angeführten Berichte zur Last falle. Ich habe nicht allein meine Zusicherung, die an die Vikariate Seitens der Bischöfe vor meiner Wahl erlassene Instruktion im Geiste der Liebe und des Friedens auszuführen, (die Koblenzer Artikel) unerfüllt gelassen, sondern das Vertrauen der Behörde in dem Grade getäuscht, daß ich nur dann die Trauung gestattete, wenn sich das Brautpaar zur Erziehung sämmtlicher Kinder im katholischen Glauben durch ein ausdrückliches Versprechen zuvor verpflichtet habe. Wenn ich nicht über das Vorige ohne Zeitverlust eine befriedigende Erklärung gäbe, die schon angeführte Instruktion ausführen zu wollen, so würden sofort die Maßregeln eintreten, deren unmittelbare Folgen die Hemmung meiner amtlichen Wirksamkeit seyn würden. Wenn auch Gewissenszweifel mich hindere, dem Gesagten zu genügen, so werde das zwar geachtet, könne aber niemals von der Befolgung der Gesetze freisprechen. Der König wolle mir jedoch gestatten, das Erzbisthum niederzulegen, wo dann wegen des Vergangenen nicht weiter werde eingeschritten werden. Ich möge mit der Antwort eilen und ihr eine solche Fassung geben, daß sie dem Könige vorgelegt werden könne.

Antwort des Herrn Erzbischofs.

Auf Ew. Excellenz gefälliges Schreiben vom 24. d. M. beehre ich mich, gehorsamst zu erwiedern, daß ich nicht weiß, Veranlassung gegeben zu haben zu der Meinung, als erkennte ich selbst die Unzulässigkeit mehrerer von mir in der Hermesischen Angelegenheit gethanen Schritte. Die Sache ist rein katholisch, da bloß von der Lehre die Rede ist. Was nun die gemischten Ehen betrifft, so erkläre ich hiermit wiederholt, und zwar im Einklang mit meiner vor meiner Wahl Ewr. Exc. eingehändigten vertraulichen Erklärung, „daß ich in Angelegenheiten der

Digitized by Google

gemischten Ehen gemäß des päpstlichen Breve und der Seitens der Bischöfe an die Generalvikariate erlassenen Instruktion und zwar so verfahren werde, daß ich, so viel thunlich, beiden folge; wo aber die Instruktion mit dem päpstlichen Breve nicht in Einklang zu bringen ist, mich nach dem päpstlichen Breve richte. Ich muß jedoch gehorsamst bemerken, daß in meiner oben erwähnten an Ew. Excellenz vor meiner Wahl eingesendeten Erklärung von der an die Vikariate erlassenen Instruktion keine Rede war, noch seyn konnte, da Ew. Excellenz sie nicht erwähnt haben, und ferner, daß meiner vorstehenden Erklärung nicht Gewissenszweifel, sondern die festeste Ueberzeugung zum Grunde liege, kein Bischof dürfe eine Erklärung geben, welche mit dem Angeführten im Widerspruch ist. Ich darf übrigens nicht unterlassen noch für mich die Gewissensfreiheit in Anspruch zu nehmen und die Rechte der kath. Kirche und die freie Ausübung der Kirchengewalt zu verwahren; dabei auch gehorsamst zu bemerken, daß meine Verpflichtung gegen die Erzdiöcese und gegen die ganze Kirche mir verbietet, sowohl meine Amtsverrichtungen einzustellen, als mein Amt niederzulegen. In allen weltlichen Dingen bin ich Seiner Majestät gehorsam, wie es einem treuen Unterthan geziemt. Köln, den 31. Okt. 1837. Gez. Clemens August Freiherr Droste v. Vischering, Erzbischof von Köln.

Digitized by Google